

Landrichter Nikolaus (Clau) Maissen : ein Beitrag zur Bündnergeschichte des XVII. Jahrhunderts

Autor(en): **von Castelmur, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **58 (1928)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



CLAU MAISSEN
Landrichter

Landrichter Nikolaus (Clau) Maïßen

Ein Beitrag zur Bündnergeschichte
des XVII. Jahrhunderts

Von

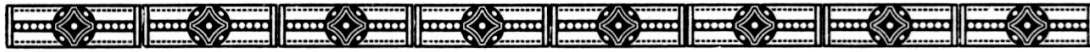
Dr. Ant. v. Castelmur.

Inhaltsangabe:

	Seite
Einleitung	2
I. Kapitel: Der Bullenstreit vom Jahre 1656	5—17
II. Kapitel: Aufstieg und Machthöhe	17—31
III. Kapitel: Die kirchenpolitischen Wirren der Jahre 1672—74 und ihre Folgen für Maïßen	31—60
IV. Kapitel: Der Prozeß gegen Maïßen	60—83
V. Kapitel: Die Unruhen in der Herrschaft Rätzüns und die Ermordung Maïßens	83—99

Gebrauchte Abkürzungen: B. A. = Bischöfl. Archiv.
St. A. = Staatsarchiv.
V. A. = Vatik. Archiv.





Einleitung.

Die Maißen sind eine alte Familie des bündnerischen Oberlandes, deren ursprünglicher Sitz nicht Somvix, sondern Truns gewesen sein dürfte. Dort sind nämlich ihre ersten Vertreter im ausgehenden 14. Jahrhundert nachzuweisen. Verschiedene Familienglieder bekleideten hohe Gemeinde- und Bundesämter. Gilli Maißen war 1561 Landrichter des Obern Bundes. Daneben treffen wir ihn öfters als Landammann zu Disentis. Auch dessen Sohn gleichen Namens stand in hohem Ansehen. Beides waren eifrige französische Parteigänger. Sie wurden von den französischen Gesandten oft mit schönen Pensionen für geleistete Dienste belohnt.

Die bekannteste Persönlichkeit aus dem Geschlechte der Maißen ist aber unzweifelhaft Landrichter Nikolaus oder, wie ihn der romanische Volksmund nennt, Clau Maißen. Er wurde im Jahre 1621 geboren. Sein Vater ist nicht bekannt. Wir vermuten ihn aber in jenem Statthalter Clau von Somvix, der im Jahre 1634 Anführer der Opposition gegen die freie Abtwahl zu Disentis war und hiefür von der Obrigkeit als infam erklärt wurde. So läßt sich die Stellung des späteren Landrichters erklären, der andere Bahnen wandelte, als die Familientradition sie ihm wies. Er war ein ausgesprochener spanischer Parteigänger, der stets mit den regierenden Herren der französischen Partei und deren Verwandten, dem Abte von Disentis, auf Kriegsfuß stand. Diese betrachteten ihrerseits Nikolaus Maißen als frechen Emporkömmling, der sein Glück nicht zu ertragen vermöge. Maißen hatte sich aus eigener Kraft emporgeschwungen. Dies machte man ihm später zum Vorwurf. Man spottete über seine niedere Geburt. Dies scheint uns einwandfrei darzutun, daß keiner der bekannten Maißen Nikolaus' Vater war, sondern daß dieser in bescheidenen Verhältnissen zu suchen ist.

Maißens Jugendzeit fiel in sehr erregte Zeiten. Kriegslärm und Waffengetöse durchhallten das Bündnerland. Die Zeit der Strafgerichte und des glühenden Parteihasses war noch nicht vorüber. Die Stürme der Bündnerwirren umtobten seine Kinderjahre. Solche Zeiten konnten auf den heranwachsenden, begabten Jüngling nicht ohne nachhaltige Eindrücke bleiben. Dem Ehr-

geiz eines jungen Mannes schienen Tür und Tor geöffnet. Maißen benutzte die Gelegenheit: Er wurde ein echtes Kind seiner bewegten Zeit.

Auf den ersten Blick schien es ein gewagtes Unternehmen, den Lebenslauf dieses Mannes zu schildern, dem bereits zwei historische Aufsätze gewidmet worden sind. Landrichter P. A. Latour veröffentlichte im „Grischun“ 1859 (Nr. 18 und 19) seine „Notizias ord la vetta de landrichter Nicolaus Maißen“. Darin schilderte er Maißen in populärer Darstellung als ein Scheusal, an Hand der tendenziösen Geschichtsschreibung und Tradition des Klosters Disentis, das in Maißen einen unerbittlichen Gegner bekämpfte. Diese Artikel griff Dr. Caspar Decurtins auf. Er gewährte ihnen ganz unverdiente Aufnahme in seine „Rätoromanische Chrestomathie“ (Bd. I, p. 489; späterer Abdruck: „Gassetta Romontscha“ 1911, Nr. 16). Sie bildeten auch die Grundlage zu seiner Darstellung „Landrichter Nikolaus Maißen“, welche in den „Monatsrosen“ des Schweiz. Studentenvereins erschienen ist (XXI. 1877 p. 345—75; 409—441). Über den Landrichter weiß Decurtins sehr wenig Positives zu berichten. In der Hauptsache stützt auch er sich auf die alte, entstellte Tradition, die Maißen an seinen Schandtaten zugrundegehen ließ. In dieser Auffassung unterstützte ihn auch die „Rechtfertigung“ Maißens, die er im Bischöflichen Archiv zu Chur fand, in welcher alle Anklagen gegen den Landrichter enthalten sind. Decurtins konnte sich zu keiner richtigen Würdigung dieses Dokumentes durchringen. Den Anschuldigungen gegen Maißen legte er viel größeren Wert bei als den Antworten des Landrichters.

Das wichtigste Aktenmaterial zur Geschichte Maißens kannte Decurtins gar nicht. Er wußte nichts von den Geheimbünden von 1659 und 1674, welche die politische Stellung Maißens schlaglichtartig beleuchten. Er kannte Maißens ständiges Zerwürfnis mit dem Abte von Disentis nicht. Es entzog sich vor allem seiner Kenntnis, daß Maißen in Zeiten höchstbewegter kirchenpolitischer Kämpfe der maßgebende Führer der Bündner Katholiken war. Seine Stellungnahme in der Politik und in konfessionellen Fragen erregte in katholischen und protestantischen Kreisen Neid und Widerwillen, die zum Beschlusse führten, Maißen mit vereinten Kräften dem Untergange zu weihen. Decurtins und

überhaupt die ältere und neuere Geschichtsschreibung wissen nichts davon, daß Gotteshaus- und Zehngerichtenbund offen für den verfolgten Landrichter eintraten und Disentis hiedurch zum Verzweiflungsschritt brachten, Maißen durch gedungene Mörder zu beseitigen. Es wurde bisher nicht erkannt, daß Maißen ein Opfer politischer Umtriebe wurde und daß der gegen ihn eingeleitete Kriminalprozeß lediglich das Mittel war, um den gefürchteten Gegner zu vernichten. Die regierenden Herren zu Disentis wollten das Schicksal Maißens ganz in ihren Händen haben. Deshalb schritten sie zum Kriminalprozeß gegen ihn; denn nur in diesem Falle gab es laut Bundesrecht keinen Weiterzug an andere Instanzen. So mußte Maißen zum Kriminellen gestempelt werden, um ihn dann ohne Gnade vernichten zu können.

Mühsames und langwieriges Aktenstudium ließen es als lohnend erachten, Maißen nochmals eine historische Monographie zu widmen, um ihn von den schweren Anschuldigungen und Verleumdungen zu entlasten, welche der Chronist des Klosters und der Volksmund gegen ihn erhoben haben. Wir hoffen gerne, daß ihm nunmehr eine gerechtere Beurteilung zuteil werde, denn er mußte wie so manch anderer bündnerischer Politiker das Hosanna und das Crucifige der erregten Volksmassen über sich ergehen lassen.

Es sei noch der angenehmen Pflicht Genüge geleistet, allen jenen Herren den Dank auszusprechen, die sich um das Zustandekommen dieser Arbeit interessiert haben. Besondere Lebenswürdigkeit zeigten wie gewohnt die Herren Prof. Dr. Thürler und Dr. Kern am Bundesarchiv, sowie der bischöfliche Archivar H. H. J. Battaglia, die ihre reichen Schätze in zuvorkommendster Weise zur Verfügung stellten. Herrn Universitätsprofessor Dr. Tuor seien seine wertvollen Auszüge aus dem Nunziaturarchiv bestens verdankt. Spezieller Dank gebührt Herrn Ing. W. Derichsweiler, der eine für ihn angefertigte Tuschzeichnung nach dem Ölgemälde Maißens im Besitze von Nationalrat Decurtins sel. zur Verfügung stellte, da eine Reproduktion des Bildes nach dem Original unmöglich war.



I. Der Bullenstreit vom Jahre 1656.

Die Stürme des Reformationszeitalters und der Bündnerwirren hatten das Bistum Chur an den Rand des finanziellen Ruins gebracht. Die Bischöfe sahen sich gezwungen, Vermögenswerte Protestanten und unkirchlich gesinnten Katholiken gegen Bargeld zu überlassen, so daß sie immer mehr in die Abhängigkeit ihrer Gläubiger gerieten. Selbst der Bestand des Bistums wurde hiedurch zeitweise gefährdet.

Der Heilige Stuhl zu Rom wandte der Sachlage seine Aufmerksamkeit zu, und öfters treffen wir dessen Nunzien in Chur, um geordnete Zustände herzustellen. Es tauchte der Plan auf, sämtliche Benediktinerklöster, welche im Bistum Chur Rechte besaßen, zur Tilgung der Bistumsschulden heranzuziehen. Es handelte sich um die Klöster Disentis, Pfäfers, Marienberg und Einsiedeln. Sie sollten gemeinsam für das Bistum 20 000 Gulden aufbringen. Nunzius Frederigo Borromeo wurde beim Antritt der Schweizer Nunziatur (1655) ganz besonders auf diesen Punkt hingewiesen¹. Der päpstliche Vertreter bei den Eidgenossen und Bündnern behielt die Angelegenheit immer im Auge. Er wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, um den Wunsch des Papstes zu erfüllen.

Am 13. April 1655 starb Abt Adalbert I. Bridler von Disentis². Der Nunzius hielt den Zeitpunkt für gekommen, um die Verwirklichung der schon lange gehegten Pläne anzustreben. Papst Urban VIII. hatte die ganze Angelegenheit schon am 17. Oktober 1644 geregelt. Innocenz X. erneuerte nun diese Bestimmungen durch eine Bulle vom 26. Mai 1655³. Darin bestimmte der Papst, daß der Bischof von Chur den genannten Klöstern all seine

¹ V. A., Nunziatura Polonia 179.

² Schumacher P. Adalg., Album Desertinense (Disentis 1914) p. 41 f.

³ Urkundentechnisch handelt es sich um ein Breve und nicht um eine Bulle im eigentlichen Sinne des Wortes. In den Quellen und Darstellungen ist aber bald von Breve, meist aber von der Bulle die Rede. Wenn wir uns auch letzteren Ausdruckes bedienen, so ist darunter ganz generell das päpstliche Aktenstück gemeint, das nun unter dem Namen „Bulle“ in diesem Zusammenhange besser bekannt ist.

bischöflichen Rechte in den den vier Abteien inkorporierten Gemeinden abtreten solle. Unter incorporierten Gemeinden verstand man jene Pfarreien, für welche das Recht, dem Bischof den jeweiligen Pfarrer vorzuschlagen, den genannten Klöstern zustand (Präsentationsrecht). Die Äbte waren bei ihrem Vorschlage aber nicht an Weltgeistliche gebunden; sie konnten dem Bischof Mönche ihrer Klöster als Pfarrer zur Wahl empfehlen.

Einsiedeln wären hiedurch die Pfarreien Schnüfis und Nüziders samt ihren Filialkirchen in Vorarlberg zugefallen. Pfäfers hätte Ragaz, Maienfeld, Fläsch, Vilters, Wangen, Valens, Quarten, Quinten und Vättis erhalten. Marienberg im Vintschgau wäre Burgeis zugeteilt worden, und dem Kloster Disentis sollten Urseren, Tavetsch, Disentis, Medels, Somvix, Truns, Brigels, Schlans, Waltensburg, Ruschein, Ladir, Seth, Ruis, Andest, Fellers, Valendas und Ems zugesprochen werden⁴.

Der Bischof hätte in genannten Ortschaften den betreffenden Klöstern alle bischöflichen Rechte, wie Jurisdiktions- und Visitationsrechte, abtreten sollen. Die Oberaufsicht durch den Bischof und die Landkapitel hätte in diesen Gegenden aufgehört. Die betreffenden Pfarreien hätten dem Bischofe keine Abgaben mehr entrichtet. An die Stelle des Bischofs würden die Äbte getreten sein, welche nur mehr dem Papste Rechenschaft schuldig gewesen wären. Praktisch und faktisch kam dies einer Loslösung vom Bistum Chur gleich. Als Entschädigung sollte Einsiedeln dem Bischof 4000 Gulden, Pfäfers 8000, Marienberg 6000 und Disentis 2000 Gulden bezahlen. Dies war der Inhalt des päpstlichen Dekretes von 1655, respektive 1644⁵.

Die Ausführung dieser Bestimmungen, durch welche ein Drittel des Gebietes vom Bistum Chur losgelöst worden wäre, war durch Partialverträge zwischen Nunzius, Bischof und den einzelnen Äbten vorgesehen.

Der Abtswechsel in Disentis bot günstige Gelegenheit, um hier den ersten Schritt im Sinne der Bulle zu tun. Zum Abte wurde Adalbert II. de Medèll, ein Neffe des Landrichters Conradin v. Castelberg, gewählt. Der neue Abt war für den ge-

⁴ Synopsis annalium Desertinensium (zitiert nach dem Exemplar der Bibl. nat. in Paris Msc. lat. 13 934) fo. 88 f.

⁵ V. A., Nunziatura Svizzera (Kopien im Bundesarch. Bern) 48.

planten Vertrag mit dem Bischof von Chur nicht begeistert. Sein Kloster genoß ja das Präsentationsrecht in den genannten Pfarreien. Im übrigen fand man die Bulle in Disentis zu wenig genau in ihren Ausdrücken. Der Nunzius zwang aber den Abt zum Vertrage, indem er ihm sonst die Bestätigung und Weihe zu verweigern drohte⁶. So blieb dem Abte nichts anderes übrig, als dem Vertrage zuzustimmen. Er tat es am 28. September 1655. Am folgenden Tage fand die Weihe zu Chur in der Kathedrale statt, an welcher der Nunzius, die Äbte von Pfäfers und St. Luzi, der Bischof von Chur sowie viel Volk beider Konfessionen teilnahm⁷. Am 31. September sandte der Nunzius an die Pfarrer jener abgetretenen Pfarreien, die noch katholisch geblieben waren, ein Mandat, in dem er ihnen die neue Rechtslage mitteilte und sie zum Treueid gegen den Abt aufforderte. Am 13. Oktober bezahlte der Abt die 2000 Gulden⁸.

Der Bischof — es war Johannes VI. Flugi von Aspermont — hatte dem Vertrage mit dem Abte von Disentis nur schweren Herzens zugestimmt. Er hatte dem Nunzius zwar keine Opposition gemacht, weil er bei diesem sonst schon sehr schlecht angeschrieben war. Borromeo beurteilte den Bischof nämlich als einen ränkesüchtigen Mann, welcher das Interesse seines Bistums der Fürsorge für seine Verwandten hintansetzte. Das Urteil ist sicher nicht zutreffend; denn der Bischof war ein frommer und eifriger Oberhirt. Wenn er nicht allen Wünschen des päpstlichen Vertreters in Luzern nachkommen konnte, so war es nicht seine Schuld; denn er lebte in seinem Bistum unter Verhältnissen, die der Nunzius nicht kannte. Der Bischof war nicht frei in seinen Entschlüssen. Die Art und Weise, wie sich der Gotteshausbund bei jeder Gelegenheit in Bistumsfragen einmischte, raubte dem Bischof beinahe jede Bewegungsfreiheit, so daß er es vorzog, meistens im Auslande zu leben.

Offenen Widerstand gegen die päpstliche Bulle, die ihm Gebiete aus den schönsten Teilen seines Bistums entzog, wagte Johann VI. nicht. Er bereitete aber den Äbten von Disentis und

⁶ V. A., Nunz. Svizzera 48. Borromeo an Kard. Chigi am 9. Sept. 1655; vgl. auch P. Berther: „Il Cumin della Cadi de 1656“ p. 23.

⁷ V. A., Nunz. Svizz. 48. Borromeo an Kard. Chigi 30. Sept. 1655.

⁸ Synopsis annalium fo. 89 f.

Einsiedeln (denn auch mit letzterem war ein Vertrag zustande gekommen) bei der Ausübung ihrer neuerworbenen Befugnisse Schwierigkeiten. Er wollte ihnen nur das Recht der Pfarrbesetzung zuerkennen, während alle übrigen bischöflichen Rechte nach wie vor dem Bischofe von Chur zustehen sollten⁹. Weitere Schwierigkeiten hatte der Abt von Disentis mit den Geistlichen der betreffenden Gemeinden, die von einer Unterordnung unter das Kloster nichts wissen wollten. Der alte Gegensatz zwischen Welt- und Ordensklerus trat hier von neuem hervor. Die Kapitel Disentis, Waltensburg, Foppa und Urseren hatten sich zwar schon auf das erste Mandat des Nunzius hin unterworfen. Der Abt weigerte sich aber, den Geistlichen eine Kopie der Bulle, um die sie ihn mehrmals angehalten hatten, auszuhändigen. Dadurch erfuhr die Stimmung einen Umschlag zu Ungunsten des Abtes¹⁰. Der Nunzius mußte neuerdings einschreiten. Am 13. November 1655 erließ er auf Drängen des Abtes ein neues Monitorium, das den Geistlichen innert sieben Tagen unter Androhung der Suspension Unterwerfung unter den Abt anbefahl¹¹. Der Pfarrer von Somvix, Nikolaus Genelin, unterwarf sich nun dem Abte, während sich die Mehrzahl der Geistlichen ablehnend verhielt. Der Abt berief auf den 11. Januar 1656 eine Versammlung sämtlicher Geistlichen nach Truns. Dort verkündete er das Dekret des Nunzius. Der Erfolg war ein negativer. Sämtliche Geistlichen fielen vom Abte ab¹². Die Ursache ist wohl in erster Linie im Verhalten des Abtes zu suchen, der den Geistlichen Abschriften der Bulle verweigerte und somit Vermutungen und Verdächtigungen freies Spiel ließ. Die Bullenfrage interessierte immer weitere Kreise, und schon begann man zu befürchten, die ganze Sache könnte den Gemeinden als solchen nachteilig sein. Die Geistlichen unterhalb Waltensburg wandten sich um Rat an den

⁹ V. A., Nunz. Svizz. 48. Borromeo an Kard. Chigi 13. Okt. 1655.

¹⁰ Nunziatur-Archiv Bern, Brief v. 20. Okt. 1655. Vgl. auch den Brief des Abtes v. 30. Okt. 1655 an den Nunzius über die Priesterversammlung zu Truns vom 18. Oktober, in welchem das Benehmen der einzelnen Geistlichen geschildert ist.

¹¹ Text des Moritoriums: *Synopsis annalium* fo. 90 b. Vgl. P. Bas. Berther, *Il Cumin della Cadi de 1656 e mistral* G. Berther (Disentis 1911) p. 24.

¹² *Synopsis annalium* fo. 91.

Dompropst Mohr, der ihnen anriet, in bester Form an den Papst zu appellieren, was am 16. Januar 1656 auch geschah. Diesem Beispiel folgten auch die übrigen Geistlichen, nachdem sich das Volk gegen den Abt zu erheben begann¹³. Auch die Kapuziner traten für die Sache des Bischofs ein¹⁴. Unter das Volk war die Kunde gestreut worden, der Abt strebe die Wiederaufrichtung der alten äbtischen Herrschaft in Disentis an. Unter der Decke benutzte der Bischof von Chur diese Stimmung, um die Durchführung der Bulle unmöglich zu machen. Besonders eifrig waren in diesem Sinne Dompropst Mohr, Canonicus Schgier und Pfarrer Johannes de Turre von Truns tätig¹⁵. Unter diesen Umständen griff das Domkapitel von Chur vermittelnd ein. Es sandte am 5. März 1656 den Domherrn Dr. Franciscus Tini zum Nunzium nach Luzern, um einen Widerruf der Verträge mit Disentis und Einsiedeln, sowie generell der Bulle zu erreichen. In der Instruktion vom 5. März erhielt Tini den Auftrag, dem Nunzium die Gefahr der Verträge vor Augen zu halten, welche dem Bistum den dritten Teil seiner Gebiete entzogen hätten. In der Ausführung der Verträge sah das Domkapitel den kommenden Untergang des Bistums. Es wies auf die Bistümer Basel und Lausanne hin, bei denen auch der Gebietsverlust dem vollständigen Ruin vorausgegangen sei. Auch das Bistum Chur wäre schon lange eine Beute der Protestanten geworden, wenn nicht einige geschlossene Gebiete sowie Österreich es geschützt hätten. Die Domherren klagten, daß man dem Bistum Chur nun gerade diese katholischen Gebiete entziehen wolle, was dem katholischen Glauben in Rätien zum größten Nachteil gereichen würde. Der Vertreter des Domkapitels betonte, die Katholiken Graubündens seien nur aus solchen Überlegungen heraus zur Opposition gegen den Vertrag mit dem Abte von Disentis geschritten¹⁶. Mathias

¹³ B. A. Mappe 58. Schreiben des Dompropstes Christoph. Mohr an den Bischof v. 8. Febr. 1656. Text der Appellation ohne Quellenangabe b. Decurtins l. c. Beil. XIV. Vgl. auch Berther, *Il Cumin* p. 24.

¹⁴ B. A. Mappe 58, Schreiben des P. Hypolitus O. C., Pfarrer zu Disentis, an Bischof v. 30. März 1656.

¹⁵ Berther, *Il Cumin* p. 24.

¹⁶ V. A., Nunz. Svizz. 49. Istruttione per il molto R. sign. Dott. Francesco Tini etc.

Schgier wurde am 8. März in den Obern Bund beordert, um dort auch planmäßig vorzugehen¹⁷.

Der Nunzius sah in den Schritten des Domkapitels nur eine Intrige des Bischofs, der in Fürstenburg weilte. Er beschuldigte diesen sowie den Dompropst Mohr, die Unzufriedenheit im Volke geschürt zu haben, indem sie diesem vorgaben, die Bulle und der Vertrag wollen den Gemeinden zu Gunsten des Abtes Rechte entreißen. Die Gemeinden befürchteten, Mönche statt Weltgeistliche zu erhalten und jeglichen Einfluß auf die Pfarrwahl und die Verwaltung des Pfrundvermögens zu verlieren. Der Nunzius ersorgte schwere Unruhen. Er kam auf den Gedanken, es wäre vielleicht doch besser, wenn man dem Bischof seine Gebiete belassen und dem Abte von Disentis lediglich volle Exemption von der bischöflichen Gewalt zuerkennen würde¹⁸.

Dem Abte von Disentis wurde die Lage immer ungemütlicher, zumal er bemerken konnte, daß sich in der Frage immer mehr politische Bestrebungen geltend machten. Er erklärte dem Nunzius am 25. März 1656, auf die Pfarreien verzichten zu wollen¹⁹. Die Unruhe im Volke nahm immer zu. Der Bischof schrieb dem Landammann Jakob Berther, auf das Volk beruhigend einzuwirken. Es war zu spät, die Lawine, die bereits im Rollen war, konnte nicht mehr aufgehalten werden. Die Landsgemeinde vom Pfingstmontag (5. Juni) des Jahres 1656 sollte sich in denkwürdiger Weise mit der päpstlichen Bulle befassen.

Der Bischof entsandte zur Volksversammlung den Domherrn Dr. Mathias Schgier, welchen Nikolaus Maißen aus Somvix begleitete. Diese beiden Männer waren es, die den politischen Sturz der französisch gesinnten Castelberg herbeigeführt hatten. Sie standen in enger Beziehung zum spanischen Gesandten Francesco Casati, welcher dem Landrichter Conradin von Castelberg den Untergang geschworen hatte, weil er zur französischen Partei

¹⁷ Nunziatur-Archiv Bern: „Istruzione per il sigr. Custode Schgier die quanto ha da trattare nella Legha Grisa a nome di mons. ill^{mo} vescovo di Coira d. d. 8. März 1656.“

¹⁸ V. A. Nunz. Svizz. 49. Borromeo an Kard. Rospigliosi am 12. März 1656. Vgl. hiezu den Brief des Bischofs an Schgier, laut welchem Tini guten Bericht vom Nunzius habe. Nunz.-Archiv Bern d. d. 16. März 1656.

¹⁹ Nunziatur-Archiv Bern.

übergetreten war, obwohl er als einer der bündnerischen Unterhändler das Mailänder Kapitulat mitbeschworen hatte. Durch Schgier und Maißen wurde Castelberg 1653 gestürzt. Der politische Gegensatz zwischen der spanischen und der französischen Partei übertrug sich nun auf diese rein kirchliche Bullenfrage. Man schilderte dem Volke, der Abt strebe danach, in Disentis die alte Äbte Herrschaft wieder aufzurichten. Jede Machtvermehrung in der Hand des Abtes mußte dessen Verwandten zugute kommen. Aus diesem Grunde waren die spanisch Gesinnten gegen die Loslösung der Gemeinden vom Bistum Chur. Conradin von Castelberg wollten sie auf keinen Fall mehr aufkommen lassen²⁰.

Unter solchen Auspizien konnte man mit einer stürmisch bewegten Landsgemeinde rechnen. Schgiers offizieller Auftrag scheint der gewesen zu sein, das Volk zu beruhigen²¹. Offenbar diente dieses nur als Deckmantel, um seine wahre Tätigkeit zu verschleiern. Maißen scheint offen gegen die Bulle auf der Landsgemeinde gesprochen zu haben²². Der Abt mit seinen Anhängern erschien auch auf der Landsgemeinde. Die Stimmung war so erregt, daß man ihm das Versprechen abnötigte, die Bulle und die übrigen diesen Fall betreffenden Dokumente auszuliefern. Er sollte diese in ein Papier eingewickelt den beiden Geistlichen Johannes de Turre und Christian Jagmet, Pfarrer von Medels, auszuhändigen. Der Abt sah sich gezwungen, nachzugeben. Er stellte aber die Bedingung, das Paket dürfe erst nach Auflösung der Landsgemeinde von den betreffenden Geistlichen geöffnet werden. Als sich die Versammlung damit einverstanden erklärte, sandte er den Pater Benedikt Geßler ins Kloster, um die Bulle herunterzubringen. Das Paket wurde laut Abmachung den genannten zwei Pfarrherren übergeben. Die Teilnehmer an der Landsgemeinde begaben sich hierauf nach Hause.

²⁰ Man vgl. den Bericht Casatis v. 20. Jan. 1671 (St. A. Mailand, Trattati con Svizzeri e Griggioni), wo er ausdrücklich betont, die spätere Feindschaft des Abtes von Disentis gegen Maißen gehe auf diese Ereignisse zurück. Für die Stimmung, die im Volke gegen den Abt herrschte, vgl. das Schreiben des P. Hypolito, Pfarrer zu Disentis, an den Bischof v. 19. Juli 1656. B. A. Mappe 39. Siehe weiter unten.

²¹ Berther I. c. p. 25.

²² Synopsis annalium fo. 89. Maißen wird hier „amicus intimus“ des Domherrn Schgier genannt.

Man kann sich nun die allgemeine Erregung leicht vorstellen, als es sich nach einigen Tagen herausstellte, daß der Abt die Bulle gar nicht ausgeliefert habe. An ihrer Stelle fanden nämlich Johannes de Turre und Christian Jagmet das Doktordiplom des Abtes! Das Volk glaubte sich überlistet und betrogen. Es drohte, die Bulle selbst aus dem Kloster holen zu wollen. Unter diesen Umständen sah sich der Abt genötigt, die Bulle auszuhändigen²³.

Der Nunzius erhielt von diesen Vorfällen bald Kunde und berichtete darüber erstmals am 22. Juni 1656 nach Rom an den Kardinalstaatssekretär Rospigliosi. In seinem Schreiben nennt er die Sendung Schgiers, die zwar unter dem Vorwande, das Volk zu beruhigen, stattgefunden habe, ein Mittel des Bischofs, um das Volk gegen den Abt zu erregen. Er berief sich hiebei auf das Memorial des Abtes von Disentis²⁴. Ausführlicher ging der Nunzius auf die Vorgänge in einem weiteren Berichte vom 29. Juni 1656 ein. Die Zahl der Teilnehmer an der Landsgemeinde schätzte er auf 2000. Das Auftreten Schgiers wird als das eines Demagogen geschildert, der im Auftrage des Bischofs das Volk gegen den Abt aufbrachte zum Schutze bedrohter Freiheit. Im Drucke, den man auf den Abt zur Herausgabe der Bulle ausübte, sah Borromeo eine Beleidigung des Hl. Stuhles. Besonders aufgebracht war der Nunzius gegen den Bischof, welcher sich angemaßt hatte, ihm zu schreiben, das Volk hätte mit der Bulle verfahren sollen wie einst mit kaiserlichen Urkunden, die auf offener Landsgemeinde in Stücke zerschnitten wurden. Als bestes Mittel, den Bischof indirekt zu treffen, sah Borromeo die Zitation Schgiers nach Luzern an. Er versuchte auch, Obrigkeit und Volk von Disentis über die wahre Tragweite der Bulle zu informieren, um sie unnötiger Sorgen um ihre Freiheiten zu entheben. Großen Erfolg versprach sich der Nunzius zwar nicht, da seine Argu-

²³ Diese Schilderung der Vorgänge bietet die Apologia des Landammanns Jakob Berchter. Abgedruckt bei Berther, *Il Cumin* p. 21 ff. Landamm. Jakob Berchter nimmt lediglich eine Verwechslung des Doktordiploms mit der Bulle und keine beabsichtigte Täuschung an.

²⁴ V. A., *Nunz. Svizz.* 49; Borromeo an den Kard. Rospigliosi. Das Memorial des Abtes datiert v. 1. Juli 1656. Das Original befindet sich im Nunz.-Archiv Bern. H. H. Pater Basilius Berther stellte mir seine Abschrift zur Verfügung.

mente, die er nur aus der Ferne unterbreiten konnte, „der lügenhaften Aufwiegelung aus der Nähe“ kaum standhalten würden²⁵.

Die Parallele, welche der Bischof zwischen der Bulle und einem kaiserlichen Privileg zog, bot den Anlaß zu falscher Legendenbildung über die Vorgänge an der Disentiser Landsgemeinde von 1656. Der Chronist des Klosters Disentis aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts läßt den Landammann Jakob Berther die Bulle auf offener Landsgemeinde zerschneiden. Gegen diese ganz unrichtige Schilderung der Ereignisse erschien eine „Apologia oder Schutzschrift für H. Landammann Jacob Berther“, welche eine der besten Quellen ist, die wir über die Vorgänge an der Landsgemeinde von 1656 besitzen²⁶.

Durch die geschilderten Ereignisse hatte sich die Lage bedeutend verschlimmert. Der Gotteshausbund machte Miene, von seinem angemessenen Schutzrecht über das Bistum Gebrauch zu machen, um die Schwächung des Bistums zu verhindern. Katholiken und Protestanten waren darüber einig, daß mit den interessierten Gemeinden gemeinsame Sache gemacht werden sollte. Selbst zu Gewaltmaßregeln sollte nötigenfalls Zuflucht genommen werden. Schon sprach man von Vertreibung der Mönche und Zerstörung des Klosters²⁷.

²⁵ V. A., Nunz. Svizz. 49. Borromeo an Kard. Rospigliosi am 29. Juni 1656. Der betr. Passus ist abgedr. b. Pfister l. c. p. 31 Anm.

²⁶ Dieses wichtige Dokument hat P. Bas. Berther in seiner verdienstvollen Studie über den „Cumin della Cadi de 1656“ veröffentlicht. Man vgl. die Version des Klosterchronisten in der *Synopsis annalium* fo. 90.

In zwei Schreiben an den Nunzius (v. 20. Juni u. 22. Aug.) kam der Bischof auf die Zerstörung eines kaiserlichen Diploms durch den Landrichter Konradin v. Castelberg vor den Augen des Abtes zu sprechen. Die Ereignisse spielten sich unter dem verstorbenen Abte ab und dürften ins Jahr 1651 fallen. Damals herrschte in Disentis große Aufregung, da der Abt zu Infel und Krummstab auch das Schwert in das Wappen aufnahm und sich Herr von Disentis (*dominus Desertinae*) zu nennen begann. Das Volk sah hierin ein Attentat auf seine Rechte und Freiheiten und nötigte Abt und Konvent durch einen Revers vom 27. April 1651, auf das Schwert im Wappen und den neuen Titel zu verzichten. (Die beiden Schreiben des Bischofs befinden sich im Archiv der Schweiz. Nunziatur in Bern; eine Kopie des Reverses von 1651 enthält die Schmidtsche Urkundensammlung p. 195f.)

²⁷ Nunziatur-Archiv Bern. Der Bischof an den Nunzius am 20. Juni 1656.

Bischof Johann VI. sandte Anfang Juni den Dompropst Mohr zum Nunzius nach Luzern, um ihn über die Stimmung in Graubünden genau zu unterrichten. Borromeo sah nur zwei Auswege aus dieser heiklen Lage. Er war der Ansicht, daß es gut wäre, wenn man dem Bischof zur Beruhigung der Gemüter entgegenkäme. Dies konnte auf zwei Wegen geschehen. Das erste Verfahren wäre die Beurteilung des Falles durch eine Spezialkongregation und die Berufung des Bischofs nach Rom gewesen. Mehr Gewicht legte er auf den zweiten Vorschlag, nach welchem dem Abte von Disentis von den bezahlten 2000 Gulden 1000 hätten zurückerstattet werden sollen. Der Rest hätte zur Erwerbung der vollen Exemption des Stiftes Disentis von der bischöflichen Gewalt gedient. Ein anderes Vorgehen, wie z. B. die Beeinflussung des Volkes durch den Nunzius, hielt dieser für ein ganz nutzloses Unterfangen, da alle Pfarrherren sowie die Kapuziner ganz auf Seiten des Bischofs standen²⁸.

Das erste, was der Nunzius ins Auge faßte, war ein Vorgehen gegen Canonicus Schgier, um auf diesem Wege die Herausgabe der Bulle und der anderen Dokumente, die sich noch immer in Händen des Volkes befanden, zu erreichen²⁹. Er versuchte es auch, auf Obrigkeit und Volk zu Disentis einzuwirken³⁰. Der Abt von Disentis war in heikler Lage. Den Bischof und die Bevölkerung hatte er gegen sich, und zwar um eines Vertrages willen, den er nie gesucht hatte. Man erblickte in ihm einen, der nach bischöflicher Gewalt strebte, um dann mit Hilfe seiner Mönche oder Freunde die Interessen seiner Familie zu vertreten³¹.

In Rom kannte man die Vorgänge zu Disentis nur aus den Berichten des Nunzius, der ganz gegen den Bischof Stellung nahm. Als Haupträdelsführer wurde Domherr Mathias Schgier angesehen. Der Kardinalstaatssekretär Rospigliosi ordnete auf Anregung des Nunzius hin die Zitation Schgiers nach Luzern an. Für den Fall, daß Schgier nicht erscheine, wurde Kontuma-

²⁸ V. A., Nunz. Svizz. 49. Borromeo an Rospigliosi am 6. Juli 1656.

²⁹ V. A., Nunz. Svizz. 49. Borromeo an Rospigliosi am 29. Juni 1656.

³⁰ B. A. Chur, Mappe 39. P. Hypolito O. C. an den Bischof am 19. Juli 1656.

³¹ B. A. Chur, Mappe 39. P. Hypolito O. C. an den Bischof am 19. Juli 1656.

zialverfahren gegen ihn vorgesehen³². Borromeo drängte auf Beilegung des Zwistes, da er noch immer eine Intervention des Gotteshausbundes befürchtete³³. In Rom wurde der ganze Fragenkomplex, der durch die Bulle aufgerollt worden war, der Konzilskongregation überwiesen. Diese kam zum Schlusse, daß man dem Bischof seine ehemalige Jurisdiktion eventuell als päpstlichem Legaten für die losgelösten Gebiete übertragen könne, da der eigentliche Diözesanverband durch die Bulle nicht aufgelöst worden sei. Das Konzil von Trient sah solche Fälle vor³⁴. Zudem erachtete man die Situation als nicht gar zu ernst, da der Widerstand gegen die Bulle nur künstlich geschürt schien. Man beurteilte die Lage mehr vom Gesichtspunkte der politischen Opposition des Volkes gegen den Abt, um ihm nicht allzu große Kompetenzen zukommen zu lassen. Man glaubte auch, das Volk wolle den Bischof lieber im entfernten Chur als in Disentis wissen. Die Gegnerschaft der Protestanten gegen die Bulle wurde so interpretiert, daß sie den steigenden Einfluß befürchteten, welcher dem Abte von Disentis als Haupt des Grauen Bundes dadurch zuteil geworden wäre; denn dies hätte eine Stärkung der katholischen Sache zur Folge gehabt³⁵.

Der Nunzius hatte Schgier inzwischen nach Luzern zitiert. Der Domkustos folgte ihr und begab sich im August 1656 nach Luzern. Er konnte so viele Gründe zu seiner Rechtfertigung vorbringen, daß ihn der Nunzius auf Zusehen hin entließ. Allerdings mußte Schgier ihm versprechen, alles zu tun, was in seiner Macht lag, um die Herausgabe der Bulle zu erreichen. Das päpstliche Dokument sollte dem Nunzius wieder zugestellt werden. Der Nunzius wußte gut genug, daß nur Schgier ihm zu diesem Erfolge verhelfen könne. Deshalb erklärte er sich auch bereit, die Restitution für Schgiers Entschuldigung und Entlastung ansehen zu wollen. So kehrte denn Schgier als Beauftragter des Nunzius in seine Heimat zurück, die er als Angeklagter verlassen hatte³⁶.

³² V. A., Nunz. Svizz. 49. Kard. Rospigliosi an den Nunzius am 22. Juli 1656.

³³ V. A., Nunz. Svizz. 50. Borromeo an Rospigliosi am 3. Aug. 1656.

³⁴ V. A., Nunz. Svizz. 50. Rospigliosi an Borromeo am 29. Juli 1656.

³⁵ V. A., Nunz. Svizz. 50. Übersicht über die Lage.

³⁶ V. A., Nunz. Svizz. 50. Borromeo an Rospigliosi am 31. Aug. 1656.

Schgier bemühte sich nach Kräften, sein Versprechen einzulösen und das Volk zu beruhigen. Da sich die Untersuchung in Rom, die auch die Klöster Pfäfers, Marienberg und Einsiedeln betraf, in die Länge zog, griff Borromeo selbst vermittelnd in die Disentiser Wirren ein. Er verstand es, eine interimistische Lösung zu finden, welche Bischof, Abt und Konvent zu versöhnen und das Volk einigermaßen zu beruhigen wußte. Als Bedingung setzte er die vorausgehende Herausgabe der Bulle an den Abt, welcher sie dann dem Nunzius übergab. Nach Abschluß der Konvention stellte Borromeo die Bulle dem Bischof zu, der sie bis auf weitere Disposition von Rom oder vom Nunzius verwahren sollte³⁷.

So konnte der unselige Streit am 16. Oktober 1656 einen vorläufigen Abschluß finden. An diesem Tage kam der Vertrag zwischen Bischof und Abt unter Mitwirkung des Nunzius zustande. Er bestimmte die vollständige Befreiung des Klosters Disentis von der bischöflichen Gewalt. Die Abtei wurde unmittelbar Rom unterstellt. Der Bischof verlor hiedurch das Recht, den jeweilig neu gewählten Abt zu bestätigen. Die Gemeinden des Oberlandes blieben nach wie vor dem Bischof unterstellt. Allerdings wurde auch das Präsentationsrecht des Klosters gewahrt. Für die Exemption von der bischöflichen Gewalt bezahlte der Abt 800 Gulden. Die verbleibenden 1200 Gulden sollte der Bischof dem Abte wieder zurückgeben. Zum Schlusse wurde dem Vertrage die päpstliche Genehmigung vorbehalten³⁸.

Die Obrigkeit von Disentis scheint gegen diesen Vertrag einen Protest eingelegt zu haben. Weshalb dieser erfolgte, ist nicht klar ersichtlich. Vielleicht sah sie es ungern, daß sie zu den Verhandlungen nicht herbeigezogen worden war, vielleicht lag die Ursache lediglich darin, daß das Kloster noch im November kein Geld zurückbekommen hatte und überhaupt nie mehr als 800 Gulden erhielt³⁹.

³⁷ Berther l. c. p. 26. Die Quittung des Bischofs im Nunziaturarchiv zu Bern datiert vom 30. Oktober 1656.

³⁸ B. A., Mappe 39. Legalisierte Kopie.

³⁹ Ein Protest der Obrigkeit von Disentis in dieser Frage ist aus einem Brief Schgiers an den Bischof vom 28. Mai 1658 (vgl. weiter unten) ersichtlich. Berther l. c. p. 26. Nunziatur-Archiv Bern. Brief des Abtes von Disentis vom 30. Nov. 1656.

In Rom war man zufrieden, daß es Borromeo gelungen war, die Bulle wieder aus den Händen des Volkes zu retten. Der Nunzius wurde für sein erfolgreiches Eingreifen gelobt⁴⁰.

Die Konzilskongregation befaßte sich noch längere Zeit mit der aufgeworfenen Klosterfrage. Pfäfers wollte von einem Vertrage mit dem Bischof von Chur nichts wissen. Im Vintschgau war der Landesherr nicht geneigt, dem Kloster Marienberg zu gestatten, einen Teil der Bistumsschulden zu übernehmen. Der Vertrag mit Einsiedeln wurde wieder aufgehoben, und am 2. Januar 1660 erhielt der Vertrag zwischen Bischof und Abt von Disentis vom 16. Oktober 1656 die päpstliche Bestätigung. Hiedurch fand der Disentiser Bullenstreit seinen endgültigen Abschluß.

Canonicus Schgier und Nikolaus Maißen hatten in der ganzen Angelegenheit Hand in Hand gearbeitet. Sie hatten zugleich die Interessen Spaniens und des Bischofs von Chur vertreten. Beide Teile erwiesen sich ihnen dankbar. Schgier wurde gegen den ausgesprochenen Willen des Nunzius Domkustos in Chur, und Maißen hatte sich die dauernde Freundschaft der Bischöfe von Chur gesichert. Der spanische Gesandte, Francesco Casati, machte beiden Männern ansehnliche Geschenke⁴¹. Schgier und Maißen wurden die ersten katholischen Vertrauenspersonen des Bischofs und des spanischen Gesandten im Oberlande. Als solche waren sie aber auch vielen Anfeindungen ausgesetzt. Der Haß der unterlegenen Partei in Disentis richtete sich ganz gegen sie und machte sich bei jeder Gelegenheit Luft.

II. Aufstieg und Machthöhe.

Trotz des Sturzes der Castelberg, der Hauptvertreter französischer Interessen im Oberlande, bestand die französische Partei weiter. Sie wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, um aufs

⁴⁰ V. A., Nunz. Svizz. 50. Rospigliosi an Borromeo 11. Nov. 1656.

⁴¹ Schgier bezog schon frühe span. Gelder. Maißen ist seit 1656 mit solchen bedacht. Am 24. Juli 1658 erhielt er „per ricognitione di diversi servitii resi a S. M. in tanti ongari effettivi à fiorini 3 l'uno = fiorini 120“ für die Jahre 1656 und 1657. St. A. Mailand, Svizzeri e Griggioni 1653—58.

neue ihr Haupt zu erheben. Zu ihr gehörten auch Mistral Jakob Berther, die de Florin und die Jagmet¹. Auf politischem Boden fanden sich die regierenden Herren von Disentis wieder mit dem Abte, den sie auf kirchlichem Gebiete so heftig bekämpft hatten. An der Spitze der spanischen Partei standen immer noch Domherr Dr. Mathias Schgier sowie Nikolaus Maißen. Die Disentiser Landsgemeinde sollte durch die Wahl der Obrigkeit im Jahre 1658 entscheiden, welcher Partei in Zukunft die führende Rolle in der Cadi zufallen sollte. Beiderseits rüstete man sich zum Wahlkampfe, in den besonders der Bischof von Chur — wohl im Einverständnis mit Casati — energisch eingriff.

Wortführer der französischen Partei in Disentis war der Pfarrer von Medels, Christian Jagmet. Er war ein naher Verwandter des Vikars Florin Jagmet. Dem Bischof wurde berichtet, daß der Abt eifrig für die kommenden Wahlen agitiere. Diesen „Praktiken“ wollte Johannes VI. mit einem Schlage ein Ende bereiten, indem er dem Klerus des Hochgerichtes Disentis in einem Mandate befahl, überall, von der Kanzel herab und in öffentlichen Versammlungen, gegen die Bestrebungen des Abtes zu wirken, der sich „bemühe, einen Landammann nach seinem Belieben zu setzen“². Christian Jagmet weigerte sich, das Mandat auszuführen, wobei er von der Obrigkeit unterstützt wurde. Der Bischof zitierte ihn, lange ohne Erfolg, vor das geistliche Gericht³. Landammann und Rat zu Disentis nahmen sich seiner an und baten den Bischof um Milde⁴.

Wer waren nun die Kandidaten für die Mistralwürde? In Disentis richtete man die Blicke auf Ludwig della Turre. Er war ein gemäßigter spanischer Parteigänger und Freund der Castelberg. Mit einem Kandidaten rein französischer Gesinnung wagte man wohl nicht auf den Kampfplatz zu treten. Der Mann der spanischen Partei und des Bischofs war Nikolaus Maißen.

Johann VI. wollte sich in dieser Situation bestimmt einen

¹ Vgl. die französ. Pensionenlisten bei A. Pfister, *Partidas e combats ella Ligia Grischa da 1494—1794* (Annalas 40, 1925), p. 23, Anm. 2.

² Schreiben der Obrigkeit von Disentis an das Domkapitel im B. A., Mappe 39 (28. Mai 1658).

³ B. A. Chur. Verschiedene Schreiben im Kartular S.

⁴ B. A. Chur, Mappe 123. 1. April 1658.

Vorteil sichern. Entweder mußte die Obrigkeit von Disentis ihren Protest gegen den Vertrag vom 16. Oktober 1656 aufgeben – dann hatte der Bischof gegen Ludwig della Turre nichts einzuwenden –, oder die Wahl Maißens sollte mit allen Mitteln gesichert werden. Die Situation erklärt sich aus einem Brief Schgiers an den Bischof (er war damals landesabwesend) vom 28. Mai 1658. Darin teilt der Domherr Johannes VI. mit, daß er einen Artikel des Dekretes abändern mußte, um nicht den Anschein zu erwecken, Ludwig della Turre solle auf alle Fälle zu Gunsten Maißens von der Wahl ausgeschlossen werden. Zudem sollte nicht beim Volke der Eindruck erweckt werden, der Bischof wolle von sich aus das Amt eines Landammanns besetzen. Schgier fügte noch bei, daß der erwähnte Artikel die im Volke so verhaßte Bullenfrage nochmals aufwerfen würde. Er war ferner der Ansicht, eine Unterdrückung Maißens könnte die Obrigkeit vielleicht zur Aufgabe des Protestes veranlassen, an eine dauernde Beruhigung glaubte Schgier jedoch nicht⁵.

Diese Angaben erlauben uns, den Artikel des Dekretes, den Schgier abzuändern für gut fand, dem Sinne nach zu rekonstruieren. Der Bischof schlug darin wohl die schon angedeutete Lösung vor, daß Disentis sich in der Bullenfrage seinen Wünschen anpassen und den Protest gegen den Vertrag aufgeben solle. Dann wäre Johann VI. bereit gewesen, der Wahl Ludwigs della Turre keinen Widerstand zu leisten. Lehnte Disentis dieses Angebot aber ab, so sollte Maißen allein auf den Schild erhoben werden. Diese Deutung des Artikels erklärt das sonst unverständliche Schreiben des Domherrn Schgier.

Da auf ein Nachgeben der Obrigkeit zu Disentis in der Bullenfrage kaum zu rechnen war, hätte der Bischof durch sein Dekret Ludwig della Turre faktisch von der Wahl ausgeschlossen. Maißen als einziger, und zwar von auswärts aufgestellter Kandidat hätte in den Augen des Volkes den Eindruck erwecken können, der Bischof wolle das Amt eines Mistral von sich aus besetzen, wovon Schgier abriet. Auch die dem Volke so verhaßte Bullenfrage wäre durch den Artikel in obiger Auffassung zu neuer Diskussion gestellt worden, da die Obrigkeit ihren Standpunkt darin ja ändern sollte. Schließlich erklären sich auch

⁵ B. A. Chur, Kart. S, p. 239 f. Schgier a. d. Bischof am 28. Mai 1658.

nur aus dieser Lösung Schgiers Bedenken gegen eine Unterdrückung Maißens.

Es war klug von Schgier, daß er das bischöfliche Dekret in diesem Punkte abschwächte, denn daraus wären gewiß heftige Kämpfe entstanden. Aber auch das abgeänderte Mandat stieß auf heftigen Widerspruch. Die Opposition des Medelser Pfarrherrn wurde bereits gestreift. Statt sich zur Verantwortung zu stellen, war er immer unterwegs zwischen Medels und Disentis. Schgier konnte hierin nur das Bestreben erblicken, Maißen ständig zu beunruhigen⁶.

Landammann und Rat von Disentis traten für den Abt ein und erklärten in einem Schreiben an das Domkapitel: All das, was man über Wahlmanipulationen des Abtes nach Chur berichtet habe, entspreche nicht den Tatsachen. Im Dekrete des Bischofs für den Klerus sahen sie eine Ungerechtigkeit gegen den Abt⁷.

Alle Domherren, mit Ausnahme jenes, „der immer alles nach seinem Willen richten wolle“ — gemeint war wohl der französisch gesinnte Dompropst Mohr —, waren über das Schreiben entrüstet. Schgier meinte sogar, dieser Domherr hätte die Schuldfrage des Abtes gerne vor das Tribunal des Nunzius gebracht, um dann als dessen Beauftragter die Sache zu untersuchen. Dieser habe im Domkapitel nämlich den Vorschlag gemacht, so fährt Schgier weiter, man wolle Ammann und Rat sowie die Anhänger des Abtes einladen, ihre Klagen gegen das Dekret nicht nur dem Domkapitel, sondern auch dem Nunzius zu unterbreiten⁸.

Trotz der Verkündigung des Dekretes in den Kirchen des Hochgerichtes Disentis, die den Abt schwer traf, scheint der Prälat sich politischer Tätigkeit nicht enthalten zu haben. Schgier klagte nämlich dem Bischof, daß er sich sogar zu Drohungen gegen den Pfarrer Andreas Imhof (Decurtins) von Tavetsch und den Kaplan Donat à Capizol aus Medels hinreißen ließ, weil sie für Nikolaus Maißen eintraten, gegen den in Disentis eine förmliche Verschwörung herrschte. Bei allem verstand der Abt es aber ausgezeichnet, immer den Mistral Jakob Berther in den Vor-

⁵ B. A. Chur, Kart. S, p. 239 f. Schgier a. d. Bischof am 28. Mai 1658.

⁶ B. A. Chur, Kart. S, p. 239 f. Schgier a. d. Bischof am 28. Mai 1658.

⁷ B. A. Chur, Mapped 123. Landammann und Rat von Disentis an das Domkapitel vom 28. Mai 1658.

⁸ B. A. Chur, Kart. S, p. 271 f. Schgier a. d. Bischof am 30. Mai 1658.

dergrund zu stellen, so daß der Schein erweckt wurde, alles gehe nur von diesem aus⁹. Schgier betonte aber, Maißen besitze genügend Beweise gegen den Abt, der sogar einen Kommissär vom Nunzius erbitten wolle¹⁰.

Für Nikolaus Maißen, den die Sache schon über tausend Gulden gekostet hatte, trat Gallus von Mont, Herr zu Löwenberg, offen in die Schranken¹¹. Auch die Kapuziner zu Disentis waren ganz für Maißen eingenommen, so daß Konradin von Castelberg in Brescia die Entfernung dieser Patres erreichen wollte¹².

Der Würfel mußte am Pfingstmontag (10. Juni) fallen. Schgier sah der Entscheidung ruhig entgegen, denn er war überzeugt, das Volk werde die Umtriebe gegen Maißen durch einen wuchtigen Entscheid brandmarken. Schgier freute sich am Gedanken, daß der „Kettenbund“ des Abtes und der Obrigkeit ohne Erfolg sein werde¹³. Seine Hoffnung hatte ihn nicht getäuscht; der neu-erkorene Landammann von Disentis war Nikolaus Maißen¹⁴.

Nikolaus Maißen tat damit den ersten Schritt auf seiner politischen Laufbahn. Vorerst galt es, im spanischen Lager eine Einheitsfront herzustellen. Es sollte in Zukunft verunmöglicht werden, daß die französische Partei gemäßigte Anhänger Spaniens auf den Schild erheben könne. Der Bischof und der spanische Gesandte waren in dieser Richtung eifrig tätig. Es gelang ihnen, die Interessen Ludwigs della Turre mit jenen Maißens zu verbinden. Am 19. Februar 1659 schlossen genannte zwei einen Geheimbund, laut welchem sie sich gegenseitig versprachen, in allen politischen Angelegenheiten des Landes und ihrer Gemeinden Hand in Hand zu gehen. Jeder versprach dem andern, ihn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Auch bei Besetzung der Ämter und Würden ward gemeinsames Vorgehen beschlossen. Sollten sich aber die Kontrahenten darüber nicht einigen können, so sah der Vertrag die schiedsrichterliche Vermittlung des Bischofs von Chur, des spa-

⁹ B. A. Chur I. c.

¹⁰ B. A. Chur, Kart. S, p. 239 ff. Schgier a. d. Bischof am 28. Mai 1658.

¹¹ B. A. Chur I. c.

¹² B. A. Chur, Kart. S, p. 274 f. Schgier a. d. Bischof am 11. Juni 1658.

¹³ B. A. Chur, Kart. S, p. 239 ff. Schgier a. d. Bischof am 28. Mai 1658.

¹⁴ Vgl. Verzeichnis der Ammänner von Disentis im Monatsbl. 1858 p. 181 f., 202 f.

nischen Gesandten Francesco Casati sowie des Dr. Wilhelm Schmid von Grüneck aus Ilanz vor. Diese Herren waren zudem Garanten des Vertrages.

Im speziellen verpflichtete sich Landrichter della Turre, Maißen bei nächster Gelegenheit das Amt eines Landeshauptmanns im Veltlin zu verschaffen. Maißen hingegen gelobte, mit all seinen Freunden und nach bestem Vermögen dahin zu wirken, daß Ludwig della Turre im kommenden Jahr das Landrichteramt erlange. Unter Eid versprachen die beiden Männer strengtes Stillschweigen über diesen Geheimvertrag¹⁵.

Ludwig della Turre wurde 1660 Landrichter¹⁶. Maißen mußte sich bis 1665 gedulden, da Disentis erst dann das höchste Veltlineramt zu vergeben hatte. Dann aber wurde auch sein Wunsch erfüllt¹⁷.

Dieses Bündnis entsprach auch den Anforderungen der Zeit. Schwere Gewitterwolken zogen seit 1658 am politischen Himmel empor. Die spanische Vormachtstellung und damit die Lage der Katholiken schien bedroht. Die französische Partei im Lande erhob ihr Haupt von neuem. Ihr Ziel war die Aufhebung des Mailänder Kapitulates von 1639 sowie erneuter Anschluß an Frankreich. Seit 1658 treten diese Bestrebungen deutlich zutage. Der Mittelpunkt dieser Bewegung lag bei den Salis im Zehngerichtenbunde. Aus dem Prätigau kamen immer neue Alarmnachrichten, und der französische Gesandte, der damals mit den Eidgenossen in Bündnisverhandlungen stand, schürte das glimmende Feuer nach Kräften. Von Schiers aus gab man die Parole der Verdächtigung der leitenden Staatsmänner des Bundes. Man warf ihnen Geldunterschlagungen zum Schaden der Gemeinden vor. Die Prä-

¹⁵ Das Original des Ludwig della Turre befindet sich im Besitz des Herrn Christian Latour in Brigels. Es ist unvollständig. Der übrige Text wurde nach Kart. T p. 370—375 im bischöflichen Archiv ergänzt. Auf dem Original befindet sich noch ein Bruchstück eines anderen Vertrages zwischen Maißen und Latour vom 28. Nov. 1675. Darin werden der Bischof, Mont-Löwenberg und Joh. della Torre erwähnt. Nur der Schluß mit den Unterschriften ist vorhanden, der auf den Inhalt keine Rückschlüsse erlaubt. Ich verdanke die Vermittlung des Originals der Güte des Herrn Dr. med. A. Tuor in Ilanz.

¹⁶ Vinzens: Festschrift des Ob. Bundes, Anhang: Verzeichnis der Landrichter.

¹⁷ Vgl. F. Jecklin im Jahresb. d. Hist.-Ant. Ges. Graub. 1890.

dikanten benutzten die Gelegenheit, um gegen die ihnen un-
bequeme Verbindung rätischer Lande mit dem „katholischen
König“ von Spanien zu agitieren¹⁸. Der Bundestag zu Davos
brachte Casati zwar noch einen schönen Sieg, denn die Mehr-
heit der Abgeordneten entschied sich für das spanische Bünd-
nis¹⁹. Die aufgeschürte Glut der Parteileidenschaft war aber
nicht mehr zu kühlen. Die französische Partei zielte auf einen
gewaltsamen Sturz der spanischen Vormachtstellung in Graub-
ünden hin. Die Forderung nach einer gerichtlichen Unter-
suchung über die Verwendung der spanischen Gelder seit der
Zeit der Vertreibung der Franzosen aus Graubünden (1637);
wurde immer lauter gestellt. Der November-Bundestag von 1659
mußte sich mit dieser Frage beschäftigen. Casati und seinen
Freunden gelang es hier, ein Strafgericht zu verhindern, indem
er die Auflösung des Bundestages erzwang. Dieser Erfolg hatte
ihn allerdings eine schöne Summe gekostet. In Chur fühlten
sich die Abgeordneten zudem nicht mehr sicher, da hier ein pro-
testantischer Geistlicher offen zum Aufstand reizte. Man be-
schloß daher, den neuen Bundestag auf den 16. Januar 1660
nach Ilanz einzuberufen. Diesen Ort hielt man für die Tagung
sicherer als Chur²⁰.

In der Zwischenzeit gedachte Casati die ihm ergebenen Ge-
meinden zu gemeinsamem Vorgehen zu einigen. Eine Versamm-
lung Deputierter aus dem Engadin, Puschlav, Münstertal, Bergell
und Oberhalbstein nahm am 2. Dezember 1659 gegen die Forde-
rungen der Prätigauer Stellung. Hierauf berief der Zehngerich-
tenbund seine Vertrauensmänner zu einem Kongreß nach Da-
vos²¹. So hatte man sich beiderseits auf den Bundestag zu Ilanz
vorbereitet. Viele Freunde Casatis erschienen zur Tagung. Unter
ihnen waren Domkustos Dr. M. Schgier, Nikolaus Maißen, Lud-
wig della Turre und Gallus von Mont, Herr zu Löwenberg²².

¹⁸ St. A. Mailand, Svizz. e Grigg. (Abschriften im Bundesarchiv.)
Casati an den Staatssekretär von Mailand d. d. 19. Febr. 1659.

¹⁹ St. A. Mailand l. c. Casati an den Großkanzler von Mailand am
27. August 1659.

²⁰ St. A. Mailand l. c. Berichte Casatis vom 11. und 23. Nov. 1659.

²¹ St. A. Mailand l. c. Berichte Casatis v. 23. Nov. u. 10. Dez. 1659.

²² Vgl. die Liste der Pensionen, die Casati bei diesem Anlaß aus-
teilte, bei Pfister l. c. p. 35. Maißen bekam die schöne Summe v. 287 L.

In Ilanz beschloß der Bundestag wieder, am spanischen Bündnisse festzuhalten. Die Rechnungsablage der führenden Herren verlangte man aber mit allem Nachdruck. Von den Verhandlungen über diese Materie wurden alle jene ausgeschlossen, deren Namen in den mailändischen Rechnungen seit 1637 vorkamen. Dies schwächte den spanischen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge sehr. Jede Nacht trafen zudem neue Alarmnachrichten in Ilanz ein, diese oder jene Gemeinde habe die Waffen ergriffen. Besonders schlimm stand es nun auch im Oberland. Casati betonte, noch nie so fürchterliche Zeiten erlebt zu haben, da bei dem ungebildeten Volke mit Vernunftgründen gar nichts auszurichten sei²³. Es gelang dem spanischen Gesandten unter diesen Umständen nicht, ein Strafgericht zu verhindern. Der Bundestag ernannte unter dem Drucke der Verhältnisse 24 Richter, die im März zusammentreten sollten. Unter diesen befand sich auch Nikolaus Maißen²⁴. Casati bemühte sich vergebens, den Zehngerichtenbund zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen²⁵. Als die Verhandlungen gescheitert waren, wurde Chur als Ort des Strafgerichtes bestimmt. Die Verhandlungen begannen am 8. März. Maßlos hohe Bußen wurden besonders über die Führer der spanischen Partei verhängt²⁶. Dennoch waren Casati 1660 wieder Erfolge bestimmt. Ludwig della Turre wurde, wie bereits erwähnt, Landrichter, und der vom spanischen Gesandten ebenfalls bevorzugte Peter Schmid wurde Landammann des Zehngerichtenbundes. Es gelang Casati ferner, das Strafgericht durch Mehrheitsbeschluß der Gemeinden aufzulösen²⁷.

Ein schwerer Verlust traf Casati im Frühjahr 1661. Im Januar starb nämlich Bischof Johann VI. Flugi von Aspermont, der so lange mit Casati gleiche Ziele verfolgt hatte. Öfters hatte der verstorbene Bischof durch Sendschreiben oder Mandate in

²³ St. A. Mailand I. c. Berichte Casatis v. 10. Dez. 1659 und 28. Jan. 1660.

²⁴ St. A. Mailand I. c. Bericht Casatis v. 4. Febr. 1660. Abschied des Beitages zu Ilanz, B. A. Mappe 58.

²⁵ St. A. Mailand I. c. Bericht Casatis v. 4. Febr. 1660.

²⁶ St. A. Mailand I. c. Verschiedene Berichte Casatis; vgl. auch Pfister I. c. p. 35 f.

²⁷ St. A. Mailand I. c. Bericht Casatis v. 18. Mai 1660.

die Politik gem. Drei Bünde eingegriffen, um den katholischen Deputierten gemeinsame Richtlinien für ihr Verhalten zu geben. Der neugewählte Bischof von Chur war ein Bündner. Ulrich von Mont bestieg als Ulrich VI. den Stuhl des hl. Luzius. Casati war für ihn eingetreten. Bei der Wahl vertrat der spanische Gesandte auch die Interessen Österreichs, so daß er auch über die Stimmen der österreichisch gesinnten Domherren verfügen konnte. Mit dem Ausgang der Wahl war er sehr zufrieden, da der Erkorene der spanischen Partei angehörte und im Oberland großen Einfluß besaß²⁸. Gegen die Wahl drohte der Gotteshausbund Protest einzulegen, und das Prätigau kam immer noch nicht zur Ruhe, so daß Casati die Hände voll zu tun hatte. Trotzdem konnte er die leitenden Stellen im Oberrn und im Zehngerichtenbunde wieder Parteifreunden verschaffen. Im Grauen Bunde hatten ihm wieder Schgier, Maißen, della Turre und andere zu diesem Erfolg verholfen. Für ihre Bemühungen flossen ihnen 1661 wieder spanische Gelder zu²⁹.

Im Prätigau kam es zum Aufstand. Unter der Leitung des Klaus Flütsch von Schiers verlangten die Bauern raschere Bezahlung der vom Strafgericht verhängten Bußen. Es bestand große Gefahr, daß die Bewegung auch auf die anderen Bünde übergriff, denn schon nahmen Ilanzer, Thusner sowie einige aus dem Lugnez, Unterengadin und Zizers mit den Prätigauern Fühlung. Casati befürchtete, man wolle sich in einer allgemeinen Unordnung des spanischen Bündnisses entledigen³⁰. Da die Häupter der Drei Bünde der Bewegung aber abgeneigt waren, konnte weiteren Folgen vorgebeugt werden. Da erfolgte ein neuer Vorstoß des französischen Gesandten. Er gab die Versuche nicht auf, auch Graubünden für das französische Bündnis zu gewinnen, um dadurch Spanien den Verkehr über die Alpen ganz zu unterbinden. De la Barde ersuchte um Entsendung bündnerischer Bevollmächtigter zu ihm. Das Begehren wurde abgewiesen, obwohl diesmal die Häupter des Oberrn und des Gotteshausbundes gegen Casati arbeiteten. Dieser mußte erkennen, daß die Lage Spaniens

²⁸ St. A. Mailand I. c. Berichte Casatis v. 23. Febr. u. 2. März 1661.

²⁹ Vgl. die Pensionenliste bei Pfister I. c. p. 36. Maißen bekam durch Schgier 14 Dublonen.

³⁰ St. A. Mailand I. c. Berichte Casatis v. 4. u. 15. Nov. 1661.

im Oberland und im ganzen Grauen Bunde eine recht prekäre war. Landrichter Joh. Simeon de Florin hatte seine Wahl Casati zu verdanken. Dennoch bezog er Stellung gegen ihn. Unzufrieden mit dem spanischen Gesandten war auch Gallus v. Mont. Casati sah ein, daß es im Obern Bunde nicht mehr weiter so fortgehen könne, wenn Spanien dort nicht allen Einfluß verlieren wollte³¹. Diesen Zuständen konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß ein energischer Mann, der Spanien treu ergeben war, zum Landrichter gewählt wurde. Casati entschied sich für Nikolaus Maißen, der im Jahre 1663 erstmals das höchste Bundesamt der Ligia Grischa bekleidete³². Über die Ereignisse dieses Jahres sind wir schlecht unterrichtet. Casati befand sich meist in Luzern, wo er der eidgenössischen Verhältnisse wegen weilte. Seine inhaltsreichen Berichte vermißt man höchst ungern. Wir erfahren nur, daß der französische Gesandte de la Barde trotz der vielen Niederlagen immer wieder neue Versuche machte, die Drei Bünde für Frankreich zu gewinnen. Weder mit Versprechungen, noch mit Drohungen kargte er³³. Nicht viel besser sind wir über die Jahre 1664 und 1665 unterrichtet. In letzterem Jahre konnte Nikolaus Maißen als Landeshauptmann ins Veltlin ziehen. Seine Bestellsurkunde war noch unlängst in Privatbesitz vorhanden³⁴. Von den Amtshandlungen Maißens im Veltlin ist sozusagen nichts bekannt. Im September 1665 berichtete er den Bundeshäuptern, daß er das Verbot gegen das Waffentragen, welches die letzte Dieta erlassen hatte, im ganzen Tale verkünden ließ³⁵. Im Jahre 1666 hatte er in eine kirchenpolitische Angelegenheit ein-

³¹ St. A. Mailand I. c. Berichte Casatis v. 18. u. 19. Jan. 1662.

³² P. A. Vinzens, Der Graue Bund. Festschrift. Anhang: Verzeichnis der Landrichter.

³³ St. A. Mailand I. c. Bericht Casatis v. 20. April 1663 aus Luzern. Von der Tätigkeit Maißens als Landrichter kennen wir aus diesem Jahre nur ein Dokument. Am 16. Juni 1663 gebot er dem Gericht zu Brigels, dem Kaspar Bernburg das Recht gegen Clau del Stoffel von Capeder in einer Forderungssache zu eröffnen. Orig. Papier im Besitze des Hrn. Christ. Latour in Brigels. Herr Dr. med. A. Tuor in Ilanz vermittelte mir das Aktenstück.

³⁴ Herr a. Reg.-Rat Dr. Willi teilte mir mit, daß er diese Pergamenturkunde mit anhangenden Bundessiegeln noch im Besitze der Fam. Schmid v. Grüneck gesehen habe.

³⁵ St. A. Graub.. Landesakten.

zugreifen. In Ponte im Veltlin war der Prevosto gestorben. Die Gemeinde erwählte einen Nachfolger. Maißen beanspruchte für sich das Recht, den Neugewählten zu bestätigen, wie es seine Vorgänger gestützt auf das Mailänder Kapitulat auch getan hätten. Der Neugewählte lehnte dies jedoch ab. Er offerierte aber Maißen aus freien Stücken eine Erkenntlichkeit. Als keine Einigung erzielt werden konnte, ließ Maißen das gesamte Pfrundgut mit Sequester belegen. Die Antwort hierauf war ein öffentlicher Protest der Geistlichkeit von Ponte gegen das Vorgehen Maißens, der seine Kompetenzen überschritten habe, da seine Handlungsweise nicht durch das Kapitulat von Mailand gedeckt sei³⁶.

Während seiner Amtsdauer im Veltlin befürchtete Maißen einen Anschlag auf sein Leben. Der Verdacht fiel auf einen Oberländer namens Jakob de Thuor, den der Landeshauptmann durch den Kommissari von Mont in Cleven verhaften und einem Verhör unterwerfen ließ. Später sollte Maißen diese Episode teuer zu stehen kommen. Sie bot Anlaß zur Klage des Benedikt Arpagaus, der wohl ein Verwandter Thuors war, gegen Maißen³⁷.

Dies ist alles, was wir Positives über Maißens Tätigkeit im Veltlin wissen. Vieles wurde ihm aber angedichtet. Er wurde als geld- und blutgieriger Tyrann geschildert, der die Untertanen bedrückte, um sich auf alle Weise zu bereichern. Beweise hiefür sind bisher keine erbracht worden. Gewiß wird auch Maißen nicht besser regiert haben als andere Beamte. Daran war aber in erster Linie nicht die Person des Beamten, sondern das System, nach welchem man in Graubünden die Veltlinerämter vergab, schuld. Die Ämter wurden von den Gemeinden in ihren ständigen Finanznöten meist dem Höchstbietenden zugesprochen, der dann seinerseits eben zusehen mußte, wie er wieder auf seine Rechnung kam. Diese Mißstände werden auch auf Nikolaus Maißen und seine Handlungsweise Einfluß gehabt haben. Der unglückliche Ämterverkauf und die dadurch mehr oder weniger bedingte Unterdrückung der Untertanen waren in den Drei Bünden bekannt und in weiten Kreisen nahm man dagegen Stellung³⁸.

³⁶ St. A. Graub., Landesakten (1666, Okt. 17).

³⁷ Vgl. das Kapitel über den Prozeß gegen Maißen.

³⁸ Vgl. die Reform vom Jahre 1678.

Nikolaus Maißen wird wohl nicht besser, aber auch nicht schlechter als andere bündnerische Beamten gewesen sein. All das Scheußliche, das man ihm vorwarf, erfand man in einer späteren Zeit, als sich gewisse Kreise zu seinem Untergange verschworen hatten. Wäre er der gewaltsame Despot gewesen, so hätte er es wohl kaum wagen dürfen, seine Tochter gerade einem Kloster in Sondrio anzuvertrauen³⁹.

Die Bündner, welche die höchsten Veltlinerämter innegehabt hatten, kehrten nicht selten als große Herren in ihre Heimat zurück. Sie nahmen im schönen Tale der Adda italienische Sitten und Gebräuche an. Auch Nikolaus Maißen konnte sich des südlichen Einflusses nicht ganz erwehren. Mit sich brachte er einen italienischen Diener namens Carlo Oris. In seinem Heimatdorfe erbaute er sich ein neues Haus, das ganz den Charakter des bündnerischen Patrizierhauses des 17. Jahrhunderts trägt. Das Wappen prangt über dem Eingang, und mit Gittern versehene Fenster spendeten den einst gewiß heimeligen Räumen Licht und Luft. Es braucht eine ordentliche Phantasie dazu, in diesem Hause eine Zwingherrenburg zu erblicken⁴⁰.

Während Maißen die Jahre 1665—67 im Veltlin zubrachte, bereiteten sich in Graubünden Ereignisse vor, die das Land an den Rand eines Religionskrieges bringen sollten. Die ununterbrochene Tätigkeit des französischen Gesandten de la Barde mahnte die spanisch Gesinnten zum Aufsehen. Für die Katholiken wurde die Lage immer bedenklicher. Im französischen Lager spielten die Prädikanten eine große Rolle, und auch Führer der spanischen Partei waren erbitterte Feinde der Katholiken. Diese mußten sich deshalb vorsehen, um auf alle Fälle Schutz gegen Gewalttaten zu erhalten. Diesen versuchte der Bischof durch einen Vertrag vom Jahre 1665 zu erlangen, laut welchem das Kaiserhaus Bistum und Domkapitel in seinen Schutz nahm⁴¹. Casati duldete es seinerseits nicht, daß ein Protestant Landrich-

³⁹ Vgl. das Kapitel über die Unruhen in der Herrschaft Rhäzüns und die Ermordung Maißens.

⁴⁰ S. Decurtins l. c. p. 21. Vgl. Einleitung.

⁴¹ Kopie des Vertrages vom 14. März 1665 im B. A. Mappe 58. Die Ratifikationsurkunde des Kaisers ist abgedruckt bei Foffa: Das bündn. Münstertal, p. 316 Nr. 101.

ter wurde. Maißen war auch während seiner Abwesenheit im Veltlin stets mit dem spanischen Gesandten in Fühlung geblieben⁴². Nun bot sich ihm neue Gelegenheit, in das schöne bündnerische Untertanenland zu ziehen. Die Obrigkeit von Disentis schlug nämlich 1669 den Gemeinden vor, die Veltlinerämter, welche sie zu vergeben hatten, zur Tilgung der großen Schulden zu verkaufen. Nikolaus Maißen, Ludwig della Turre sowie Säckelmeister Johannes von Fontana sollten das Vikariat und die zwei Syndikaturen um 1500 Gulden angeboten werden⁴³. Maißen zog es vor, daheim zu bleiben, zumal ihm in der Person des jungen Joh. Gaud. von Capol aus Flims ein gefährlicher Gegner entstand. Da er protestantisch war, sahen Schgier und Maißen sein Aufsteigen im spanischen Lager mit wachsendem Mißtrauen. Casati schilderte Capol als einen Mann von großen Geistesgaben, der zum Bösen ebenso fähig sei wie zum Guten⁴⁴.

Auf dem Jörgibundestag von 1669 wurde Nikolaus Maißen zum zweitenmal zum Landrichter gewählt⁴⁵. Große Aufgaben harrten seiner. Auf politischem Gebiete galt es die bündnerischen Freischaren aus Frankreich abzubringen und zu einer Bündnisfrage mit Holland Stellung zu nehmen. Für seine Bemühungen im Sinne spanischer Politik bezog der Landrichter wieder ansehnliche Pensionen⁴⁶. Im Innern des Landes drohten sich Gotteshaus- und Oberer Bund wegen eines Straßen- und Brückenbaues nach Schams zu verfeinden. Der Obere Bund fühlte sich dadurch beeinträchtigt und ließ die neue Brücke kurzerhand abbrechen. Casati mischte sich auf Wunsch des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes vermittelnd in die Streitfrage⁴⁷. In diesem Jahre bedrohte ein großer Seuchenzug die angrenzenden Gebiete des Obern Bundes. Der Landrichter befand sich damals im Bade im

⁴² Maißen bezog nach wie vor spanische Jahrgelder. Vgl. die Abrechnungen im St. A. Mailand: Svizzeri e Griggioni, Konto 1665 etc. Er erhielt in diesem Jahre 322 Lire.

⁴³ Gemeindegarchiv Tavetsch Nr. 40.

⁴⁴ Vgl. Pfister I. c. p. 41.

⁴⁵ St. A. Graubd., Protokoll des Obern Bundes 1668—71 fo. 14.

⁴⁶ Vgl. die Pensionenlisten bei Pfister I. c. p. 41 Anm. 3. Maißen erhielt 322 Lire.

⁴⁷ St. A. Mailand, Svizzeri e Griggioni. Bericht Casatis v. 27. Sept. 1669. St. A. Graubd., Protokoll des Obern Bundes 1668—71, fo. 23 b.

Somvixertal, das sein eigen war⁴⁸. Dorthin brachte ihm der Landweibel die böse Kunde. Nikolaus Maißen traf sofort die nötigen Maßnahmen. Er ließ die Pässe sperren und stellte an der Zollbrücke in Reichenau Wachen auf⁴⁹.

Ein interessantes Beispiel für die Empfindlichkeit der regierenden hohen Herren jener Zeit ereignete sich auch während der Amtsdauer Maißens. Die Briefadressen und -anreden mußten sich nämlich in vorgeschriebenen Formen bewegen. Die Magistrate beanspruchten für sich eine ganze Reihe von Titeln und ehrenden Prädikaten, wie z. B. „woledel, gestreng, edelvest, ehrenvest, fürnemb, hochgeacht“. Beim Landrichter kam noch „Ihro Weisheit“ dazu. Da sandten nun die Glarner durch einen Boten ein Schreiben an den Oberen Bund. Die Adresse war nicht ganz den Anforderungen entsprechend. Nikolaus Maißen beriet den schwierigen diplomatischen Fall mit einigen Deputierten. Gemeinsam kamen sie zum Schluß, man könne das Schreiben unmöglich annehmen. Man sandte es mit der Bemerkung zurück, daß „in dessen überschrift nit der rechte titul geben worden sei“⁵⁰.

In den letzten Jahren war eine Annäherung zwischen dem Abte Adalbert de Medèll und dem spanischen Gesandten zustande gekommen. Johannes von Castelberg, ein Sohn Konradins, wurde 1666 sogar Landrichter. Casati traute aber der neuen Freundschaft doch nicht ganz, und als Frankreich 1671 wiederum Truppen von den Bünden verlangte, griff er in erster Linie wieder auf seine alten Freunde Schgier und Maißen zurück. Dr. Mathias Schgier war inzwischen (1664) Domdekan der Kathedrale zu Chur geworden. Diesen beauftragte er ganz besonders, die französischen Pläne zu durchkreuzen. Er sandte ihn auf den Bundestag nach Ilanz⁵¹. Aber auch am Jörgibundestag zu Truns vertrat der Domdekan die Interessen der spanischen Partei. Dort

⁴⁸ Vgl. Decurtins l. c. Beilage XVI; Derichsweiler W. im Jahrb. d. Schweiz. Alpenklubs 1922; „Fr. Rätier“ 23. Aug. 1923.

⁴⁹ St. A. Graubd., Protokoll des Obern Bundes 1668—71 fo. 21 b.

⁵⁰ St. A. Graubd., Protokoll des Obern Bundes 1668—71 fo. 31.

⁵¹ Pfister l. c. p. 42. Im Jahre 1671 wurden im Streite zwischen Misox und Roveredo gegen Calanca betr. Verteilung der Veltlinerämter vom Obern Bunde delegiert: Landr. Florin, Landr. Maißen und Landr. Castelberg. Prot. des Obern Bundes 1668—71. St. A. Graubd.

sollte er die Wahl eines katholischen Landrichters durchsetzen⁵². Die Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Nikolaus Maißen wurde zum drittenmal Landrichter⁵³. Schgier hatte es verstanden, seinem Freunde neuerdings zum Siege zu verhelfen. Zu den politischen Fragen, die er als Landrichter zu erledigen hatte, kamen konfessionelle Zwiste, die den Bürgerkrieg und die Auflösung Graubündens in den Bereich der Möglichkeit rückten. Die Luft war schon seit Jahren gewitterschwül. Das gegenseitige Mißtrauen zwischen Katholiken und Protestanten konnte kaum mehr eine Steigerung erfahren, und der geringste Anlaß konnte zur Entladung des Gewitters führen.

III. Die kirchenpolitischen Wirren der Jahre 1672-74.

Den ersten Anstoß zu weiterer Erregung bildete die Kapuzinerfrage zu Tomils. Da die Neugläubigen in dieser Gemeinde immer weitere Fortschritte machten, griff Nunzius Cybo ein und entsandte Kapuziner dorthin¹. Diese Ordensmänner waren bei den Protestanten in Graubünden nie gerne gesehen. Man erblickte in ihnen Agenten der spanischen Krone. Die Entsendung der Kapuziner nach Tomils bildete daher einen Stein des Anstoßes. Die Protestanten verlangten deren Entfernung. Sie beriefen sich auf einen Vertrag von 1647, laut welchem keine Kapuziner nach konfessionell gemischten Orten berufen werden dürften. Die Verhandlungen gingen lange hin und her, und es scheint, daß die Katholiken die Entfernung der Patres von Tomils zusagten. Da mit der Ausführung des Versprechens immer gezögert wurde, zog man noch andere konfessionelle Fragen herbei. So lehnten sich die Protestanten auch gegen Renovationsarbeiten am Kloster Cazis auf. Auf dem Frühjahrskongreß 1672 kamen die Fragen zur Sprache. Zur Beratung der Angelegenheit berief der Bischof das Domkapitel und die bedeutendsten katho-

⁵² St. A. Mailand I. c. Casati an den Governatore von Mailand am 4. Mai 1672.

⁵³ Vinzens: Festschrift, Anhang.

¹ St. A. Mailand I. c., Beilage zum Bericht Casatis v. 4. Mai 1672.

lischen Politiker zu sich. Am 31. März 1672 erschienen im bischöflichen Schlosse Landrichter Gallus von Mont-Löwenberg, Landrichter Joh. Sim. de Florin jun., Landrichter Nikolaus Maißen, Landrichter Stefan Muggli und der Herr von Schauenstein.

Amtslandrichter de Florin teilte der Versammlung die Forderungen der Protestanten mit. Diese verlangten nämlich die Entfernung der Kapuziner von Tomils und die Zuteilung des halben Klosters Cazis an die Gemeinde Thusis. Nikolauß Maißen vertrat die Ansicht, daß die Forderungen der Gegenpartei kaum abgeschlagen werden können, da sich die Katholiken in Minderheit befänden und auf keinen Schutz rechnen könnten. Er wünschte aber, daß der Vertrag von 1647 genau untersucht werde. Maißen schlug vor, man wolle sich in der Frage an den Nunzius wenden, der die Kapuziner von sich aus, ohne Wissen und Willen der Katholiken, nach Tomils gesandt habe. Er fand, daß es demnach auch Sache des Nunzius sei, den Schutz der bedrohten Kapuziner zu übernehmen. Die Versammlung erhob diesen Vorschlag zum Beschluß, und noch am gleichen Tage ging ein Schreiben des Corpus Catholicum an den Nunzius ab². Vikar Johannes Travers, der nachträglich auch noch erschienen war, erhob Bedenken gegen die Rechtskraft des Vertrages von 1647, der nie zum wirklich bindenden Dokumente erwachsen sei, da er nur ad referendum angenommen worden sei. Er wünschte Abweisung der protestantischen Forderungen und schlug vor, man solle den spanischen Gesandten um Rat angehen, damit auf diesem Wege wenigstens Zeit gewonnen werde. Maißen befürwortete diesen Vorschlag. Er befürchtete nur, die Kapuzinerfrage könnte dem ganzen Lande zum Verhängnis werden³.

Als die Beratungen so weit gediehen waren, erschienen Abgesandte der Protestanten auf dem Hofe. Es waren Bürgermeister Raschèr, Landrichter Joh. von Capol und Oberstleutnant Buol. Sie verlangten, immer gestützt auf den von ihnen angerufenen Vertrag von 1647, die Entfernung der Kapuziner aus allen jenen Gemeinden, in denen sie nach diesem Datum eingeführt worden

² St. A. Mailand I. c., Beilage zum Bericht Casatis v. 4. Mai 1672. B. A. Chur Protokolle, Mappe II, Prot. v. 31. März.

³ B. A. Chur, Protokolle, Mappe II.

seien. Sie legten ferner Verwahrung gegen den Plan ein, im Veltlin ein päpstliches Kommissariat einzurichten. Die Katholiken verlangten hierauf eine Frist von zwei Monaten zur Erteilung der Antwort. Sie wollten sich mit dem Nunzius in Verbindung setzen. Das Begehren wurde abgewiesen. Die Protestanten verlangten eine rasche Antwort, da man ihnen eine solche auf diesen Termin versprochen habe. Sie betonten, Papst und Nunzius gingen sie nichts an, sie hätten nur mit Bischof, Domkapitel und den Katholiken als Verbündeten zu verhandeln. Ihren Ausführungen war aber zu entnehmen, daß eine Frist von einigen Wochen gewährt werde, um für Tomils einen Weltgeistlichen zu suchen⁴. Die Katholiken waren in heikler Lage. Nach dem Kirchenrecht waren sie zu Verhandlungen, von denen Papst und Nunzius ausgeschlossen waren, nicht kompetent. Zudem konnten sie nicht garantieren, daß der Nunzius die Kapuziner wirklich entfernen werde. Casati wurde von den Katholiken über die protestantischen Forderungen informiert.

Der September-Bundestag vom Jahre 1672 befaßte sich wieder mit den konfessionellen Wirren. Die Protestanten verlangten eine Neubeschwörung der Bundesbriefe. Gestützt auf den Wortlaut bestehender Verträge sollten alle Geistlichen, die Ausländer waren, das Land verlassen. Die Katholiken gingen auf das Begehren nicht ein, da es ihnen als eine beabsichtigte Schädigung des Katholizismus erschien. Die Erregung beiderseits war groß. Heftig entzweit ging man auseinander. Auf katholischer Seite hatte sich namentlich Landrichter Nikolaus Maißen tapfer gewehrt. Die Führer der Gegenpartei waren Landrichter Joh. von Capol und Oberstleutnant Buol, die vor schweren Drohungen nicht zurückschreckten. Besonders erzürnt war Capol, weil der Bischof seine Wahl zum Landrichter verunmöglicht hatte⁵. Gallus Mont war zum Landrichter für 1673 erkoren worden, obwohl sich Capol mit Mont dahin geeinigt zu haben schien, daß er ihm das Landrichteramt für 1673 abtrete. Maißen duldete jedoch in diesen erregten Zeiten keinen protestantischen Landrichter. Er vereitelte die Wahl Capols, was diesen zum unversöhnlichen Gegner Maißens machte⁶.

⁴ l. c. ⁵ B. A. Chur, Protokolle, Mappe II (18. Sept. 1672).

⁶ Stadtarchiv Chur, Prot. d. Strafgerichtes v. 1684. Vgl. weiter unt.

Da auf dem allgemeinen Bundestag keine Einigung erzielt werden konnte, griff der Gotteshausbund die Frage auf. Am 23. September 1672 erschienen Bürgermeister Raschèr, Oberst Planta, Vikar Travers und Landvogt Georgius Scarpatet auf dem Hofe und fragten den Bischof namens des Gotteshausbundes an, ob er gewillt sei, die sechs Artikel von 1541 zu halten und die Bundesbriefe zu beschwören. Sie betonten, der Bund sei bereit, das Bistum zu schützen, wenn der Bischof zusage. Andernfalls drohten sie, auf die Gemeinden zu schreiben. Sie wiesen ferner darauf hin, daß die gleichen Fragen dem Bischof schon anläßlich des Bundestages zu Davos von 1665 gestellt worden seien und daß die meisten Bischöfe die Artikel beschworen hätten. Ulrich VI. und das Domkapitel wagten in dieser wichtigen Angelegenheit nicht von sich aus bindende Antwort zu erteilen. Sie erklärten, mit dem Corpus Catholicum Rücksprache nehmen zu müssen, da die Zumutung auch auswärtige Fürsten und vor allem sämtliche Katholiken der Drei Bünde interessiere⁷.

Am folgenden Tage begaben sich Bürgermeister Raschèr, Landammann Jenatsch und Landrichter von Capol als Vertreter des Corpus Protestantium zum Bischof. Sie verlangten strenge Beobachtung der Ilanzer Artikel, welche auswärtigen Geistlichen die Tätigkeit in den Drei Bünden versagen. Deshalb verlangten sie die Abschaffung der Kapuziner, durch die so viele Unruhen im Lande entständen. Besonders wiesen sie auf Verhältnisse zu Tomils und Seewis i. O. hin, wo man den Neugläubigen die letzte Ruhe auf dem Friedhof nicht gönnen wolle. Andererseits anerbten sich die Abgeordneten, auch ihrerseits gegen fehlbare Prädikanten vorzugehen. Auch dieser Gesandtschaft wollte der Bischof keine Antwort erteilen, ehe er sich mit den katholischen Politikern beraten habe⁸.

Am 25. September 1672 versammelten sich Domkapitel und Corpus Catholicum beim Bischof. In längeren Ausführungen unterrichtete der Bischof die Anwesenden vom Vorgefallenen. Hierauf ergriff der regierende Landrichter, Nikolaus Maißen, als Haupt des Corpus Catholicum das Wort. Er sah im Kapuzinerstreit von Tomils die Ursache all dieser neuen Forderungen, da

⁷ B. A. Chur, Protokolle, Mappe II (23. Sept. 1672).

⁸ l. c. (23./24. Sept. 1672).

man früher in gutem konfessionellen Frieden miteinander lebte. In heftigen Worten wandte er sich gegen Kommissari Joh. Travers, welcher den ganzen Handel mit dem Nunzius angefangen und sich hierauf ins Ausland in Sicherheit gebracht hätte. Harte Worte hatte Maißen auch für den Vikari Travers und Landvogt Scarpatet, die sich als Delegierte des Gotteshausbundes in einer Sache hergegeben hätten, zu der ein guter Katholik nie seine Zustimmung erteilen könnte. Er bedauerte es, wenn es den Protestanten auf diese Weise gelingen sollte, die Einheit der Katholiken zu sprengen und Zwietracht an deren Stelle zu säen, da dies der Anfang des Unterganges sein würde. Gallus von Mont pflichtete den Ausführungen Maißens bei. Der Gedanke, daß die Katholiken der gut bewaffneten protestantischen Mehrheit gegenüber machtlos waren, schmerzte ihn. Die Versammlung beschloß, beim spanischen Gesandten Rat und Hilfe zu suchen. Landrichter Maißen, Kapitani Salis sowie Ferrari wurden zu Casati beordert⁹.

Am folgenden Tage berichtete Nikolaus Maißen über die Ausführung des Auftrages. Casati zeigte keine große Lust, die Katholiken zu unterstützen. Er wies darauf hin, daß die Kapuziner gegen seinen Rat vom Nunzius nach Tomils gesandt worden seien. Der Gesandte meinte ferner, die Protestanten schrauben ihre Forderungen besonders hoch, um wenigstens die Entfernung der Kapuziner von Tomils zu erreichen. Deshalb schien es Casati ratsam, in diesem Punkte dem gegebenen Versprechen gemäß rasch zu handeln, damit sich die erregte Stimmung lege. Die andern allgemeinen Forderungen der Protestanten riet er abzulehnen. Maißen befürwortete den Rat Casatis. Er war dafür, daß man den Protestanten in ihrer Forderung nach Entfernung der Kapuziner aus Tomils nachgebe, daß man aber bei dieser Gelegenheit ein für allemal mit allen konfessionellen Streitigkeiten aufräume. Auch wünschte er, daß in diesem Zusammenhange alle jene Bestimmungen aus den bestehenden Verträgen ausgemerzt werden, welche der freien Ausübung des Kultus sowie der Selbstverwaltung der konfessionellen Korporationen widersprechen¹⁰. Die Forderung Maißens nach Toleranz ist ein Zeichen

⁹ l. c. (25. Sept. 1672).

¹⁰ l. c. (26. Sept. 1672). „... ut hoc modo componantur omnes

eines weitblickenden Geistes, der seiner Zeit weit vorausseilte. Bischof, Domkapitel und Corpus Catholicum stimmten dem Vorschlage Maißens einstimmig und freudig zu. Man beschloß, den Protestanten diese Resolution mitzuteilen. Diese wurden ersucht, in einem schriftlichen Revers zu erklären, daß sie nach Entfernung der Kapuziner von Tomils die Vorschläge Maißens akzeptierten. Dompropst Mohr, Landrichter Gallus von Mont, Kapitani Salis und Abgeordneter Ferrari wurden zu den Protestanten delegiert. Diese lehnten aber die ihnen gemachten Vorschläge ab, deren Annahme Graubünden so viele schwere Zeiten erspart hätte¹¹.

Die Katholiken sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als auch an den Schutz ihrer Interessen zu denken, zumal die Gegner bereits gut gerüstet waren. Maißen war immer bestrebt, eine geschlossene katholische Front herzustellen, um den Protestanten durch einheitliches Auftreten Eindruck zu machen. Er war davon überzeugt, daß auch die Protestanten im Grunde den Frieden wünschten¹². Um die katholische Aktion rascher und schlagfertiger zu gestalten, schlug Maißen die Ernennung einer Kommission von katholischen Deputierten vor, die auf Wunsch des Bischofs jederzeit zusammentreten sollte. Ihr sollte dann Macht und Kompetenz zustehen, die dringendsten Fragen im Verein mit Bischof und Domkapitel definitiv zu lösen. Hiezu schlug er Gallus von Mont, Schauenstein und Landrichter Muggli vor, die schon früher mit ähnlichen Vollmachten ausgestattet worden waren¹³. Der Vorschlag fand Anklang. Die versammelten Deputierten beschlossen aber, dem Bischof zur Beratung der jetzt pendenten Fragen diesen Abgeordneten noch Landrichter Maißen und Kapitani Salis beizugeben¹⁴.

Da die Protestanten ihre Forderungen erneuerten und sich immer auf die Bundesbriefe und andere Abmachungen beriefen, entspann sich zwischen den katholischen und protestantischen

controversiae religionariae semel pro semper et antiquae conventiones et articuli in quantum religioni praeiudicant anihilentur et tali modo, ut in religionariis nulla alia conventio oriatur et omnibus liberum exercitium religionis admittatur.“

¹¹ l. c. (26. Sept. 1672). ¹² l. c. ¹³ l. c. ¹⁴ l. c.

Deputierten ein Disput über den Unwert respektive Wert dieser Dokumente. Die Protestanten verteidigten deren Gültigkeit, Maißen, als Führer der Katholiken, vertrat den Standpunkt, daß alle älteren Bestimmungen durch den Vertrag der Bünde mit dem Nunzius Scappi aufgehoben seien. Er gab zu, daß im Jahre 1647 durch Vermittlung des verstorbenen Landrichters Joh. Simeon de Florin ein Vertragsentwurf zustande gekommen war, um den konfessionellen Frieden zu sichern. Darin war vorgesehen, daß die Kapuziner aus Gemeinden mit gemischtem Glaubensbekenntnis entfernt werden sollten. Mitten in diese Verhandlungen hinein sei aber die Kunde von den Gewalttaten der Protestanten gegen das Kloster Churwalden gekommen, so daß die Versöhnungsversuche abgebrochen wurden, und der Vertrag nicht über das Stadium eines Entwurfes hinauswachsen konnte. Maißen forderte die Protestanten auf, die Originale mit den drei Bundesiegeln aufzuweisen, wenn sie solche hätten. Dazu verlangte er aber noch den Beweis, daß die Gemeinden den betreffenden Erlassen auch zugestimmt hätten. Er hielt es nämlich nicht für ausgeschlossen, daß die Bundeshäupter, welche zeitweise sämtlich protestantisch gewesen seien, Gesetze mit Bundessiegeln versehen hätten, die von den Gemeinden nie approbiert worden seien. Als Maißen den Landammann Jenatsch launig fragte, auf welche der vielen angerufenen Konventionen und Verträge sich die Protestanten eigentlich berufen wollen, lautete die Antwort: Auf jene, die den Zwecken am meisten entsprechen¹⁵.

Die Katholiken befürchteten Schlimmes. Man war sogar auf Gewalttaten gefaßt. Für diesen Fall drohte der spanische Gesandte, Chur zu verlassen. Im Domkapitel beriet man schon die Abreise des Bischofs nach Fürstenburg. Dompropst Mohr und Scholastikus Tini sollten vom Nunzius die Abberufung der Kapuziner von Tomils erreichen, da sonst der gesamte Stand der rätischen Mission gefährdet war¹⁶.

Die Protestanten, welche sich ihrer Mehrheit und Macht bewußt waren, sandten an den Bischof eine neue Delegation. Sie bestand aus Stadtammann Köhl, Fluri Schorsch von Splügen und Vikar Enderlin. Sie verlangten vom Bischof die Ausweisung sämtlicher Kapuziner aus den Drei Bünden, da sie in diesen Ver-

¹⁵ 1. c. (25.—27. Sept. 1672). ¹⁶ 1. c. (2. Okt. 1672).

letzter des öffentlichen Friedens erblickten. Zuerst sollten die Missionäre aus den Orten mit gemischter Konfession entlassen werden. Der Bischof wagte es nicht, auf dieses Ansinnen eine Antwort zu erteilen, ehe er sich mit dem Corpus Catholicum beratschlagt hatte. Diese Behörde versammelte sich mit Bischof und Domkapitel am 1. Januar 1673 im bischöflichen Schlosse zu Chur. Nachdem der Bischof den Anwesenden die neuesten Forderungen der Protestanten mitgeteilt hatte, ergriff Nikolaus Maißen als erster das Wort. Er bestritt nochmals die Gültigkeit des schon mehrmals genannten Vertrages von 1647, den die Protestanten nicht authentisch nachweisen konnten. Deshalb fand er die Forderung nach allgemeiner Ausweisung der Kapuziner ungerecht. Er bedauerte sehr, daß die Katholiken zu keinem Widerstande gerüstet seien, für den Fall, daß die Protestanten ihre Wünsche mit Gewalt durchsetzen wollten, wie sie schon seit einiger Zeit drohten¹⁷. Die Katholiken verteilten die jährlichen Pensionen unter sich, während die protestantischen Gemeinden damit Waffen und Munition anschafften. Deshalb drang Maißen nochmals darauf, den Protestanten in der Frage von Tomils nachzugeben, damit größeres Unheil verhütet werden möge. Sollten sie damit nicht zufrieden sein, so war der Landrichter überhaupt für keine Konzessionen mehr zu haben. Gallus von Mont, Landrichter de Florin, Landrichter Muggli, Landammann Fontana von Disentis, Landammann Arpagaus aus Lugnez, Podestà Jagmet sowie Blumenthal unterstützten die Ansicht Maißens. Gleiches taten Carlo à Marca, der Vertreter von Vals, Junker Coray von Ruschein, die Ammänner von Seth und Andest sowie ein Vertreter aus Truns. Auch der Bischof und das Domkapitel stimmten den Ausführungen Maißens zu, ebenso Schgier. Er wünschte, vom Bischof unterstützt, daß die Verhandlungen geheimgehalten werden. Der Domdekan ermahnte zu treuem Zusammenhalten und wies auf einen Fall hin, wo trotz geheimer Sitzung die Beschlüsse zum Schaden der katholischen Sache ausgeplaudert worden seien. Schgier wurde beauftragt, bei seiner bevorstehenden Reise nach Mailand die Hilfe des spanischen Gouverneurs für die Katholiken anzurufen. Zu gleichem Zwecke

¹⁷ Über die Drohungen der Protestanten vgl. den Bericht Casatis v. 28. Dez. 1672 im St. A. Mailand I. c.

wurden Maißen, Mont und Florin zu Casati beordert. Canonicus Walthier und de Florin wurde die Aufgabe zugewiesen, durch Verhandlungen mit Travers und den Kapuzinern zu Tomils deren friedlichen Abzug zu erreichen¹⁸.

Am 7. Februar fand eine neue Sitzung im bischöflichen Schlosse statt. Ulrich VI. teilte den Anwesenden mit, daß die Tomilser von der Entfernung der Kapuziner absolut nichts wissen wollen. Dies verschlimmerte die Lage bedeutend. Deshalb schlug Maißen vor, die Sache in die Länge zu ziehen und im Notfall die Gemeinde Ortenstein und Travers preiszugeben, wenn sie sich den Forderungen der katholischen Führer nicht fügen wollten¹⁹.

Allgemein herrschte tiefes Bedauern, daß man in katholischen Kreisen nicht gerüstet sei, während die protestantischen Gemeinden fortwährend Waffen und Pulver anschaffen. Schgier war nicht für eine Verschleppung der Streitfrage. Er betonte, man habe die Entfernung der Kapuziner von Tomils versprochen und wolle Wort halten. Er wollte nicht das ganze Bistum einiger Kapuziner wegen in Gefahr bringen. Der Domdekan und Tini wollten es dem Nunzius überlassen, wie er sich aus der heiklen Lage befreien wolle, da er schließlich an allem schuld sei. Kanonikus Walthier sah in den Kapuzinern die Ursache des kommenden Ruins für das Bistum, Domkapitel und die katholischen Laien. Auch der Bischof wünschte zu einer friedlichen Lösung des Zwistes zu kommen. Er verteidigte sich gegen den Vorwurf, er sei nur aus Anhänglichkeit an Casati gegen den Nunzius. Schgier und Maißen wurden zu den Protestanten abgeordnet, um diesen die Gesinnung der Katholiken mitzuteilen²⁰.

In diese Gewitterstimmung fiel eine neue Alarmnachricht, welche die ohehin schon erhitzten Gemüter neu erregte. Aus Bivio kam die Kunde, zwei katholische Knaben seien vom dortigen Prädikanten geraubt und nach dem Bergell verbracht worden, wo sie im protestantischen Bekenntnisse erzogen werden

¹⁸ B. A. Chur, Protokolle, Mapped II (1. Jan. 1673).

¹⁹ Vgl. hiezu das Schreiben des Corpus Protestantium an Tomils (25. Jan. 1673), worin die Gemeinde mit 3000 fl. und Travers mit 4000 fl. Buße bedroht werden. Kopie im Prot. v. 1673 im B. A. Chur.

²⁰ B. A. Chur, Protokolle, Mapped II (7. Febr. 1673).

sollten. Das Domkapitel befaßte sich am 14. April mit der Frage. Schgier war durch diesen neuen Vorfall sehr erregt. Sein Unwille kehrte sich besonders gegen Casati, der sich nie eindeutig zu Gunsten der Katholiken erklären wollte. Der Domdekan äußerte sich, wenn Spanien nicht helfen wolle, werde man Hilfe bei Frankreich oder sonstwo suchen²¹. Casati beklagte sich oft, daß man seine Rolle falsch interpretiere. In der Eigenschaft eines spanischen Gesandten konnte er sich nur in jene Fragen einmischen, die im Mailänder Kapitulat vorgesehen waren. Im übrigen mußte er seine Intervention auf möglichst neutrales Vermitteln abstellen, um seine Anhänger im protestantischen Lager nicht zu verlieren.

Schgier beantragte, man solle den Bürgermeister von Chur und Landrichter Nikolaus Maißen von dem neuen Vorfall benachrichtigen. Im übrigen war er der Ansicht, es sei Sache der Gerichtsbehörden im Oberhalbstein, die Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen. Das den Katholiken zugefügte Unrecht schien ihm so groß, daß sich darob alle Katholiken erheben und von Rom und Mailand Hilfe verlangen sollten. Dem Bürgermeister von Chur und Maißen wurde die Sachlage gemeldet.

Am 15. April 1673 trafen Stadtammann Köhl, Ratsherr Reidt und Hauptmann Cleric als Abgeordnete von Chur auf dem Hofe ein. Sie schilderten die Vorgänge in Bivio folgendermaßen: In einer gemischten Ehe zu Bivio sei der katholische Vater schon seit geraumer Zeit gestorben. Im Hause lebten noch die protestantische Mutter, ein Sohn und zwei Knaben. Letztere hätten aus freiem Antrieb den protestantischen Gottesdienst besucht, was ihnen Mißhandlungen von Seiten des älteren Bruders zugezogen habe. In ihrer Bedrängnis hätten sie ihre Zuflucht beim Prädikanten gesucht, der sie bei Nacht über den Septimer nach dem Bergell in Sicherheit gebracht habe. Der Bürgermeister von Chur, als Haupt des Gotteshausbundes, hatte nach Aussagen der Deputierten strenge Ahndung des Falles und Restitution der Knaben angeordnet²². Der Bischof berief den Ausschuß des Corpus Catholicum zur Beratung. Am 19. April wurde die Versammlung unter dem Vorsitze des Landrichters Nikolaus Maißen eröffnet. Dieser war in der Lage, vom Plane der Protestanten

²¹ l. c. ²² l. c. (15. April 1673).

Kenntnis zu geben, die eine Zweierdeputation, bestehend aus einem Katholiken und einem Protestanten, zur Untersuchung der Tatsachen nach Bivio senden wollten.

Maißen war durch die ganze Lage in Graubünden sehr beunruhigt. Er wußte zu berichten, daß im Prätigau ein Kettenbund entstehe, von dem man nicht wisse, gegen wen er gerichtet sei²³. Allgemein rüsteten sich die Protestanten. Maißen schilderte die Katholiken als von allen verlassen und nur auf ihre eigenen schwachen Kräfte angewiesen. Klagend wandte er sich gegen den Nunzius, gegen Rom und Spanien, von denen niemand für die Verfolgten auf den Kampfplatz treten wolle. Er beurteilte die Lage als äußerst schlimm und fand alle Beratungen für wertlos. Ganz pessimistisch äußerten sich auch Dompropst Mohr und Dekan Schgier. Man kam zu keinem anderen Entschlusse, als die Sache durch katholische Deputierte untersuchen zu lassen²⁴.

Bald darauf trafen Gesandte des Gerichtes Oberhalbstein in Chur ein. Am 2. Mai sprachen Kavalier Scarpatet und Kapitani Johannes von Salis beim Bischof vor. Sie führten aus, daß sich das Gericht im Oberhalbstein der Streitfrage angenommen und die Rückerstattung der geraubten Knaben angeordnet habe. Die Oberhalbsteiner waren eher gewillt, zu den Waffen zu greifen, als in dieser Angelegenheit, deren Erkenntnis in die Kompetenz ihres Gerichtes fiel, nachzugeben. Bischof und Domkapitel beschlossen, beim Bürgermeister von Chur nochmals um die Restitution der Knaben anzuhalten und einen Deputierten zum Jörgi-Bundestag des Obern Bundes nach Truns zu entsenden. Der Abgeordnete nach Truns war Domdekan Mathias Schgier²⁵.

Am 11. Mai berichtete dieser über den Erfolg seiner Mission. In erster Linie war es ihm gelungen, einem Katholiken das Landrichteramt zu sichern, obwohl die Katholiken nicht einig waren. Casati hatte die Wahl von langer Hand vorbereitet. Er bekämpfte den Kandidaten des Bischofs, den Hauptmann von Schauenstein, für den auch der Nunzius eintrat, als Französischgesinnten. Gallus von Mont schlug seinen protestantischen Neffen Johann Gaud. von Capol vor. Den Bemühungen Casatis und Schgiers ge-

²³ l. c. (19. April 1673).

²⁴ l. c. (19. April 1673).

²⁵ l. c. (2. Mai 1673).

lang es jedoch, Johann Simeon de Florin die Wahl zu sichern²⁶. Dies hatte zur Folge, daß ein Katholik im Zehngerichtenbunde von der höchsten Bundeswürde ausgeschlossen wurde²⁷. Schgier gelang es, die Katholiken des Oberrn Bundes wenigstens vorübergehend zu einer gemeinsamen Aktion zu vereinigen, obwohl unter ihnen Mißverständnisse bestanden. So war man nun im katholischen Lager entschlossen, den Protestanten nicht mehr nachzugeben. Man zeigte sich vielmehr geneigt, die katholischen Interessen und alles, was der Bischof anzuordnen für gut fand, zu verteidigen. Schgier unterließ nicht, Maißen für seine Mitwirkung bei der Einigung der Katholiken öffentlich zu danken²⁸.

Gestützt auf die wenigstens vorübergehenden Erfolge im Oberlande wollten die Katholiken in der Frage der Knaben von Bivio nicht nachgeben. Diese sollten zurückerstattet werden. Das Gericht im Oberhalbstein hatte dies bereits durch ein Urteil entschieden. Die Urheber der Unruhen in Bivio waren darin zu vollem Ersatz aller aufgelaufenen Kosten verpflichtet worden. Der Nunzius und Casati wurden erneut um Hilfe gemahnt, und Schgier, der zu einer Reise nach Mailand bereit war, erhielt den Auftrag, dort mit dem spanischen Gouverneur zu verhandeln²⁹.

Wie bereits ausgeführt wurde, hatte der Bürgermeister von Chur schon zu Beginn des Handels in Bivio die Rückerstattung der Knaben nach Bivio verlangt, damit dort die Untersuchung stattfinden könne. Die Bergeller erklärten sich hiezu bereit und machten geltend, man hätte die Knaben schon lange zurückerstattet, wenn jemand gekommen wäre, um sie abzuholen. Diesen Bericht überbrachten Ratsherr Reidt und Oberstwachmeister Enderlin am 16. Mai. Um weitem Unkosten vorzubeugen, schlugen sie vor, man wolle die Knaben auf Zusehen hin im Bergell belassen, aber dennoch eine Untersuchung einleiten. Die Protestanten hatten ihrerseits den Herrn Dr. Albertini zum Kommissar ernannt und ersuchten nun die Katholiken, auch ihrer-

²⁶ St. A. Mailand, Culto 2767. Casati an den Großkanzler v. Mailand am 18. Juli 1673, Baden. — Daß es sich um J. Gaud. v. Capol handelte, ergibt sich aus den Akten des Strafgerichtes von 1684. Vgl. weiter unten p. 56.

²⁷ St. A. Mailand. Casati am 18. Juli l. c.

²⁸ B. A. Chur, Protokolle, Mappe II (11. Mai 1673).

²⁹ l. c. (11. Mai 1673).

seits zur Nomination ihres Vertreters zu schreiten. Die Katholiken bestanden aber darauf, daß die Knaben vor der Untersuchung zurückerstattet würden, damit man sie nicht in der Zwischenzeit ganz in den Lehren des protestantischen Bekenntnisses aufziehe. Da beide Teile, abgesehen von geringen Konzessionen, auf ihren formulierten Begehren beharrten, schien eine friedliche Lösung des Konfliktes ausgeschlossen. In dieser Lage entschloß sich der spanische Gesandte zur Intervention. Auch seine Lage war heikel, denn er durfte sich direkt für keine Partei entscheiden: sein Ansehen und sein Einfluß fußten auf Verbindungen zu leitenden Persönlichkeiten beider Konfessionen. Casatis Vermittlung wurde noch durch den Umstand ganz besonders erschwert, daß die Oberhalbsteiner keine Lösung des Zwistes zulassen wollten, die ihrem Gerichte und dem erlassenen Urteil zu nahe getreten wäre.

Auch der Nunzius bemühte sich, durch einen Vergleich größerem Unheil vorzubeugen. Er wünschte, daß beide konfessionellen Teile im Oberhalbstein schriftlich versprechen sollten, die beiden Knaben in ihrem Elternhause unbelästigt zu lassen. Dann hätte die Untersuchung einsetzen sollen, über deren Verlauf den Häuptern der Drei Bünde zu berichten gewesen wäre. Hierauf sollte das Gericht im Oberhalbstein befugt sein, den zweiten Teil des Urteils, der einen Ersatz für entstandene Unkosten vorsah, auszuführen. Die beiden Knaben sollten nach dem Vorschlage des Nunzius erst nach erfülltem 18. Lebensjahr über die Konfessionszugehörigkeit examiniert werden. Dann aber sollte es ihnen freistehen, sich für ein Bekenntnis zu entscheiden. Sollte sich dann herausstellen, daß den Katholiken Unrecht widerfahren sei, so hätten die Protestanten dies wieder gutzumachen³⁰.

Die Protestanten verlangten von den Katholiken eine Erklärung, laut welcher die Oberhalbsteiner nicht befugt waren, das Urteil auszuführen. Die Katholiken wiesen das Ansinnen mit dem Hinweis ab, daß die Entscheidung der Frage nunmehr in den Händen des Nunzius und Casatis liege.

Es schien beinahe unmöglich, zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen, da die Protestanten immer aufs neue drohten. Der Bischof klagte am 8. September bitterlich, „es were also ein mahl

³⁰ I. c. (23. Juli 1673).

zeit das sie [i. e. die Protestanten] solten uns mit frid lassen und auch halten wie rechte bundsleuth und nit wie untertanen“. Gallus von Mont glaubte, es sei auf die Vernichtung der Katholiken abgesehen. Salis wies auf die Toleranz der Katholiken hin, welche protestantische Minderheiten in Puschlav und Untervaz genau wie die Katholiken behandelten. Schauenstein und Maißen wollten von Casati energische Hilfe verlangen, ansonst man sich anderorts, wo immer es sei, um Schutz umsehen müsse. Johann Heinrich Planta, der Herr zu Rätzüns, wollte Österreich zur Besetzung des Schlosses Rätzüns auffordern, damit dieser feste Punkt den Katholiken nicht verloren gehe.

Allgemein drang die Ansicht durch, man müsse nun einmal handeln und sich nicht immer nur in schönen Resolutionen erschöpfen. Der Vorschlag des Bischofs, daß sich die Deputierten eidlich zur Ausführung gefaßter Beschlüsse sowie zu deren Geheimhaltung verpflichten sollten, fand allgemeinen Anklang. Dem Vorschlage Schauensteins und Maißens entsprechend wurden Mont, Schauenstein, Salis, Maißen, Scarpatet, Joh. Heinr. Planta und Landrichter Muggli sowie Domdekan Schgier zu Casati beordert³¹.

Am folgenden Tage traf wieder eine Deputation der Protestanten beim Bischof ein. Sie verlangte kategorisch eine definitive Antwort der Katholiken auf den kommenden Tag, „widrigensfalls werden sie genötigt werden, ein ander resolution zu fassen“. Die Katholiken wurden ermahnt, „in so gefährlichen zeiten“ ja nicht etwa die Intervention einer ausländischen Macht anzurufen. Der Bischof versprach, nach Rücksprache mit dem Corpus Catholicum den Protestanten eine Antwort zu erteilen³².

Die Katholiken beschlossen, bei der schon erteilten Antwort zu bleiben. Die zu Casati verordneten Deputierten sollten auch den Protestanten die Willensäußerung der Katholiken mitteilen. Zudem wurden sie beauftragt, den Protestanten eine ganze Reihe von Klagepunkten über Unterdrückung der Katholiken einzureichen. Man beschwerte sich u. a., daß einem jungen Manne zu Igis das Bürgerrecht entzogen worden sei, lediglich weil er Katholik war. Damals kam im Corpus Catholicum auch die Rede auf die Ilanzer Artikel von 1526. Landrichter de Florin und Ab-

³¹ l. c. (8. Sept. 1673). ³² l. c. (9. Sept. 1673).

geordneter Tini behaupteten, verschiedene Bestimmungen seien nur hinter dem Rücken der Katholiken in den Text aufgenommen worden³³.

Am 11. September berichtete Salis über den Verlauf der Gesandtschaft zu Casati und den Protestanten. Der spanische Gesandte hatte sich in allgemeinen Ausdrücken des Bedauerns bewegt, daß die Katholiken seine Vorschläge nicht ohne weiteres angenommen hätten. Weitere Verhandlungen lehnten die Deputierten ab, da sie hiezu keine Vollmacht hatten. Hierauf begaben sie sich zu den Protestanten aufs Rathaus, um ihnen die Klagepunkte vorzubringen. Diese antworteten auch ihrerseits mit Klagen. Sie beschwerten sich besonders über Obervaz, dessen Gesetzgebung die Niederlassung von Protestanten geradezu verunmögliche.

Nachdem Salis diesen Bericht erstattet hatte, teilte der Bischof die Absicht der Protestanten mit, welche die Vertreter von Oberhalbstein und Ortenstein von den Verhandlungen ausschließen wollen, bis diese Gemeinden den Wünschen der Protestanten nachgekommen seien. Über diese Nachricht herrschte im Rate große Bestürzung. Gallus von Mont und Nikolaus Maißen verlangten, daß in einem solchen Falle sämtliche Katholiken den Bundestag mit Protest verlassen. Maißen kam hierauf auf eine private Unterredung mit Casati zu sprechen. Dieser gab nämlich die Hoffnung auf einen Vergleich noch nicht auf. Er zeigte Maißen den Entwurf eines Briefes an die Gemeinden. Darin ermahnte er beide Parteien zu Ruhe und Frieden. Er ermahnte besonders die Protestanten, daß sie die Katholiken nicht zur Verzweiflung treiben; denn sobald die Katholiken auswärtige Hilfe anriefen, werde auch Spanien intervenieren. Schauenstein berichtete über Gerüchte, laut welchen sämtliche katholischen Deputierten während des Bundestages ermordet werden sollten, da die Gegner dann mit dem führerlosen Volke leichtes Spiel zu haben glaubten. Er ermahnte deshalb die Versammlung, Boten in die katholischen Gemeinden zu senden, um diese zum Aufsehen zu mahnen. Schgier anerkundete sich, auf eigene Kosten nach Mailand zu reisen und dort Schutz für die Katholiken zu erwirken³⁴.

Die Protestanten nahmen eine immer drohendere Haltung ein.

³³ I. c. (10. Sept. 1673). ³⁴ I. c. (10. Sept. ff. 1673).

Sie wollten alle Katholiken, die gegen sie sprachen, vor Gericht zitieren. Vikar Travers von Ortenstein ward vom Bundestag ausgeschlossen. Die beiden Knaben von Bivio wurden aus dem Bergell nach Chur überführt und hier protestantisch erzogen. Die Protestanten riefen die Oberhalbsteiner ihres Urteils wegen vor die Bundesschränken³⁵.

Der Hauptgrund, weshalb der Bischof das Corpus Catholicum am 14. September neuerdings versammelte, war eine vertrauliche Mitteilung Casatis, daß die Protestanten mit ihm eine Konferenz haben werden, von der er sich eine Vermittlungsmöglichkeit versprach. Er wünschte deshalb, auch die Katholiken möchten Männer bestimmen, die gegebenen Falles mitwirken könnten. Gallus von Mont schlug hiezu Schauenstein, Salis und Maißen vor. Schauenstein entschuldigte sich und schlug an seiner Stelle Landrichter Muggli vor. Salis wollte das Mandat nur dann annehmen, wenn die übrigen Deputierten ihm ihren Beistand für den Fall zusicherten, daß er angegriffen werde. Das traurige Schauspiel dieses Bundestages wollte er nicht wiederholt sehen. Landvogt Frisch vom Oberhalbstein, Ammann Margareta von Obervaz, Bevilaqua und jene von Bivio waren nämlich vor den Bundestag zitiert worden, ohne daß katholischerseits jemand für sie Partei ergriffen hätte. Hierauf kam Salis auch auf die Ilanzer Artikel zu sprechen. Er betonte, daß das „Original“ nicht gegen die Katholiken gewesen sei, sondern daß man in die „Abschrift“ zu den 16 richtigen Punkten noch zwei andere hinzugefügt habe, die den Katholiken „gar schedlich“ seien³⁶. Maißen mahnte zu

³⁵ l. c. (18. Sept. 1673).

³⁶ l. c. (18. Sept. 1673). „Der Artichel brief in originali habe nur 16 puncta und die seindt nicht wider uns, allein sie haben in einer Abschrift noch zwey puncta hinzuegesetzt, die gar schedlich sind.“ Dieser Passus scheint uns zur Beurteilung der Ilanzer Artikel von 1526 (denn nur um diese kann es sich handeln) von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit zu sein. Seine Angaben decken sich nämlich genau mit jenem Texte, der den eidgenössischen Orten zugestellt worden war (vgl. C. Jecklin, Urk. z. Verf.-Gesch. Graubd. II 1884 p. 96; Jahresb. d. Hist.-Ant. Ges.). Dort sind nur 16 Artikel aufgeführt und gerade jene Bestimmung, auf welche sich die Protestanten 1673 den Katholiken gegenüber beriefen, fehlt darin. Die Protestanten verlangten nämlich gestützt auf den Artikelbrief die Ausweisung der Kapuziner als Geistliche,

Klugheit und Vorsicht. Er warnte seine Parteigenossen aber auch vor zu leichtem Nachgeben und daß man sich nicht durch ein Nachtessen überreden lasse. Man war darin einig, nicht zuzulassen, daß konfessionelle Streitigkeiten vor das Forum der Bünde gebracht werden. Der Bundesbrief bestimmte nämlich ausdrücklich, daß Religionsstreitigkeiten nur auf dem Wege schiedsrichterlichen Verfahrens beigelegt werden dürfen. Dann wurde auch verlangt, der Bundestag solle zuerst die politischen Fragen behandeln, ehe man sich mit den konfessionellen Klagen befasse.

welche nicht Landeskinder waren. Ist es nicht zum mindesten höchst merkwürdig, daß sich Salis und andere Katholiken auf eine Version der Artikel berufen, die genau mit dem Wortlaute übereinstimmt, der den Eidgenossen mitgeteilt wurde? Wir interpretieren oben gebotenen Passus folgendermaßen: Unter „Original“ verstehen wir das bereinigte Konzept des Textes, wie er vom Bundestag angenommen worden war. Die „Abschrift“, welche zwei Punkte mehr enthielt, betrachten wir als eine auf Pergament ausgestellte Originalfertigung (d. h. Abschrift des bereinigten Textkonzeptes), wie sie den Drei Bünden besiegelt zugestellt wurde. Daß Salis nur von einer Abschrift spricht, darf uns nicht irreführen, da er gewiß nicht die Urkunden aller drei Bünde, sondern nur ein Exemplar gesehen hatte, auf das er sich berief. — Es scheint uns somit gar nicht ausgeschlossen, daß der den Eidgenossen mitgeteilte „Auszug“ gar kein Auszug ist, sondern daß er den ursprünglichen und richtigen Text der Ilanzer Artikel von 1526 darstellt. Sollte diese Annahme zutreffen, so würde die Genesis der Ilanzer Artikel, wie sie überliefert und angewandt wurden, in ein anderes Licht gestellt. Man wird uns erwidern: Gegen eine so offensichtliche Änderung wäre der Widerspruch anno 1526 nicht ausgeblieben. Dies war auch nicht der Fall. Wir wissen, daß Gaudenz v. Lumerins namens des Abtes von Disentis gegen die Artikel, wie sie festgelegt worden waren, protestierte (Synopsis annalium fo. 44 e). Was erreichte er dadurch? Dadurch erreichte er nicht mehr und nicht weniger, als daß die Gültigkeit der Artikel für Disentis aufgehoben wurde. Dies geschah in dem sogenannten „Appendix“ (vgl. Jecklin l. c. p. 95), welcher als Frucht stattgehabter Verhandlungen allen drei Urkunden nachträglich zugefügt wurde. Den Disentisern wurde hier das Recht zugesprochen, sich mit dem Abte nach eigenem Gutdünken zu vereinbaren. Sie waren hierin also nicht an den Artikel gebunden. Der „Appendix“ bildet somit die erste Bresche in das System der Artikel, da durch ihn deren allgemeine Gültigkeit schon von Anfang an eingeschränkt wurde. Wir hoffen, bei anderer Gelegenheit diese aufgeworfenen Fragen noch präzisieren zu können.

Die Versammlung beschloß ferner, Casati mitzuteilen, daß die katholischen Abgeordneten den Bundestag verlassen werden, wenn man den Ausschluß Travers' und die Zitationen nicht rückgängig mache. Hingegen anerbote man sich von katholischer Seite, Travers erst dann Einsitz nehmen zu lassen, wenn die Kapuziner dem gegebenen Versprechen gemäß von Tomils entfernt seien. Auf die Nachricht hin, die Protestanten hätten sechs Herren bestimmt, welche die Sachlage mit Casati prüfen sollten, wurden folgende katholischen Herren zu dem gleichen Zwecke ernannt: Schauenstein, Maißen, Salis, Muggli, Tini und Dominic. Malgarita³⁷.

Am 22. September 1673 referierte Nikolaus Maißen über die erste Konferenz mit den protestantischen Vertretern unter Vermittlung des spanischen Gesandten. Man hatte keine Einigung erzielt. Casati gab die Hoffnung nicht auf; er trat mit positiven Vorschlägen hervor. Nach seinem Dafürhalten sollten die Verhältnisse in Bivio durch je zwei Kommissäre beider Konfessionen untersucht werden. Sollte sich dabei herausstellen, daß den Knaben in Bivio von protestantischer Seite Unrecht und Gewalt geschehen sei, so mußten die Knaben restituiert werden. Betreffend Tomils war er der Ansicht, die Kapuziner sollten unter der Bedingung entfernt werden, daß die Protestanten den Katholiken einen besiegelten Revers ausstellen, die Katholiken in Zukunft nicht mehr zu belästigen. Die Mehrzahl der Katholiken stimmte dem Vorschlag betreffend Tomils zu. Anders dachte man über den Fall von Bivio. An die Annahme dieses Vorschlages wurde die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß die Untersuchung ohne jegliches Präjudiz des Gerichtes im Oberhalbstein stattzufinden habe.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit erhoben Bischof, Domkapitel und Corpus Catholicum die einstimmige Forderung, die Kapuziner der rätischen Mission sollten wie die Weltgeistlichen der Jurisdiktion des Bischofs von Chur unterstellt werden, damit in Zukunft so unangenehme Situationen nicht mehr vorkommen.

Am gleichen Tage fand eine neue Konferenz mit den Protestanten statt, über welche Maißen, als Führer der Delegation,

³⁷ B. A. Chur, Protokolle, Mapped II (18. Sept. 1673).

berichtete. Wieder hatte man ohne Erfolg beraten, denn die Protestanten verlangten nun auch die Entfernung der Kapuziner von Bivio, wovon die Katholiken nichts wissen wollten³⁸. Durch Vermittlung des spanischen Gesandten erhielten die Katholiken Kenntnis von den endgültigen Forderungen der Protestanten. Sie bestanden auf der Entfernung der Kapuziner aus Bivio und Tomils. Den Vorschlag einer Untersuchung in Bivio nahmen sie an, verweigerten aber die Rückerstattung der Knaben kategorisch. Die Katholiken lehnten die Forderungen mit Ausnahme der Entfernung der Kapuziner von Tomils ab. Für diese aber verlangten sie von den Protestanten den bereits erwähnten Revers.

Generalvikar Tini schlug eine schriftliche Übereinkunft der katholischen Deputierten vor. Diese sollten unterschriftlich und unter dem Siegel des Obern Bundes eidlich versprechen, alles zu tun, was Bischof und Ausschuß des Corpus Catholicum beschließen würden. Sie sollten sich darin auch verpflichten, auf Aufforderung hin an Beratungen jederzeit teilzunehmen. Die meisten Mitglieder des Corpus Catholicum begrüßten den Vorschlag. Nur Joanelli erklärte, hiezu keinen Auftrag zu haben. Dompropst Mohr und Maißen wurden zu Casati gesandt, um ihm die Antwort der Katholiken auf die endgültigen Forderungen der Protestanten mitzuteilen. Als die zwei Abgeordneten feststellen konnten, daß der spanische Gesandte im Grunde genommen keine andere Antwort erwartet hatte, baten sie ihn dringend, nun endlich offen für die katholische Sache einzutreten, wenn er die Katholiken nicht veranlassen wolle, anderorts sich um Schutz und Schirm umzusehen.

Am gleichen Tage (25. September) hatten sich im Bundestage Ereignisse abgespielt, die alle Vermittlungsversuche zu vereiteln schienen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Katholiken wurden die Knaben von Bivio in Chur vor die Bundesversammlung geführt. Die Katholiken protestierten gegen das ungewohnte Vorgehen und verließen die Versammlung. Der Bürgermeister von Chur forderte sie durch den Weibel vergebens auf, an der Sitzung teilzunehmen. Er wies dabei auf den Eid hin, den alle Abgeordneten dem Staate geleistet hatten. Als auch dies nichts fruchtete, nannte er die Katholiken in offener Versammlung

³⁸ 1. c. (23. Sept. 1673).

„Wortbrüchige“. Diese verwahrten sich gegen das Auftreten des Bürgermeisters von Chur, der ihnen nichts zu befehlen habe. An der Nachmittagssitzung nahmen die Katholiken wieder teil. Gubernator Herkules von Salis griff sie scharf an und erneuerte die Vorwürfe des Bürgermeisters vom Vormittag. Nikolaus Maißen ergriff das Wort zur Verteidigung der Katholiken. Er protestierte aufs heftigste gegen die erhobenen Anschuldigungen und Verleumdungen. Er betonte, die Katholiken seien Leute, die ein gegebenes Versprechen halten. Ausdrücklich stellte er fest, daß sie Casati nichts versprochen hätten; wenn aber Casati den Protestanten von sich aus Versprechungen gemacht habe, so sei es auch an ihm, diese einzulösen. Joh. Gaud. von Capol erklärte, Casati habe nicht gesagt, daß die Katholiken sich mit der Zitation der Knaben vor den Bundestag einverstanden erklärt haben, er habe lediglich ausgeführt, er wolle sein möglichstes tun, um die Katholiken hiezu zu bewegen.

Der Bürgermeister von Chur verlangte hierauf, daß Scarpa-tetti und Bevilaqua die Sitzung verließen, da auch sie vom Bundestage ausgeschlossen worden waren. Auf dies hin verließen sämtliche Katholiken die Sitzung von neuem und unterrichteten Casati vom Vorgefallenen. Dem Amtslandrichter des Obern Bundes verboten sie ausdrücklich, irgendwelche Beschlüsse oder Dokumente der Versammlung mit dem Siegel des Obern Bundes zu versehen. Dem Statthalter des Obern Bundes, Hans Jakob Schmid von Grüneck, ließen sie mitteilen, man werde ihn diesmal nicht als Vertreter des Landrichters anerkennen, worauf dieser erklärte, er werde nur als Abgeordneter der protestantischen Gemeinde in der Gruob Einsitz nehmen.

Die Katholiken waren entschlossen, nicht mehr an den Bundestagssitzungen teilzunehmen, bis ihnen nicht Genugtuung zu teil geworden sei. In diesem Zusammenhang tauchte mehrmals die Frage auf, ob sich die Katholiken nicht aus dem Verbande gem. Drei Bünde loslösen und einen eigenen Bund bilden sollen.

Casati versuchte wieder, den Frieden herzustellen. Er versprach den Katholiken, die Protestanten dahin zu bewegen, daß sie im Bundestage eine Erklärung abgeben, laut welcher der Vorwurf der Wortbrüchigkeit auf einem Mißverständnis beruhe. Er versuchte, den Katholiken auch das Zugeständnis zur Entfernung

der Kapuziner aus Bivio abzurufen, um endlich den Streit aus der Welt zu schaffen. Nikolaus Maißen und die Mehrheit der Katholiken glaubten auf einer eigentlichen Wiedergutmachung bestehen zu müssen. Sollte ihnen dies verweigert werden, so waren sie entschlossen, einen Protest einzulegen und nach Hause zu reiten³⁹.

Die Protestanten waren zu einem kleinen Entgegenkommen bereit. Sie wollten die Vertreter des Oberhalbsteins zu den Beratungen wieder zulassen, wenn die Katholiken insgesamt die Garantie übernehmen, daß das Urteil des Gerichtes im Oberhalbstein nicht ausgeführt werde. Maißen verlangte bei Casati im Namen der Katholiken zuerst Genugtuung wegen der Angriffe, ehe man zu weiteren Abmachungen schreiten könne. Casati ruhte jedoch nicht. Er unterbreitete folgenden Vorschlag: Die Landrichter Maißen und Muggli sollten wie von ungefähr den Bürgermeister auf dem Rathaus aufsuchen und ihm dort einen Protest überreichen. Die Wiedergutmachung sollte durch Vermittlung Casatis geschehen. Dieser wünschte ferner, daß die Oberhalbsteiner mit der Exekution des Urteils sechs Monate warten. In der Zwischenzeit werde es gelingen, den Frieden zu sichern. Der spanische Gesandte riet den Katholiken dringend, seinen Vorschlag anzunehmen, um auf diesem Wege wenigstens Zeit zu gewinnen.

Maißen und die meisten Katholiken schenkten Casati Gehör. In einer Unterredung mit dem spanischen Gesandten betonte Maißen, die Katholiken wünschten nun endlich einmal Ruhe und Frieden zu erlangen. Sie wollten schließlich lieber Untertanen irgendeiner Macht, als ganz den Protestanten ausgeliefert sein⁴⁰. Carlo à Marca wollte von einer Vermittlung Casatis nichts wissen, da er immer großen Lärm mache, um hernach den Protestanten in allem nachzugeben. Er drang mit seiner Ansicht nicht durch. Schgier und Joh. Heinrich Planta wurden beauftragt, Casati mitzuteilen, daß die Katholiken seinem Vergleiche zustimmen. Zu diesem Entschlusse wird wohl auch die Mahnung zum Frieden aus Innsbruck beigetragen haben. Aber auch jetzt

³⁹ I. c. (25. Sept. 1673). Eine Kopie des Protestes v. 26. Sept. befindet sich dabei.

⁴⁰ I. c. (25. Sept. ff. 1673).

kam man noch zu keinem Ende. Die Protestanten verlangten an Stelle der sechs Monate einen Aufschub der Ausführung des Urteils von einem Jahr. Die Katholiken wollten nicht weiter nachgeben. Sie machten die Protestanten für alle Folgen verantwortlich. Man beschloß, sich auf alles gefaßt zu machen. Die Abreise der katholischen Deputierten von Chur wurde neuerdings erwogen. In der Hauptstadt sollten nur Gallus von Mont, Nikolaus Maißen, Stephan Muggli und Johannes von Salis zurückbleiben. Sie sollten den Bischof, der sich „im Rachen des Wolfes“ befinde, schützen und beraten. Casati war gegen die Protestanten erbittert, die ihn um die reifende Frucht seiner Bemühungen gebracht hatten. Zu Landrichter Maißen äußerte er sich, er habe den Protestanten mitgeteilt, er werde auf genaue Beobachtung des Mailänder Kapitulates dringen, wenn sie sein Projekt nicht annehmen. In diesem Falle hätten sämtliche Protestanten, die sich im Veltlin und in Chiavenna niedergelassen hatten, jene Gebiete verlassen müssen⁴¹. Der spanische Gesandte handelte aber anders: Er verlangte von den Katholiken neues Nachgeben. Die Oberhalbsteiner sollten zu den sechs gewährten Monaten aus Rücksicht auf ihn noch sechs weitere Monate zulassen! Den Katholiken begann die Geduld auszugehen. Baron Joh. von Salis protestierte in der Bundesversammlung nochmals gegen das Vorgehen der Protestanten und gab seine Ausführungen zu Protokoll. Hierüber herrschte im anderen Lager größte Entrüstung. Man beanstandete hauptsächlich, daß der schriftliche Protest Salis' mit dem Siegel des Obern Bundes versehen war und daß vom Bürgermeister Widerruf seiner Beleidigungen gegen die Katholiken verlangt wurde. Bischof und Corpus Catholicum ordneten Fasten und öffentliche Gebete an. Der Nunzius wurde über die Lage unterrichtet.

Casati gelang es, neue Verhandlungen anzubahnen. Die Katholiken verordneten hiezu Gallus von Mont, Nikolaus Maißen, Stephan Muggli und Landvogt Frisch aus dem Oberhalbstein⁴².

Mont und Muggli begaben sich zu Casati, wo sie mit dem Bürgermeister Raschèr zusammentrafen. Casati brachte die Unterredung auf die jüngsten Ereignisse. Raschèr betonte, daß

⁴¹ l. c. (25. Sept. ff. 1673).

⁴² l. c. (10. Okt. 1673).

er die Katholiken durchaus nicht habe beleidigen wollen, da er sie für ehrenhafte Leute halte. Er führte aus, das Geschehene beruhe nur auf einem Mißverständnis, da Aussagen von Herkules von Salis und von Capol mehr Zugeständnisse der Katholiken erwarten ließen. Casati fand diese Entschuldigung für genügend. Er sprach den Katholiken zu, sich damit zufrieden zu geben, da man diese Aussagen des Bürgermeisters mit dem Zusatz, er, Casati, hielte die Erklärung Raschèrs für genügend, auf die Gemeinden ausschreiben könne. Er glaubte, die Protestanten würden sich dann ihrerseits mit sechs Monaten begnügen und die Forderung nach einem Jahr fallen lassen. Der spanische Gesandte drang in die Katholiken, diese Lösung anzunehmen. Er brauchte nämlich einen einigen Bundestag zur Gewährung des Passes für Truppendurchzüge durch das Alpenland. Um sein Ziel zu erreichen, unterließ er es auch nicht, den Katholiken direkt zu drohen. Casati sprach davon, die ganze Angelegenheit in einem Ausschreiben auf die Gemeinden darzustellen und die Schuld am Scheitern seiner Vermittlung auf die katholischen Führer abzuwälzen! Maißen hielt die vorgesehene Genugtuung nicht für genügend. Er wußte zwar genau, daß Casati besonders gegen ihn erregt war und über ihn ungünstige Nachrichten austreue. Die Verleumdung, Maißen sei an allen Mißverständnissen sowie an allem Zwist und Hader schuld, drang in immer weitere Kreise, so daß ihm von protestantischer Seite aus sogar mit Ermordung gedroht wurde. Dennoch hielt Maißen an seinem Standpunkte fest. Er erklärte, bei all seinen Handlungen kein anderes Ziel als die Erhaltung der katholischen Religion im Auge gehabt zu haben, für welche er auch zu sterben bereit sei⁴³. Casati wollte die Abreise der katholischen Deputierten um jeden Preis verhindern. Er drohte sogar, die politischen Verhandlungen dann mit den Protestanten allein führen zu wollen. Auch Domdekan Schgier beklagte sich heftig über die Umtriebe, die Casati gegen ihn, Maißen und noch einen andern (Muggli?) bei Katholiken und Protestanten ausübe. Auch Katholiken, ja sogar Mitglieder des Corpus Catholicum, scheinen mit dem spanischen Gesandten gemeinsame Sache gegen Schgier und Maißen gemacht zu haben; denn der Domdekan protestierte im Corpus Catholicum heftig

⁴³ l. c. (10. Okt. 1673).

gegen den an ihm begangenen Verrat. Man wollte Schgier und Maißen nun für alles verantwortlich machen, was von den Katholiken im Corpus Catholicum beschlossen worden war. Besonders heftig wehrte sich der Domdekan gegen den Vorwurf, sie hätten Verbindungen und Verschwörungen angezettelt. Damit war offenbar der Beschluß gemeint, laut welchem sich alle katholischen Deputierten seinerzeit auf Antrag des Generalvikars Tini unterschriftlich verpflichteten, die Anordnungen des Bischofs anzuerkennen und auszuführen. Schgier schmerzte es besonders, daß es im engen Kreise der Gesinnungsgenossen Leute gab, die durch Ausstreuen solcher Unwahrheiten an ihm und Maißen Verrat geübt hatten⁴⁴. Für Schgier und Maißen trat der Bischof im Corpus Catholicum in die Schranken. Er betonte, den beiden geschehe schweres Unrecht, denn die Beschlüsse seien immer einstimmig gefaßt worden⁴⁵. Auch Gallus von Mont war von der Unschuld Schgiers und Maißens überzeugt. Er verlangte, daß ihnen Genugtuung widerfahre, indem man Casati mitteile, das Corpus Catholicum habe seine Beschlüsse gemeinsam und frei gefaßt. Maißen griff das Votum auf. Er klagte, daß man ihn wirklich verfolge. Um sein Leben bange ihm zwar nicht, da er nicht glauben könne, daß Gott seine Kinder in solches Unglück stürzen wolle. Er ersuchte die Abgeordneten um eine Resolution, in welcher dem spanischen Gesandten mitgeteilt werde, Schgier und er seien unschuldig verdächtigt worden. Er wünschte auch, daß dies den Protestanten ebenfalls in öffentlicher Sitzung mitgeteilt werde⁴⁶.

Diesem Gesuche Maißens widersprach Domkustos Tini. Er vertrat die Ansicht, Schgier und Maißen sollten sich selbst bei Casati verteidigen! Er erklärte jeden für ganz verkommen, der es wage, den Verdacht des Verrates auf ihn zu lenken⁴⁷. Dennoch scheint Tini nicht ganz unschuldig zu sein, denn vorüber-

⁴⁴ I. c.

⁴⁵ I. c. (11. Okt. 1673). „Illustrissima S. Celsitudo dice che faccino torto al sigr. decano et al sigr. Maissen in haverli delati à S. E. il sigr. conte, essendo stato questo il commune voto di tutti.“

⁴⁶ I. c. „... che lui sia perseguitato, ma che non gia teme alla sua vita, sperando Iddio non lascierà per cio patire li suoi figlioli, et dare questa risposta à S. E. il sigr. conte et che tutti li deputati cattolici alla dieta dovessero attestare esser fatto torto al sigr. decano et al sigr. Maissen et ciò attestare al sigr. conte.“

⁴⁷ I. c. (11. Okt. 1673).

gehend war er an Stelle Schgiers der Vertrauensmann Casatis. Die weitere Gegnerschaft dürfte auch bei Joh. Heinrich Planta, Herr zu Rüzüns, zu suchen sein. Damals begann der Zwist zwischen ihm und seinen Untertanen, in dem Schgier und Maißen auf Seiten der Gemeinden standen. Dazu kamen noch die ständigen Zerwürfnisse Maißens mit dem Abte von Disentis. Die Einheit der Katholiken war untergraben. Über Schgier und Maißen begannen sich schon die Gewitterwolken zusammenzuziehen. Beide taten ihr möglichstes, um sich mit Casati nicht ganz zu überwerfen. Sie betonten ihre treue Gesinnung gegen Spanien und waren einverstanden, daß der Landrichter an den politischen Beratungen der andern Bundeshäupter teilnehme. Auch waren sie geneigt, von einer weitergehenden Genugtuung der Protestanten abzusehen und die Entschuldigung des Bürgermeisters anzunehmen⁴⁸.

So hatte denn der politische Druck, den Casati ausübte, die Katholiken in eine ganz peinliche Lage gebracht. Sie hatten sich sozusagen allen Wünschen der Protestanten fügen müssen. Die Katholiken hatten damals keine Ahnung davon, daß in Chur schon ein kaiserlicher Abgeordneter zur Vermittlung angelangt war. Es war Heinrich Maller, Vogteiverwalter in Feldkirch. Casati verstand es, dessen Ankunft so lange geheim zu halten, bis die Katholiken nachgegeben hatten. Erst dann ließ er Maller zum Bischof, nachdem er ihn mehrere Stunden bei sich aufgehalten hatte. Maißen nahm mit Bedauern hiervon Kenntnis. Er beklagte die Uneinigkeit unter den Katholiken, die sie immer zum Nachgeben zwingen. Wären die Katholiken unter sich einig, so würden sie immer siegen⁴⁹.

Casati gelang es nun, eine Suspension der Religionskonflikte für sechs Monate zu erlangen. Hierauf löste sich der Bundestag auf⁵⁰. Die religiösen Wirren in Graubünden beunruhigten auch die Eidgenossen. Auf Wunsch Casatis griffen auch sie beschwichtigend ein⁵¹. So gelangten die Wirren nach mehrjähriger schwerer Erregung zu einem provisorischen Abschluß.

⁴⁸ I. c. (11. Okt. 1673).

⁴⁹ I. c. (12. Okt. 1673).

⁵⁰ St. A. Mailand, Svizz e. Grigg., Casati an den Gov. v. Mailand am 16. Okt. 1673.

⁵¹ B. A. Chur, Beilage zum Protokoll v. 19. Okt. 1673.

Landrichter Nikolaus Maißen hatte sich als ein hervorragender Führer der Bündner Katholiken erwiesen. Unerschrocken war er für die katholische Sache eingetreten. Dadurch hatte er sich viele Feinde gemacht. Im protestantischen Lager war er mehr gefürchtet als beliebt. Seine hauptsächlichsten Gegner aber befanden sich im Kreise seiner Glaubensgenossen. Hier sah man seinen wachsenden Einfluß ungern. Offen wagte man ihn nicht zu bekämpfen. Um so mehr wurden geheime Fäden des Neides gegen ihn gesponnen, die schließlich zu einem Geheimbund katholischer und protestantischer Herren zum Sturze Maißens führten.

Die Gemeinde Disentis hatte das Landrichteramt für das Jahr 1675 zu vergeben. Die Kandidatur Maißens war gegeben. Um sie auszuschalten, verbanden sich am 6. Mai 1674 Joh. Simon de Florin, Joh. Heinr. Planta, Herr zu Rüzüns (für sich und die von ihm abhängigen Deputierten), Silvester Rosenroll, Joachim Florin, Florin Schorsch, Joh. Ant. Schmid von Grüneck, Joh. Gaud. von Capol, Hans Bartli von Montalta, Kaspar von Cabalzar, Joh. Carlo à Marca sowie Giov. Batt. Gioanelli. Unter Eid versprachen sie, ihr Ziel unablässig und rücksichtslos zu verfolgen. Dieses sollte aber im Einverständnis mit Casati geschehen, denn ohne den spanischen Gesandten war es ein Ding der Unmöglichkeit. Deshalb bestimmte der Geheimbund auch, keinen, der Casati nicht genehm sei, zum Landrichteramte zu befördern. Wenn einer der Verbündeten vom Vertrage abweichen sollte, würde er für meineidig erklärt. Der Geheimbund bestimmte ferner, daß keiner der Unterschriebenen seinen persönlichen Vorteil suchen dürfe, sondern daß alle „gliche beschwerd und gliche favor und ehr hiervon tragen“⁵².

Interessant sind die Motive, mit welchen die Verbündeten zehn Jahre später ihr Vorgehen zu begründen suchten. Im Jahre 1684 mußten sie sich nämlich dieses Vertrages wegen vor dem Strafgerichte rechtfertigen. In den Vordergrund schob man die „Passionen“ oder Leidenschaftlichkeit, mit der Maißen in den konfessionellen Wirren aufgetreten sei. Man warf ihm vor, er hätte im Jahre 1673 beinahe das ganze Land durch seinen Hochmut in Verwirrung gebracht. Ganz besonders beklagte sich Land-

⁵² Stadtarchiv Chur P 30 fo. 111 b f.; St. A. Graubd. Landesprotokoll fo. 106 a.

richter Joh. Gaud. von Capol. Er beschuldigte Maißen, daß er ihn vom Landrichteramte ausgeschlossen habe, obwohl Gallus von Mont ihm das Amt überlassen wollte. Capol behauptete, Maißen hätte ihm sogar versprochen gehabt, seine Kandidatur nicht zu bekämpfen. Maißen habe aber dennoch gegen ihn gearbeitet, und lediglich, weil er Protestant sei. Joh. Heinr. Planta beklagte sich, daß Maißen sich in die Verhältnisse der Herrschaft Rätzüns eingemischt habe und dort gegen ihn aufgetreten sei. All diese Umstände hatten die Verschworenen bewogen, Maißen nicht mehr zur Würde eines Landrichters gelangen zu lassen. Da Maißen aber „unter den Flügeln des herren Bischof und herren ambassadoren lebe“, setzten sie im Vertrage das Einverständnis Casatis voraus. Im Jahre 1684 betonten sie, daß dies nur den Zweck gehabt hätte, Maißen zu eliminieren⁵³.

Im Volke wurden die Verschworenen „Kettibrüeder“ genannt. Ein Urteilsspruch zu Ilanz und das Strafgericht von 1684 verbot diesen Ausdruck, da ihre Verbindung kein Kettenbrief sei⁵⁴.

Den beabsichtigten Zweck erreichten die Verbündeten nicht. Casati war nämlich entschlossen, Maißen unter keinen Umständen fallen zu lassen. Er berührte die Frage in einem Schreiben vom 30. November 1674 an den Statthalter von Mailand. Er schilderte hierin, wie die Verschwörung katholischer und protestantischer Führer gegen Maißen schon im Herbst des Jahres 1673 zustande gekommen sei. Damals war Maißen Landrichter. Den Grund der Verschwörung sah der spanische Gesandte in der Stellungnahme Maißens während den konfessionellen Wirren. Zur Strafe für sein Verhalten sollte er nicht mehr Landrichter werden. Casati sah aber in Maißen die einzige Persönlichkeit aus dem Gerichte Disentis, der er sein Vertrauen schenken konnte. Deshalb versuchte er, die Verschworenen von ihrem Vorhaben abzubringen. Er glaubte dies am leichtesten durch Geldmittel erreichen zu können.

Durch den Tod des Altlandrichters Gallus von Mont war eine halbe spanische Kompanie frei geworden. Um diese bewarben sich der Bischof von Chur für einen seiner Nepoten, Generalvikar

⁵³ Stadtarchiv Chur P 30 fo. 112 b; St. A. Graubd. Landesprotokoll v. 1684 fo. 106 ff.; vgl. auch J. A. v. Sprecher: Das Strafgericht und die Landesreform von 1684. (Jahresb. d. Hist.-Ant. Ges. Graubd. 1880).

⁵⁴ Stadtarchiv Chur P 30 fo. 113.

Tini für seinen Bruder, welcher schon Hauptmann in Spanien war, sowie der Protestant Joh. Gaud. von Capol, das Haupt der Verschwörung gegen Maißen. Dieser hatte gemeinsam mit Maißen eine halbe Kompagnie inne. Capol wünschte nun die durch den Tod Monts freigewordene halbe Kompagnie auch noch, da die andere Hälfte seinem Schwager, Hauptmann Schorsch, gehörte. Casati wollte Capols Wunsch erfüllen, wenn er die Auflösung des Geheimbundes erreiche und Maißen die Wahl zum Landrichter sichere. Den Neffen des Bischofs sollte Capol zudem noch finanziell entschädigen⁵⁵.

Casati erreichte sein Ziel. Es gelang ihm, Capol zu gewinnen, und die übrigen Verschwornen mußten ihren Haß und Groll gegen Maißen auf spätere Zeiten aufsparen. Maißen wurde für das Jahr 1675 zum Landrichter gewählt. Er sollte das höchste Amt zum viertenmal verwalten. Dies war sein letzter politischer Erfolg. Die Höhe seiner Macht hatte er bereits überschritten. Das Glück und seine Tüchtigkeit hatten ihn emporgebracht. Nun sollte er auch die Kehrseite der Medaille kennenlernen: Neid, Haß, Verfolgung und gewaltsamen Tod.

Den ersten Anstoß zum Niedergange Maißens bildete der alte Streit, den er mit dem Abte von Disentis seit Anbeginn seiner Laufbahn hatte. Abt Adalbert de Medèll konnte es Maißen nicht vergessen, daß er seine Verwandten, die Castelberg, vom politischen Schauplatz der Cadi ausgeschlossen hatte, den sie einst uneingeschränkt beherrschten. Es war ein Kampf zwischen Abt und Nikolaus Maißen, der beinahe ohne Unterbruch von 1656 bis zur Ermordung des Landrichters dauerte. Er ist zwar nicht immer wahrnehmbar (das Aktenmaterial ist zu lückenhaft), aber von Zeit zu Zeit tritt er in die Erscheinung. Der spanische Gesandte mußte ihr oft sorgenvolle Aufmerksamkeit schenken. So brach der latente Kampf im Jahre 1671 von neuem aus. Am 20. Januar berichtete Casati nach Mailand über die kritische Situation im Obern Bunde. Als Ursache hiefür nennt er die Verfolgung Maißens durch den Abt. Maißen schilderte er als einen der Besten aus dem Grauen Bunde. Als Beweggrund, der den Abt in seinem Handeln leitete, nahm Casati Rache gegen Maißen an,

⁵⁵ St. A. Mailand, Tratt. con Svizzeri. Casati an den Governatore am 30. Nov. 1674.

weil er Conradin von Castelberg, den Onkel Adalberts de Medèll, gestürzt hatte. Der Abt glaubte durch seine alten und kühnen Praktiken Maißen nun in gleicher Münze bezahlen zu können.

Casati war damals der Ansicht, daß hier von Spanien aus energisch eingegriffen werden müsse, wenn man den Einfluß im Oberland nicht verlieren und der Verfolgung weiterer Freunde nicht Tür und Tor öffnen wolle⁵⁶.

Der Abt seinerseits suchte beim Nunzius Schutz. Man sprach sogar davon, der Abt hätte ihn durch Geschenke ganz für sich gewonnen. Der päpstliche Vertreter entschloß sich, den Sachverhalt an Ort und Stelle zu prüfen. Im Juli 1671 war er in Chur. Er beabsichtigte nach Disentis zu reisen. In seiner Begleitung befand sich der Auditore Ruscone. Durch diesen oder den Bischof wollte Schgier den Nunzius beeinflussen und ihn von einer Reise nach Disentis abhalten. Diese lehnten jedoch die Mission ab, so daß Schgier selbst auf den Kampfplatz treten mußte. Er schilderte dem Nunzius, in Disentis herrsche eine ansteckende Krankheit, die eine Reise dahin nicht als empfehlenswert erscheinen lasse. Launig bemerkte der Nunzius, der Schgier durchschaut hatte, die ansteckende Krankheit sei gewiß nur eine Fiktion Schgiers und Maißens, die ihn von einer Reise nach Disentis abhalten wollen. Er fügte hinzu, es reize ihn, das prächtige Tal sich dennoch anzusehen⁵⁷. Seine Absicht war, durch eine genaue Untersuchung die Basis zu einer Verständigung zu finden. Er war der Ansicht, Maißen trage an den Zerwürfnissen Schuld, da er zu groß geworden sei und in seiner Herrschsucht die Verwandten des Abtes niederhalten wolle⁵⁸.

Maißen wurde vom Nunzius in Audienz empfangen, aber dermaßen kühl aufgenommen, daß sich sein treuer Freund Gallus von Mont kaum dazu entschließen konnte, den Nunzius auf seiner Reise zu sich als Gast zu bitten. Die Reise des Nunzius war von keinem Erfolge begleitet, denn der Streit dauerte 1675 noch fort. Auch hier wurde der Nunzius in die Angelegenheit hineingezogen. Diesmal hatte aber Maißen den päpstlichen Vertreter auf seiner

⁵⁶ St. A. Mailand, Svizz. e Grigg. Bericht Casatis v. 20. Jan. 1671.

⁵⁷ B. A. Chur, Concernentia episcopatum etc., Protokolle, Mappe II. „Questa è solamente una fictione da voi et dal Maissen, voglio andare, che bella vallada!“

⁵⁸ B. A. Chur I. c.

Seite, und er war es, der diesen um Schutz anrief. Er beschuldigte den Abt, ihm nach dem Leben zu trachten. Es war sogar die Rede davon, der Abt hätte Maißen über die Brücke bei Compadials hinunterstürzen lassen wollen⁵⁹. Der Abt suchte die weltliche Obrigkeit für sich zu gewinnen. Er verklagte Maißen bei den Häuptionern der Drei Bünde, daß er gegen ihn Verleumdungen im Veltlin ausstreue⁶⁰.

In Disentis wurde heftig für die Streitenden Partei ergriffen. Der Pfarrer von Disentis, P. Hypolitus O. C., griff den Abt von der Kanzel herab an. Die Obrigkeit stand auf Seiten des Abtes und verlangte vom Bischof strenge Maßregeln gegen den Kapuziner, der das Volk aufwiegle⁶¹. Der Nunzius, Cybo, der auf Schgier große Stücke hielt, ergriff Partei für Maißen und begann gegen den Abt vorzugehen. Er sollte nach Rom zitiert werden. Für den Fall, daß der Prälat der Zitation nicht nachkomme, dachte man schon an dessen Exkommunikation⁶².

Unter solchen Kämpfen und Anfeindungen verfloß das Jahr 1675, in welchem Maißen zum letztenmal Amtsperson war. Die gegen ihn geschürte Erregung war ständig im Wachsen begriffen. Im kommenden Jahre sollten sich alle Elemente zu seinem jähen Sturze verbünden⁶³.

IV. Der Prozeß gegen Nikolaus Maißen.

Im Frühjahr 1676 ging das Jahr zur Neige, in welchem Nikolaus Maißen zum letztenmal das höchste Bundesamt des Grauen Bundes, das Amt eines Landrichters, inne hatte. Als Nachfolger

⁵⁹ Pfister l. c. p. 45.

⁶⁰ St. A. Graubd., Landesprotokoll 1675 Aug. 28, p. 57.

⁶¹ B. A. Chur, Mapped 123. Schreiben von Landammann und Rat zu Disentis an den Bischof v. 1. Sept. 1675.

⁶² Pfister l. c. p. 45.

⁶³ Am 20. Aug. 1675 faßte die Gemeinde Disentis den merkwürdigen Beschluß: „daß inßkünftig in allen criminalischen gericht en solle die freundschaft zuo gericht sizen und urteilen nach auswysung deß pundts und Artikels und alß wie es im civili brauchig ist.“ (Urkunden-Samml. Schmid v. Grüneck p. 242). Den Verwandten (freundschaft) von Klägern und Angeklagten wurde also der Einsitz auch in das Kriminalgericht gewährt. War das gegen Maißen gerichtet? Im Prozesse gegen ihn sehen wir allerdings den Bruder des Abtes eine wichtige Rolle spielen.

wurde Joh. Ant. Schmid von Grüneck, einer der Verschwornen von 1674 bestimmt¹. Landammann zu Disentis war Kaspar della Turre². Nikolaus Maißen bekleidete nunmehr weder Bundes- noch Gemeindeämter, er war reiner Privatmann, der nicht mehr so zu fürchten war wie einst der mächtige Landrichter. Seine Gegner erfaßten die Gelegenheit, um gegen ihn den Vernichtungskampf zu beginnen.

Klug und berechnend gingen sie vor. Sie schoben andere Leute in den Vordergrund, schürten die Volksleidenschaft und unterließen auch nicht, das heftige Temperament des Altlandrichters als Faktor in ihre Berechnung einzusetzen.

So begann denn der Kampf schon im Frühjahr 1676. Über die Vorgänge unterrichten uns einige Parteischriften, die natürlich nicht als reinfließende, objektive Quellen angesprochen werden können. Nikolaus Maißen veröffentlichte im Juli 1676 sein „Manifest“, um gegen die Ausführungen der Disentiser Stellung zu nehmen. Diese antworteten hierauf in einem „Gründlichen Bericht“. Ein gelehrter Vertrauensmann der Disentiser gab zudem noch eine „Schriftliche Ablehnung“ gegen das Manifest heraus. Es ist sehr schwierig, aus der Lektüre dieser Streitschriften ein objektives Bild des Sachverhaltes zu gewinnen, da deren Angaben nur in einzelnen Fällen durch unverdächtige Dokumente nachgeprüft werden können.

Die Obrigkeit von Disentis bedurfte eines Vorwandes, um gegen Maißen vorzugehen. Diesen bekam sie durch eine Zivilklage der Witwe des durch einen Diener Maißens 1672 ermordeten Romias Vinzens. Obwohl Nikolaus Maißen damals durch einen gerichtlichen Entscheid freigesprochen wurde, verlangte nun genannte Witwe auf dem Wege des Zivilprozesses eine Entschädigung von Maißen³. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Feinde Maißens die Witwe zu diesem Schritte bewogen haben.

¹ Vinzens, Festschrift, Anhang, Verzeichnis der Landrichter.

² Bündn. Monatsbl. 1858, Verz. d. Ammänner z. Disentis (p. 181f. u. 202 f.).

³ Manifest, Klag und Offenbarung einer unerhörten ... Procedur ... so wider mich ... Nic. Meyßen verübet ... 1676 Juli 26, Kantonsbibl. (Landesschriften p. 3).

Die Obrigkeit von Disentis nahm die Klage an, zumal die Witwe erklärte, es sei ihr früher nicht möglich gewesen, gegen den damals mächtigen Landrichter einen Beistand zu finden⁴.

Nikolaus Maißen wurde vor die Schranken des Gerichtes gerufen. Er protestierte dagegen, daß man ihn trotz des stattgefundenen Freispruches anklage, worauf die Obrigkeit von Disentis bemerkte, es handle sich nicht um Sachen, die im „Brief und Siegel“ inbegriffen wären⁵.

Auf dem angesetzten Rechtstag erschien Maißen nicht. Sein Bestreben, sich der Beurteilung durch die Disentiser Magistraten, von denen er sicher nichts Gutes zu erwarten hatte, zu entziehen, ist begreiflich und tritt schon hier deutlich zutage. Sein Fernbleiben entschuldigte er mit dem plötzlichen Tode seines Fürsprechs, Ammann Capräz, der am Morgen des Rechtstages gestorben sei. Maißen erklärte, er sei für die persönliche Vertretung nicht vorbereitet. Deshalb beehrte er vom Landrichter eine Fristverlängerung, die ihm nicht gewährt wurde. Gleich erging es ihm mit seinem Gesuche bei dem Rat zu Disentis⁶. Ohne die Antwort abzuwarten, gab er einen geharnischten Protest für den Fall der Fristverweigerung ein, was bei der Obrigkeit böses Blut machte. Sie erklärte, ein solches Vorgehen sei gegen Gerichtsbrauch. Maißen wurde in Intervallen von 8—10 Tagen dreimal vor das Gericht geladen, ohne daß er der Vorladung nachgekommen wäre⁷. In der Abweisung der verlangten Fristverlängerung sah er eine Verletzung des Bundesbrauches. Deshalb wollte er sein Recht beim Volke, dem Hüter des Gesetzes, suchen. Maißen stellte an Ammann und Rat zu Disentis das Begehren, die Landsgemeinde auf seine Kosten einzuberufen, damit sich diese über die Fristverlängerung ausspreche⁸. Er hoffte jedenfalls, das Volk gegen die Obrigkeit ausspielen zu können.

Disentis lehnte das Gesuch ab. Die Obrigkeit wies Maißen

⁴ Gründl. Bericht p. 1.

⁵ Manifest p. 3. Gründlicher Bericht der schon mániglich erschienenen Vermássenheit deß Nicolaus Meyß, welcher anno 1676 ein Manifest in Truck gesetzt... 1676 Sept. 7. (Von Landammann und Rat zu Disentis.) Kantonsbibl. Landesschriften p. 1. Vgl. auch die „Schriftliche Ablehnung der unverschamten ... Schmachschrift ... deß Nicol. Meyssen“ 1676. Kantonsbibl. Landesschriften.

⁶ Manifest p. 3. ⁷ Gründl. Bericht p. 1. ⁸ Manifest p. 4.

auf den Umstand hin, daß ihm gegen ein Zivilurteil ihres Gerichtes jederzeit die Appellation an den Bund offen stehe, so daß ihm Gelegenheit zu unparteiischer Beurteilung geboten sei. Die Appellation an das Volk wurde als gesetzwidrig empfunden⁹.

Der Vorsitzende des Gerichtes sowie die übrigen Rechtsprecher sprachen in erregten und zornigen Worten. Besonders feindlich äußerte sich der Bruder des Abtes, Konradin de Medèll, gegen Maißen. Das Gericht bestand darauf, daß es und nicht das Volk die Klage gegen Maißen zu behandeln habe¹⁰. Maißen erklärte die Obrigkeit für parteiisch, protestierte gegen deren Verfahren und appellierte nochmals an das Volk, worauf ihn das Gericht durch Kontumazialurteil zu 2000 fl. Schadenersatz zu Gunsten der Witwe Vinzens und deren Kinder verurteilte¹¹.

Gleichzeitig oder kurz darauf wurde noch eine weitere Zivilklage gegen Maißen vor dem Gerichte zu Disentis anhängig gemacht. Kläger war ein gewisser Benedikt Arpagaus, der Schadenersatz für zugefügte Injurien und Infamie verlangte¹². Er war offenbar ein Verwandter jenes Tuor, den Maißen im Jahre 1670 zu Chiavenna gefangennehmen und verhören ließ, da er „ein Conspiration einer mördererei“ gegen ihn geplant habe. Tuor selbst war inzwischen gestorben. Die Obrigkeit von Disentis hatte ihn verbannt gehabt¹³. Auch auf dem Bundestag von 1675 war die Sache wieder zur Sprache gekommen. Sobald in Disentis im Jahre 1676 das neue Regime herrschte, wurde das Urteil aufgehoben, da man den Nachweis der Schuld nicht für zwingend hielt. Arpagaus war seiner Sache so sicher, daß er es am 7. Februar 1676 wagen durfte, Maißen mit Ermordung zu drohen. Das Gericht befaßte sich auch mit dieser Zivilklage und verurteilte Maißen zu 4000 fl. Schadenersatz zu Gunsten des Benedikt Arpagaus¹⁴.

Maißen kümmerte sich auch um dieses Urteil nicht. Er verneinte hiedurch die Autorität der Obrigkeit von Disentis über ihn und bot so den gewünschten Anlaß, gegen ihn einen Kriminalprozeß anzustreben. Der Rat von Disentis ließ gegen Maißen öffentliche Kriminalklage erheben.

⁹ Gründl. Bericht p. 2. ¹⁰ Manifest p. 4. ¹¹ Gründl. Bericht p. 2.

¹² Gründl. Bericht p. 2. ¹³ Manifest p. 5.

¹⁴ Manifest p. 4; Gründl. Bericht p. 2.

Hiemit treten wir in eine neue Phase des Prozesses ein. Bisher waren gegen Maißen nur Zivilurteile ergangen, gegen welche er an den Obern Bund jederzeit appellieren konnte. Nunmehr stand der Fall anders. In Kriminalsachen waren die Hochgerichte autonom; eine Appellation gab es laut Bundesrecht nicht. Der Eindruck, die Disentiser Obrigkeit habe von Anbeginn an diesem Ziele zugestrebte, läßt sich nur schwer verwischen.

Auf die Kunde von der Kriminalklage hin erschien Nikolaus Maißen vor dem Gericht zu Disentis. Er protestierte heftig gegen die Obrigkeit und deren Vorgehen und erklärte, sich nicht unterwerfen zu wollen. Zudem erneuerte er seine Berufung an das Volk. Das Gericht empfand das Bedürfnis einer Rechtfertigung vor dem zahlreich herbeigeströmten Volke, die Landrichter Ludwig della Turre übernahm. Maißen antwortete und appellierte nun öffentlich an das Volk¹⁵.

Die Obrigkeit von Disentis war in heikler Lage. Schon war die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Vorgänge im Hochgerichte Disentis gerichtet; denn Landrichter Nikolaus Maißen gehörte zu den bekanntesten Männern in den Drei Bünden. Auf seiner Seite standen der Bischof von Chur, der spanische Gesandte, Graf Alphonso Casati, Domdekan Dr. Mathias Schgier sowie beinahe der gesamte Weltklerus und die Kapuziner des Gerichtes. Diese konnten auf das Volk großen Einfluß ausüben. Auch in den andern zwei Bünden hatte Maißen Freunde. Auf Seiten der Obrigkeit von Disentis standen der Abt, seine Freunde und Anverwandten sowie die Vertreter der alten einheimischen Familien, welche alle durch Maißen ihres Einflusses beraubt und in den Schatten gestellt worden waren.

Die Obrigkeit wollte dem Verlangen Maißens nach einem Volksentscheide nicht zustimmen. Sie wagte aber offenbar auch nicht, es rundwegs abzuschlagen, da sie noch keine Garantie in Händen hatte, daß das Volk auf ihrer Seite stand. So wählte sie denn einen Mittelweg. Das Gesuch Maißens um einen Volksentscheid wurde den Gemeinden des Hochgerichtes unterbreitet. Die regierenden Herren betonten aber ausdrücklich, es geschehe nicht „auß schuldigkeit, sondern aus mehrern gnaden“. Der Fortgang des Prozesses wurde mittlerweile sistiert. Maißen ließ in der

¹⁵ Gründl. Bericht p. 3.

Ratsstube vor versammeltem Gerichte durch die Ammänner Jöri Camontonia von Bonaduz und Michael Zoller von Obersaxen eine eigenhändig geschriebene und besiegelte Protestation einlegen. Der Pfarrer von Medels, Peter Cadurisch von Truns, hatte diese vorher schon von der Kanzel herab verlesen. Die beiden Ammänner erklärten, von ihren Gemeinden zum Schutze Maißens entsandt worden zu sein, da der Altlandrichter auch für sie mannhaft eingestanden sei¹⁶.

Die Obrigkeit von Disentis schritt zur Volksbefragung. Die zwei ergangenen Zivilurteile sowie die Kriminalklage wurden den Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet. Sie betonte, dies geschehe „zwar wider Form, Sitt und Wohn“. Der Volksentscheid fiel gegen Maißen aus. Einhellig wurde beschlossen, „sich der sachen sich nichts anzunehmen, sondern einer Oberkeit kraft ihrer geleisteten Eyden ihren ordinari gewalt zu lassen mit dem Meyß zu procedieren“. Mit dem Altlandrichter sollte wie mit dem gemeinen Manne verfahren werden. Für den Notfall wurden von jedem Hofe 20 Mann zur Unterstützung der Obrigkeit aufgeboden. Das Aufgebot zählte 80 Mann. Als Maißen den Ausgang der Abstimmung erfuhr, setzte er sich auf sein Pferd „und ritte wie ein ander darvor“, nachdem er vorher seine beste Habe in Sicherheit gebracht hatte¹⁷.

Maißen schildert die Vorgänge in seinem Manifest viel kürzer. Von einer stattgehabten Volksbefragung weiß er nichts. Er berichtet nur über die beschlossene gewaltsame Exekution der Zivilurteile, nachdem die Obrigkeit seine Berufung auf die Gemeinden abgelehnt hatte. Nach seinen Angaben war der Kriminalprozeß gegen ihn nie unterbrochen worden, sondern ein Urteil wäre gefällt worden, das in den einzelnen Gemeinden verlesen worden sei. Maißen behauptet, daß die Obrigkeit 124 Mann zur Urteilsvollstreckung aufgeboden habe¹⁸.

Sicher ist, daß zu Anfang des Monats März gegen Maißen ein Urteil gefällt worden war, das die Konfiskation seines gesamten Besitzes verfügte. Dagegen protestierte er am 5. März 1676 durch den Statthalter von Somvix¹⁹. Er verlangte einen

¹⁶ Gründl. Bericht p. 4. ¹⁷ Gründl. Bericht p. 5. ¹⁸ Manifest p. 4.

¹⁹ Ersichtlich aus der Appellation v. 9. April 1676, sowie Manifest p. 4.

Aufschub der Exekution um 14 Tage²⁰. Der Bischof, welcher schon im Februar durch seinen Gesandten Balthasar von Caduff bei Landammann und Rat für Maißen interveniert hatte, ergriff nun neuerdings dessen Partei²¹. Mit Nachdruck verlangte Bischof Ulrich, daß man Maißen Frist gewähre. Auch Casati beharrte auf dieser Forderung²². Maißen selbst wandte sich an die Deputierten des Obern Bundes, die sich anläßlich des Märzmarktes (7. März) in Ilanz versammelten. Er beabsichtigte, mit deren Einverständnis an die Gemeinden des Obern Bundes zu appellieren. Sein Gesuch brachte Ammann Johannes Maißen von Cazis vor. Er wies auf verschiedene Präzedenzfälle hin, wo Angeklagten Bundesrecht gegen die eigene Gerichtsgemeinde erteilt worden sei. Disentis ließ gegen das Begehren Maißens durch Landammann Kaspar della Torre protestieren. Es wies darauf hin, daß es sich in den von Maißen angeführten Fällen nie um Kriminalfälle gehandelt habe, daß somit eine Appellation zulässig war. Die Deputierten erklärten sich bereit, amtlich auf die Gemeinden zu schreiben, wenn beide Parteien es wünschten. Maißen verzichtete darauf^{22a}. Disentis ging auf das Ansinnen auch nicht ein; am 7. März 1676 verlangte es von den Bundeshäuptern die Konfiskation des Maißenschen Gutes im Veltlin und anderorts in Ausführung des ergangenen Urteils²³.

Maißen wandte sich an die Bundeshäupter, die ihm Vortritt gewährten. Er beschwerte sich über seine ungerechte Behandlung und anerbote sich, vor unparteiischem Gericht zu erscheinen und den Nachweis zu erbringen, „daß dises eine gewalttätige persecution seige, in deme die Oberkeit oder dieses gericht sich wider ihne verbunden und also eine große parteylichkeit seige“. Er beklagte sich, daß man ihm unparteiisches Gericht durch die Gemeinden verweigert und sogar die Intervention „von hohen

²⁰ Manifest p. 4; Gründl. Bericht p. 5.

²¹ Schlechter Abdruck des bisch. Schreibens an Disentis bei Decurtins l. c. p. 24 Anm. Das Konzept befindet sich im B. A. Mapped II, Protokolle.

²² B. A. Mapped II, Protokolle. Konzept des bisch. Schreibens vom 2. März 1676. Teilweise abgedr. b. Decurtins l. c. p. 26, Anm. 2.

^{22a} Gründl. Bericht p. 5; Manifest p. 6.

²³ Ersichtlich aus einem Schreiben von Disentis an die Häupter v. 26. Juni 1676. St. A. Graubd.. Landesakten.

Herren“ abgewiesen habe. Den Bundeshäuptern machten die Ausführungen Maißens offenbar tiefen Eindruck. Sie befürchteten, daß die ganze Streitfrage „gemeinen Landen zu höchstem nachteil gereichen und böse consequenzen nach sich ziehen könnte“. Deshalb wagten sie es nicht, dem Wunsche der Dissentiser zu entsprechen und eine „ordination“ zu treffen. Sie ermahnten hingegen die Obrigkeit zu Dissentis dringend, von weiteren Schritten gegen Maißen abzusehen, und machten sie im Zuwiderhandlungsfalle für allen eventuellen Schaden, der dem Lande hieraus erwachsen könnte, verantwortlich²⁴. Eine solche Antwort hatte man in Dissentis wohl nicht erwartet.

Die regierenden Herren gaben nun Maißen zu verstehen, daß sie die Mediation „eines Herrn“ annehmen wollten. Dieser „Herr“ ist in der Person des Domdekans Dr. Mathias Schgier zu suchen, der sich auf Bitten Maißens der Sache annahm. Mehrere Tage wurde zwischen der Obrigkeit und Schgier verhandelt. Die Verhandlungen scheiterten, da Schgier keine schriftliche Vollmacht seines Schützlings aufweisen konnte, und die Richter den Eindruck erhielten, der Mediator sei im Ernste nicht für eine Vermittlung gestimmt, daß er vielmehr nur Zeit zu gewinnen beabsichtige. Unverrichteter Dinge ging man auseinander²⁵.

Die Freunde Maißens waren nicht untätig. Es gelang ihnen, den Altlandrichter zu bestimmen, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, um es nicht zum Äußersten kommen zu lassen. In diesem Sinne waren besonders Statthalter Jakob von Mont und Kavalier Coray tätig. Als Maißen den Domdekan um Rat bat, antwortete ihm dieser: „Ihr euch der Oberkeit underwerfen? Nach meinem rath nit. Wan ihr meinend, daß wir nit andere manne: seigend, anderst alß auf diese manier hinweg zu kommen, so hettend ihr mich an meinem orth lassen mögen, und wan ihr vermeinend, daß ich nit gut seige, euch anderst darvon ze helfen, so will ich mich auf daß pferd setzen und mich euer nicht mehr annehmen.“²⁶ Nun lehnte Maißen jede Unterwerfung

²⁴ St. A. Graubd., Landesakten. Konz. d. Schreib. v. 10. März 1676.

²⁵ Gründl. Bericht p. 5.

²⁶ Zeugenaussagen des Jak. Florin v. Medels u. des Kavalier Coray v. 23. Jan. 1679 u. Okt. 1678 im Kriminalprozeß gegen Schgier. B. A. Mappe 62, Nr. 49.

ab²⁷. Dennoch kam es nochmals zu einer Vergleichskonferenz. Schgier rechnete offenbar immer noch auf seinen und seiner befreundeten Geistlichen Einfluß auf das Volk. Zudem nahm die Stimmung in den zwei anderen Bünden zu Gunsten Maißens zu. Er sollte sich aber verrechnen. Die Leidenschaften hatten schon einen zu hohen Grad erreicht. Schgier selbst hatte unbewußt seinen Einfluß im Obern Bunde durch seine Stellungnahme in der Herrschaft Rätzüns bereits eingebüßt²⁸. Aber auch die Disentiser Obrigkeit erkannte die Situation nicht recht. Deshalb gewährte sie Maißen mit vier seiner Anhänger freies Geleite zu neuen Verhandlungen²⁹.

Maißen scheint sich an die Zahl der ihm vorgeschriebenen Begleiter gehalten zu haben, obwohl ihm die Obrigkeit den Vorwurf machte, sich hierin gegen den Geleitsbrief verfehlt zu haben³⁰.

In Disentis kam es zu einem unglücklichen Ereignisse. Maißen begegnete bei seinem Aufritte einem Freunde des Benedikt Arpagaus. Sein Diener fiel diesen mit gezücktem Schwerte an. Nur der Dazwischenkunft eines Dritten war es zu verdanken, daß der Streich nicht tödlich wirkte und der Angegriffene mit durchschnittenen „Casaken“ und dem Schrecken davonkam. Maißen selbst scheint den Betroffenen noch geschmäht zu haben³¹.

Das Gericht versammelte sich im Rathaus. Es ließ Maißen durch den Gerichtsweibel schriftlich mitteilen, man werde zur Exekution der gefällten Urteile schreiten, wenn er nicht vor Gericht erscheine. Maißen antwortete mit einem „blutigen“ Protest und lehnte das Erscheinen ab³².

Gegen Abend kam Domdekan Schgier mit einigen Emsern und anderen Freunden an. Im Rathaus, in dem eine Wirtschaft war, stieg er ab. Dort soll er sich geäußert haben: „Daß mahl wollen wir meinen herren der gmeind Disentiß die flöh aussuchen.“³³ Als die Nacht schon herangebrochen war, sandte er

²⁷ I. c. Zeugenaussage des Statth. Jakob v. Mont v. 24. Jan. 1679.

²⁸ Vgl. das folgende Kapitel. ²⁹ Gründl. Bericht p. 5.

³⁰ Manifest p. 4; Gründl. Bericht p. 5.

³¹ Gründl. Bericht p. 5. Maißen verschweigt diese Episode in seinem Manifest.

³² Gründl. Bericht p. 5.

³³ Zeugenaussage des Statth. Jak. v. Mont im Prozesse gegen Schgier 24. Jan. 1679. B. A. Mappe 62, Nr. 49.

nach seinem Freunde, dem Kaplan Donat à Capizol, nach Medels, der sich sofort auf den Weg machte. Den Domdekan und Maißen traf er in einer Stube auf dem Rathaus. Im Nebenzimmer befanden sich der Pfarrer von Disentis, Pater Hypolitus O. C., der Neffe des Domdekans, Domherr Johannes Schgier, sowie die Emser und einige Freunde Maißens.

Am andern Morgen suchten Landrichter Ludwig della Turre und der Gerichtsweibel Schgier auf. Sie forderten ihn auf, zu einem Vergleiche in der Sache Maißens die Hand zu bieten. Della Turre anerbote sich, sogleich die Gerichtsverhandlungen zu eröffnen, damit man das Volk, welches bereits zur Exekution zusammenlief, mit guten Worten nach Hause senden könne. Er glaubte, daß es hernach möglich sein werde, innert 14 Tagen einen Vergleich zustandezubringen. Schgier lehnte auch dieses Angebot ab³⁴. Diese Ereignisse spielten sich an einem Freitag ab. Am kommenden Sonntag sollte eine Landsgemeinde in Disentis stattfinden. Schlug Schgier das Angebot della Turres im Hinblick darauf ab? Glaubte er vielleicht beim Volke seinen Willen durchzusetzen?

Inzwischen nahm der Volksauflauf immer zu. Bewaffnete erschienen, drangen ins Rathaus ein und füllten dessen Gänge. Der Wirtin, Agatha Castelberg, geborne Disch, bangte um das Leben Maißens. Sie riet ihm, durch ein Fenster zu entfliehen. Donat à Capizol lehnte den Vorschlag ab. Er lud Maißen ein, sich fest an sein geistliches Gewand zu klammern und so unter diesem Schutze ins Freie zu gelangen, um sich hierauf zu retten. Pater Hypolitus pflichtete diesem Vorschlage bei, und Maißen entschloß sich, dem Rate Folge zu leisten. Unter dem Schutze des geistlichen Gewandes verließ somit Maißen das Rathaus. Er bestieg sein Pferd und ritt davon³⁵. Sein Diener, der den Freund des Benedikt Arpagaus angegriffen hatte, wurde gefangen gesetzt³⁶. Maißens Sohn, Schgier, die Emser und andere Freunde beglei-

³⁴ Zeugenaussage des Landr. Ludw. della Turre im Prozesse geg. Schgier 24. Jan. 1679. B. A. Mappe 63, Nr. 19. Vgl. auch Mappe 62, Nr. 62.

³⁵ Zeugenaussage des Donat à Capizol, der Agatha Castelberg u. des Florin Jagmet v. 24. Jan. 1679 im Prozesse gegen Schgier. B. A. Mappe 62, Nr. 62.

³⁶ Zeugenaussage des Florin Jagmet l. c.

teten den fliehenden Landrichter bis zur „bruck der Sagossa“. Dort hielt der Trupp an. Maißen soll hier seine Anhänger um sich versammelt und Schgier alle Vollmachten zum Unterhandeln mit dem Gerichte erteilt haben, „wan er nur glimpf und ehr erhalte“. Schgier soll ihm erwidert haben: „Wan ein Oberkeit nicht thut [was ich will], so bin ich bastant [d. h. imstande], daß korn und salz und sogar die segissen verbieten zu lassen; so wirt es dann ein confusion zwiscent dem volk [geben].“³⁷ Der Domdekan scheint also mit Korn- und Salzsperre, gestützt auf seine Beziehungen zu Österreich, gedroht zu haben.

Hierauf trennte sich Maißen von seinem Gefolge. Maißen ritt nach Somvix. Schgier und die übrigen kehrten nach Disentis zurück. Dort angelangt, wurde dem Domdekan ein neuer Vorschlag der Obrigkeit durch Podestà Florin Jagmet unterbreitet. Das Gericht schlug die Einstellung des Verfahrens gegen Maißen um eine Entschädigung von 5000 Gulden vor. Jagmet mahnte zur Annahme des Vorschlages. Er riet dem Domdekan, er „solle die Rüfe nicht herunder kommen lassen, dan wan sie abe seige, seige es schwerlich, selbige widerumb auffer zu bringen“. Schgier lehnte den wohlgemeinten Rat ab, indem er antwortete: „lasciate fare che vedrete il fine.“³⁸ Er erklärte, diesen Vorschlag nicht ohne Einwilligung Maißens annehmen zu können, da man von ihm, Schgier, die Bürgschaft für die 5000 Gulden verlange. Er argumentierte, eine solche Summe nicht aus eigenen Mitteln riskieren zu können, da Maißen an den Vergleich nicht gebunden wäre. Um sich mit Maißen zu verständigen, verlangte er eine Frist von drei oder vier Tagen³⁹. Das Gericht lehnte dieses Gesuch ab, da allgemein der Eindruck herrschte, Schgier verfüge über genügende Vollmachten⁴⁰.

Alle Versuche, Schgier zur Annahme des Projektes zu bewegen, scheiterten. Einen gutgemeinten Rat hiez zu lehnte er mit

³⁷ Zeugenaussagen des Säckelmeisters Joh. Durgiai und des Durig de Florin v. 24. Jan. 1679 im Prozesse gegen Schgier. B. A. Mappe 63, Nr. 16.

³⁸ Zeugenaussage des Podestà Florin Jagmet im Prozesse gegen Schgier v. 24. Jan. 1679. B. A. Mappe 63, Nr. 19.

³⁹ Zeugenaussage des Podestà Florin Jagmet l. c.

⁴⁰ Verschiedene Zeugenaussagen im Prozesse gegen Schgier. B. A. Mappe 62, Nr. 62.

den Worten ab: „So gewüß ich Mathias heisse, so weit alß die sach für sich gehet, mueß sie widerumb zuruckgehen.“⁴¹ Schgier glaubte offenbar noch immer an seinen Einfluß und hoffte auf die Unterstützung der Innsbrucker Regierung, deren Vertrauensmann er in der Herrschaft Rüzüns war.

Die Lawine war nicht mehr aufzuhalten. Das Volk raste und wollte sein Opfer haben. Die Obrigkeit gab nach, und die Bewaffneten machten sich auf den Weg nach Somvix. Schgier äußerte sich resigniert: „meine herren thuend dem Landrichter Clauß gewalt und unrecht an.“⁴² Er war fest vom Rechte Maißens überzeugt. Der Domdekan sah tiefer als die aufgepeitschte Volksmasse, denn er wußte, daß die ganze Sache politischen Hintergrund hatte.

Schgier folgte den ausziehenden Bewaffneten. Eine halbe Stunde oberhalb Somvix erneuerte man ihm den Vermittlungsvorschlag. Wieder schlug er ihn ab. Die gleiche Stellung nahm er zu Somvix vor dem Hause Maißens ein, der inzwischen nach Ems in die Herrschaft Rüzüns geflohen war, wo er gastliche Aufnahme fand⁴³.

Der Weg einer Verständigung zwischen Maißen und Disentis war endgültig abgebrochen. Das gegenseitige Mißtrauen war bereits zu groß. Der aufgeworfene Graben von Haß und Verleumdung war unüberbrückbar.

Schgier kehrte wieder nach Disentis um. Am kommenden Sonntag wollte er zum versammelten Volke sprechen, das er so oft durch seine hinreißende Beredsamkeit fasziniert hatte. Das Volk wollte ihn aber nicht mehr hören⁴⁴. Schgier mußte einsehen, daß sein Einfluß im Gerichte Disentis geschwunden war. Er, der einst hier oben schrankenlos geherrscht hatte, sah sich nun verlassen und einsam. Mit Bitterkeit und Groll im Herzen wandte er sich Chur zu.

In Disentis beschloß man nun, gegen Maißen einen empfindlichen Schlag zu führen. Das Verfahren gegen ihn wurde fort-

⁴¹ Zeugenaussage des Andriu Andriu Peter v. 23. Jan. 1679. B. A. Mappe 63, Nr. 19.

⁴² l. c.

⁴³ Gründl. Bericht p. 5.

⁴⁴ Zeugenaussage des Donat à Capizol v. Okt. 1678. B. A. Mappe 62 Nr. 62.

gesetzt. Er wurde vom Gericht doppelt geschätzt und schließlich aus dem Gebiete gemeiner Drei Bünde verbannt.

Bischof und Graf Casati verwendeten sich wieder für Maißen. Sie wünschten Aufschub in der Exekution dieses Urteils und sandten Generalvikar Franziskus Tini nach Disentis, um eine Vermittlung im Zwiste anzubieten⁴⁵.

Am 8. April 1676 beantwortete Disentis das Schreiben der Bundeshäupter vom 10. März. Obrigkeit und Rat betonten, sie seien „in dem gemelten process nach bestem vermögen langsam genueg gangen“, und wünschten, daß die Häupter der Bünde nun ihrer Pflicht gemäß handeln und dem Gerichte bei Ausführung des Urteils behilflich seien⁴⁶.

Als auch die Sendung Tinis ohne Erfolg blieb, entschloß sich der spanische Gesandte zu einem ganz außergewöhnlichen Schritt. Er wandte sich in einem Schreiben direkt an die Gemeinden des Oberen Bundes und bot diesen offiziell seine Vermittlung im Streite zwischen Disentis und Maißen an. Er forderte sie auf, ihren Abgeordneten zum Jörgibundestag nach Truns eine diesbezügliche Instruktion mitzugeben. Den gleichen Schritt tat auch Maißen selbst. Auch er schrieb den Gemeinden und bat um Instruktion für die Gemeindeboten. Er versprach zugleich, sich vor einem unparteiischen Gerichte verantworten zu wollen⁴⁷.

Diese Schritte machten Disentis doch etwas stutzig. Die Gemeinde gewährte nun Maißen eine Fristverlängerung bis zum Jörgibundestag⁴⁸. Dieser fand am 23. April 1676 zu Truns statt. Die Vermittlung Casatis wurde angenommen. Man bestimmte aber, daß sie innert Monatsfrist erfolgen müsse⁴⁹. Der Bundestag mußte sich aber auch zum Gesuche Maißens um Gemeinderecht gegen Disentis aussprechen. Wie das Stimmenmehr ausfiel, kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, da das Protokoll des Obern Bundes aus diesen so bewegten Jahren leider fehlt. Maißen beschuldigte Disentis, einen Entscheid zu seinen Gunsten hintertrieben zu haben. Die Mehrheit der Gemeinden lehnte das Gesuch Maißens ab. Bedingungslos gewährten Lugnez,

⁴⁵ B. A. Chur, Mapped II, Prot. (v. 6. April 1676).

⁴⁶ St. A. Graubd., Landesakten (Konzept).

⁴⁷ Gem.-Arch. Bonaduz Mapped II, Couvert 2, Nr. 1. 1676 April 9.

⁴⁸ Gründl. Bericht p. 6. ⁴⁹ Gründl. Bericht p. 7.

Räzüns, Vals, Roveredo und Calanca die Bitte Maißens um Bundesrecht. Obersaxen, Trins, Tamins und Misox waren geneigt, Maißens Bitte zu gewähren, wenn er vorerst den Beweis erbringe, daß ihm Unrecht geschehen sei. Rundwegs lehnten Ilanz, Flims, Waltensburg, Laax, Rheinwald, Schams, Thusis, Heinzenberg, Safien, Tschappina und Tenna die Berufung ab. Die Mehrheit der Gemeinden stellte sich auf den Standpunkt, daß die Gerichtsgemeinden in Kriminalsachen laut Bundesrecht autonom seien⁵⁰.

Zu einer Vermittlung Casatis kam es nicht. Maißen klagt in seinem Manifeste, daß sich „eine Oberkeit zu Disentis der versprochenen und angenommenen Ihro gräfl. Exc. Mediation nit statt gethon und in mehr Punkten widergehandlet“ habe⁵¹.

Da entschloß sich Maißen zu eigenem Handeln. Er bereitete auf den kommenden Pfingstmontag, an dem die Landsgemeinde die neue Obrigkeit bestellen mußte, im geheimen einen Staatsstreich vor. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß Maißen dadurch nicht nur seine Rechtfertigung anstrebte, sondern daß er die Zügel der Regierung wieder an sich reißen wollte. Die Vorbereitungen zum „Fähnliupf“ übernahm Domdekan Mathias Schgier. Er ritt in die Gemeinden der Herrschaft Rätzüns und erwirkte von diesen bewaffneten Schutz für Maißen. Er rief die Vertreter der Obrigkeiten zusammen und bewog sie, daß jede Gemeinde vier Mann stelle, da Lugnez, Vals und Obersaxen ein gleiches täten. An der Seite Schgiers wirkte besonders auch Ammann Jörg Camontonia. Der Auszug wurde beschlossen, und Schgier stiftete eine Dublone für das ausziehende „Kriegsvolk“. Im ganzen stellte die Herrschaft Rätzüns (ohne Obersaxen) zirka 20 Mann, die mit Maißen nach Somvix zogen. Unterwegs stießen die Kontingente der anderen Gemeinden zu ihnen, so daß sich in Somvix ein ansehnlicher Haufe Bewaffneter einfand⁵². Die Zahl der Bewaffneten wird verschieden angegeben. Der „Gründliche Bericht“ nennt 200, Maißen selbst gibt nur 124 an, und ein Emser

⁵⁰ Das Resultat der Abstimmung kennen wir nur aus der „Schriftl. Ablehnung“, die sich aber auf das Bundesprotokoll beruft. Vgl. auch Decurtins p. 28.

⁵¹ Manifest p. 6.

⁵² Zeugenaussagen des Sievi Durisch v. Ems, Ammann Andr. Camenisch v. Rätzüns u. Antoni Keller v. Bonaduz im Prozesse gegen Schgier, Okt. 1678. B. A. Mappé 62, Nr. 62.

schätzte sie auf 300⁵³. In Somvix quartierten sich die Leute im Hause Maißens ein, das zwar von Disentis konfisziert und verschlossen worden war. Für reichliche Vorräte an Wein und Lebensmitteln wurde Sorge getragen. Viel Brot wurde in Somvix gebacken, und auch mit dem Schlachten von Vieh ging man nicht haushälterisch um. Die Bewaffneten verschanzten sich im Hause Maißens, um vor einem eventuellen Überfalle gesichert zu sein. Die Leute Maißens waren nach Aussage des „Gründlichen Berichtes“ mit „Musketen, Carabinern, Pistolen, Brügeln und allerhand Waffen versehen“⁵⁴. Maißen hingegen betont, die Mannschaft hätte nur Seitenwehr getragen⁵⁵. Zeugen aus der Herrschaft Rüzüns hingegen reden von „Kriegsvolk“, und der „Gründliche Bericht“ weiß ferner zu berichten, der Einzug in Somvix hätte mit „Trummelschlag und schwären thröungen“ stattgefunden⁵⁶. Jedenfalls dürfte Somvix einem Feldlager mitten in Feindesland nicht unähnlich gewesen sein.

Die Kunde von diesen Vorgängen verbreitete sich rasch im Oberland. Disentis warnte den Landrichter und die Vorsteher der einzelnen Gemeinden. Am Pfingstmontag, den 18. Mai 1676 zog Maißen mit seinen Leuten zur Landsgemeinde nach Disentis. Er wollte es erzwingen, zum versammelten Volke sprechen zu können. Doch dies wurde ihm des entschiedensten verweigert. Wenn die Situation vorerst vielleicht noch unabgeklärt war, so veränderte sie sich zusehends zu Maißens Ungunsten. Im Verlaufe einiger Stunden trafen 1800 gut ausgerüstete Bewaffnete aus dem Hochgerichte Disentis ein. Die Lage wurde dadurch so bedenklich, daß sich Maißen zum Abzug entschließen mußte. Dies sah man als Flucht an, und das Gemeindeaufgebot begann die Verfolgung. Als Verbannter und Verfolgter verließ Maißen Disentis, als solcher durchritt er auch gewiß schweren Herzens sein trautes Heimatdorf Somvix, in dem er so schöne und auch so schwere Stunden verlebt hatte. Maißen hatte den heimatlichen Boden zum letztenmal betreten. Der Altlandrichter zog sich mit seinen Getreuen wieder nach Ems zurück. In Somvix ging es

⁵³ Gründl. Bericht p. 7; Manifest p. 6. Zeugenaussage des Sievi Durisch l. c. und auch „Schriftl. Ablehnung“ p. 3.

⁵⁴ Gründl. Bericht p. 7. ⁵⁵ Manifest p. 6.

⁵⁶ Zeugenaussagen l. c.; Gründl. Bericht p. 7.

rauh zu. Selbst die Gattin Maißens soll mißhandelt worden sein. Bitter klagt Maißen in seinem Manifest, man hätte deren Eigentum, das ihr laut Ehepakten von 1666 gehöre, angegriffen und sogar den Versuch unternommen, sein Haus einzuäschern⁵⁷. Der „Gründliche Bericht“ weist diese Vorwürfe zurück⁵⁸.

Nach diesen Vorgängen betrachtete man in Disentis eine Vermittlung Casatis als hinfällig. Dennoch gewährte man Maißen während eines Monats freies Geleite zu seiner Rechtfertigung⁵⁹. Maißen hingegen beklagte sich beim Bundestage, daß man ihn mit allen Mitteln verderben wolle. Er schilderte, wie man ihn auf der Landsgemeinde zu Disentis trotz des versprochenen freien Geleites nicht zum Worte kommen lassen wollte, wie man ferner die Mediation Casatis verachte und gegen ihn weiter mit der Exekution fortfahren wolle. Am 6. Juni 1676 beehrte er von den Bundeshäuptern einen Stillstand in seiner Angelegenheit. Bis zum nächsten Bundestag oder wenigstens bis zur Rückkehr Casatis, der sich damals außerhalb der Drei Bünde befand, sollte gegen ihn nichts mehr unternommen werden dürfen. Die Bundeshäupter vom Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde ersuchten Disentis denn auch, bis zur Ankunft Casatis Maißen in Ruhe zu lassen⁶⁰. In Disentis hingegen war man entschlossen, zu einem Abschluß des unseligen Streites zu gelangen. Die gefällten Urteile sollten vollzogen werden. Landammann und Rat forderten die Bundeshäupter auf, endlich zur Konfiskation der Güter Maißens im Veltlin zu schreiten. Diese fanden jedoch, daß es „ein sehr wichtig und bedänklicher handel sei“, so daß sie sich hiezu nicht verstehen konnten. Am 13. Juli 1676 befahlen sie dem Landeshauptmann im Veltlin, Maißens Vermögen zu sequestrieren und weitere Anordnungen abzuwarten⁶¹.

Disentis war mit dem Vorgehen der Häupter nicht zufrieden. Die Obrigkeit lehnte jede Verzögerung ab und verlangte, daß Maißen aus dem Gebiete der Drei Bünde und deren Unterlanden ausgewiesen werde und daß man ihm „kein rhuo, rast, schutz und schirm und underschlauf“ gewähre. Auch beehrte sie Kon-

⁵⁷ Manifest p. 7. ⁵⁸ Gründl. Bericht p. 8.

⁵⁹ Schriftl. Ablehnung p. 3; Gründl. Bericht p. 8.

⁶⁰ Sbozzo des Schreibens an Disentis v. 6. Juni 1676. St. A. Graub. Landesakten.

⁶¹ St. A. Graubd., Landesakten.

fiskation des Vermögens, das Maißen im Lugnez und zu Ems besitze, zu Handen von Landammann und Rat zu Disentis⁶².

Die Häupter boten Maißen Gelegenheit, sich zu obangeführtem Schreiben vernehmen zu lassen. Dies geschah am 29. Juni. In aller Eile verfaßte dieser sein „Manifest“, eine Verteidigungsschrift, die er am 26. Juli 1676 im Exil zu Ems beendigte und den Häuptern gedruckt überreichte⁶³. Die Entgegnung hierauf war der mehrerwähnte „Gründliche Bericht“, den Landammann und Rat von Disentis auf den 7. September 1676 im Druck erscheinen ließen⁶⁵.

Während sich die beiden Streitschriften in der Hauptsache auf eine Wiedergabe des Sachverhaltes in mehr oder weniger subjektiver Beleuchtung beschränken, verdient die dritte gedruckte Streitschrift, die auch schon erwähnte „Schriftliche Ablehnung“, eine besondere Aufmerksamkeit. Sie bietet nämlich einen wertvollen Einblick in die Mentalität der Gegner Maißens. In buntem Durcheinander wird Maißens Schuld mit Zitaten aus der Heiligen Schrift, Cicero, Horaz sowie aus andern Aktenstücken und deutschen, französischen, italienischen und romanischen Sprichwörtern dargetan. Der unglückliche Landrichter wird mit Ikarus, dann mit Fra Bartoldo und wieder mit Kore verglichen. Durch das ganze Libell weht ein wilder Haß gegen den „Verbandisierten“, welchem in rabulistischen Sophismen und schalen Witzen in der rohen Weise dieser polemischen Literatur Luft gemacht wird⁶⁶.

Wenn man die Anschuldigungen dieser Schmähschrift genau betrachtet, so springt die Ähnlichkeit mit den Vorwürfen, die einst gegen Jürg Jenatsch erhoben worden waren, ins Auge⁶⁷. Die nied-

⁶² St. A. Graubd., Landesakten. Schreiben v. 26. Juni 1676.

⁶³ Das einzige Exemplar, das wir kennen, befindet sich auf der Kantonsbibl. v. Graubd. (B 2108²¹). Es ist v. 23. Juli 1676 in Chur datiert. Einleitend ist der Brief v. Disentis v. 26. Juni abgedruckt. Dieser fehlt im Bibliotheksexemplar.

⁶⁴ Benützt wurde das Expl. d. Kantonsbibl. Graubd. (B 2108²⁰).

⁶⁵ Kantonsbibl. Graubd. (B 2108²⁴).

⁶⁶ Sehr zutreffendes Urteil von Decurtins l. c. p. 29. Die Ktsbibl. Graubd. besitzt ein Exemplar dieser Schmähschrift (B 2108²³).

⁶⁷ Vgl. Jecklin und Valèr: Die Ermordung Georg Jenatschs. S. A. der Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1925, p. 39.

rige Geburt wurde auch Nikolaus Maißen vorgeworfen. Die „Schriftliche Ablehnung“ schildert ihn als einen Emporkömmling, der sein Glück nicht zu ertragen vermochte. Als Grund seines Untergangs wird sein Hochmut genannt, mit dem er alles unternahm und die Leute dadurch abstieß⁶⁸. Ganz ähnlich beurteilt der Disentiser Klosterchronist den unglücklichen Mann⁶⁹.

So schilderte man Maißen dem leicht zu beeinflussenden Volke. So übernahm ihn die spätere Geschichtsschreibung, und so lebte er bis auf den heutigen Tag fort. Die Eingeweihten aber wußten, daß es sich um einen Kampf um die politische Vormachtstellung in der Cadi handelte.

Ungeachtet der Urteile von Disentis konnte Maißen in der Herrschaft Rüzüns, im Lugnez und auch in den zwei anderen Bünden frei verkehren. In Chur war er oft zu sehen, wo er mit den einflußreichsten Persönlichkeiten verkehrte. Dies reizte die Obrigkeit von Disentis sehr. Sie forderte am 7. September 1676 den Stadtrat von Chur auf, Maißen als Rebellen und Verbannten nicht mehr länger auf seinem Gebiete zu dulden. Disentis berief sich hiebei auf die geschwornen Bundesbriefe. Stadtmann Bernhard Köhl vertrat die Sache Maißens sowohl im Rate als auch in den Zünften. So beschloß man denn in Chur, auf das Gesuch von Disentis nicht einzutreten. Landammann und Rat erhielten vielmehr einen scharfen Verweis für die Behandlung, die sie dem Altlandrichter zuteil werden ließen. Auch wurde ausdrücklich betont, „daß wir keineswegs wider die Pundtsbrief gehandelt, und wan er [Maißen] sich zu zeiten alhier befinde, seyn er nur gastweis da, gleich wie an andern orten, da er seiderher, als zu Obersaxen, Lugnez, Praetigau und anderwertig mehr gewesen etc.“. Dennoch fand man es für gut, Maißen ans Herz zu legen, daß er sich bis zum Zusammentritt des Bundestages „so weit möglich [der] statt bemuessige“⁷⁰.

Im September 1676 trat in Chur der Bundestag gemeiner Drei Bünde zusammen. Vor ihm erschien am 21. September Stadtmann Köhl und klagte im Namen Maißens gegen „die schwer verfolgung, so zu Disentis wider ihne angestellt“ sei. In bezug auf die einzelnen Tatsachen wurde auf das Manifest verwiesen.

⁶⁸ Schriftl. Ablehnung p. 1. ⁶⁹ Synopsis annalium fo. 92.

⁷⁰ Abgedruckt bei Decurtins I. c. p. 38.

Namens des Hochgerichtes Disentis antwortete Landrichter Ludwig della Turre. Er verlangte, daß sich andere Instanzen nicht in die Hoheitssphäre seiner Gemeinde einmischen, die nur Gerechtigkeit widerfahren lasse⁷¹. Köhl erneuerte seine Klage am 25. September. Landammann Kaspar della Turre protestierte zum voraus gegen etwaige Beschlüsse zum Nachteile seiner Gemeinde. Köhl beabsichtigte, die ärgsten Feinde Maißens zum Ausstand von den Verhandlungen zu zwingen. Er wies darauf hin, daß im Oberlande eine große Verschwörung zur Vernichtung Maißens bestehe. Hatte er vielleicht den Geheimbund von 1674 im Auge, als er die Forderung erhob, alle Unterschriebenen sollten die Session verlassen? Landrichter Schmid von Grüneck und Joh. von Capol protestierten dagegen. Sie forderten von Maißen vorerst den Nachweis, daß man sich gegen ihn „unterschrieben“ habe. Die Session machte diese Auffassung zu der ihrigen. Sie beschloß, Maißen solle zunächst die Verschwörung nachweisen, ehe man daraus Schlüsse ziehe. Dieser lehnte es jedoch ab, diesen Beweis schon jetzt zu leisten. Dies sollte erst geschehen, wenn man ihm einmal unparteiisches Recht zuerkannt hatte. Hierauf appellierten auch Schmid und Capol an ein unparteiisches Gericht⁷². Sie wollten sich dadurch offenbar vom Verdachte reinigen, mit Disentis unter einer Decke zu stecken.

Zu einem definitiven Beschluß kam man auf dem Bundestag nicht. Die Häupter und Ratsboten ersuchten Disentis um Aufschub der Exekution. Dieser wurde gewährt. Am 7. November 1676 teilte die Obrigkeit den Häuptern mit, man habe Maißen eine letzte Purgationsfrist bis zum 18. November eingeräumt. Zu diesem Zwecke wurde ihm freies Geleite gewährt. Disentis entsprach dem Wunsche des Bundestages, daß drei oder vier unparteiische Herren als Zeugen an den Verhandlungen teilnehmen. Es bemerkte auch, der Graue Bund hätte seine bezüglichen Nominationen bereits getroffen⁷³.

Disentis hielt sein Versprechen. Doch beklagte sich Maißen, daß zuviel „bedingnussen und reserva“ dem Geleitsbrief einverleibt worden seien. So forderte man von ihm vor Betreten des Hochgerichtes Disentis eine Bürgschaft „de bene vivendo“, sowie

⁷¹ Schlechter Abdruck bei Decurtins I. c. p. 61. ⁷² I. c.

⁷³ St. A. Graubd., Landesakten: Schreiben v. 7. Nov. 1676.

eine Kautions für alle bisher aufgelaufenen Gerichtsspesen; ferner sollte er vor dem 11. Januar 1677 vor Gericht erscheinen und nur einen oder zwei Beistände mitbringen. Als persönliche Begleitung gewährte man ihm nur „einen unverargwohnten, wolbekanten, ehrlichen Diener“. Auch sollte Maißen das Gebiet der Gemeinde Disentis nicht früher als ein bis zwei Tage vor dem Rechtstag betreten dürfen.

Diese Bedingungen erschienen dem Altlandrichter zu hart. Deshalb bat er die Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes um nochmalige Intervention zu seinen Gunsten. Sein Wunsch war, daß Disentis von der geforderten Bürgschaft absehe, da der größte Teil seines Vermögens konfisziert sei. Zudem begehrte er Verschub des Rechtstages und „einen ordentlichen Compassbrief“, um die nötigen Kundschaften einziehen zu können. Er wünschte ferner, daß man ihm die Zahl seiner Begleiter nicht so kategorisch vorschreibe, und daß der Geleitsbrief von den einzelnen Kirchhören ratifiziert werde. In diesem Sinne legten genannte Bundeshäupter für Maißen bei Disentis am 23. Dezember 1676 neuerdings Fürsprache ein⁷⁴.

Ob Disentis das Gesuch berücksichtigte, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls wurde eifrig dafür und dagegen agitiert. Für Maißen traten die meisten Weltgeistlichen von den Kanzeln herab dermaßen ein, daß sich das Gericht von Disentis veranlaßt sah, vom Bischof strengstes Einschreiten gegen die politisierenden Pfarrherren und Kapläne zu verlangen. Die Obrigkeit wies auf deren Treiben hin, das schon mehr als ein Jahr dauere und dem Magistrate zu „überschwenklichem vielem gespött, verleumbdung und verkleinerung“ gereiche. Disentis verlangte, daß sich die Geistlichen jeglicher politischer Tätigkeit in Gericht, im Rathause sowie auf Gemeinds- und anderen Versammlungen enthielten, um desto getreuer ihren geistlichen Pflichten nachleben zu können⁷⁵. Der Bischof antwortete hierauf der Gemeinde, man solle ihm konkretere Angaben über die Schuldigen machen, damit er diese zurechtweisen könne. Er berief sich auf ein früheres Mandat, in welchem er den Geistlichen das Politisieren untersagt habe. Diese Verordnung sei zudem auf Klage

⁷⁴ St. A. Graubd., Landesakten.

⁷⁵ B. A. Mappe 123: Schreiben v. 7. Jan. 1677.

des Landammanns della Turre sowie des Podestà Berther auf dem Priesterkapitel vom 5. Januar 1677 erneuert worden. Zum Schlusse ermahnte er die Disentiser, auch ihrerseits dazu beizutragen, „daß der liebe friede stattfinde“ und die Entzweiung „zwischen uns armen beträngten Catholischen“ ein Ende nehme⁷⁶. Energischer war der Bischof seinerzeit gegen den Somvixer Geistlichen Johannes Genelin vorgegangen, der gegen Maißen die landläufigen Anschuldigungen vorbereitet und weitergeboten hatte. Er hatte sich 1676 dem geistlichen Gerichte in Chur stellen müssen und war zu Kerkerhaft verurteilt worden⁷⁷.

Die Aufregung und Erbitterung in Disentis nahm beständig zu. Nun kam noch die Kunde, der Nunzius habe den Abt von Disentis wegen seines Streites mit Maißen vor sein Tribunal zitiert, und daß dem Abte Exkommunikation und Absetzung drohe⁷⁸. Da der Obere Bund Zitationen außer Landes nicht zuließ, gossen solche Nachrichten Öl ins Feuer. Um so mehr wollte man in Disentis nun die Angelegenheit Maißens, die das ganze Land schon ein volles Jahr in Spannung gehalten hatte und noch immer weitere Kreise zu ziehen drohte, durch ein Endurteil, das äußerst hart ausfiel, erledigen.

Der Säckelmeister trat namens der Gemeinde als Kläger gegen Nikolaus Maißen auf. Er führte „eine grosse, schwere, weitläufige klag“. Da Maißen zu den Schlußverhandlungen wieder nicht erschienen war, wurden neue Zeugenaussagen aufgenommen und der ganze Prozeß nochmals durchgegangen. Hierauf schritt man zur Sentenz. Das „einhellig urthel“ bestätigte die schon früher gegen Maißen ausgesprochene Verbannung sowie die Konfiskation seines Vermögens. Ausgenommen hievon wurde nur das Vermögen seiner Frau. Maißen wurde eine Frist von zehn Tagen gegeben, um sich dem Urteil zu unterwerfen und das Gebiet gemeiner Drei Bünde sowie deren Untertanenlande zu verlassen. Für den Fall aber, daß er sich dem Urteil nicht unterwerfe, „solle er danenthin, wo er auf- oder in unsere gemeine und underthanen ländler über kurz oder lang gefunden oder betretet werden möchte, vogelfrey gemacht und erkannt sein, und

⁷⁶ B. A. Chur, Mappé II, Protokolle. ⁷⁷ B. A. Chur, Mappé 59.

⁷⁸ St. A. Mailand, Trattati con Svizzeri. Casati an d. Governatore v. Mailand 19. Jan. 1677.

derjenige, so mit seinem houbt oder einem gloubwürdig schein oder zeugnuß, daß er ihne umb daß leben gebracht, erscheinen wirt, solle von hiesiger Obrigkeit fl. 400 taxa“ zuteil werden. Der Täter sollte zudem für seine Tat nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Das Urteil bedrohte ferner jeden, der Maißen aufnahm oder unterstützte, mit Ungnade der Obrigkeit⁷⁹.

Als Maißen von diesem Ausgange seines Prozesses Kunde erhielt, protestierte er am 8. Februar 1677 bei den Häuptionern des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes dagegen. Er beklagte sich, daß man ihm keinen „Compassbrief“ zur Aufnahme weiterer Kundschaften gewährt und die von ihm produzierten Zeugenaussagen gar nicht berücksichtigt habe. Die Häuptionern fanden, daß „der handel bedäncklich und die urtel kraftig und schwer“ seien. Sie baten Disentis, die Exekution wenigstens so lange zu verschieben, bis ihnen der Bericht der Experten ein Urteil über die Sachlage gestatte⁸⁰.

Welches waren nun die Gründe und Ursachen, um derentwillen das Disentiser Gericht ein solches Urteil fällte? Maißen kannte sie damals selbst nicht, da die Verhandlungen gegen ihn geheim geführt wurden. Erst anlässlich des Bundestages zu Davos gelang es ihm, Licht in das Dunkel zu erhalten. Vertreter von Disentis hatten ihm die Anklagen mitgeteilt und dazu bemerkt, dies sei alles, was man gegen ihn vor Gericht vorbrachte. Maißen stellte die Punkte zusammen und fügte jedem seine Antwort bei. Ein Exemplar dieser „Rechtfertigung“ übersandte er, eigenhändig unterschrieben, dem Bischof von Chur. Aus ihm erfahren wir die einzelnen Anklagen.

Die Verlegenheit des Gerichtes, schwerwiegende und erdrückende Argumente gegen ihn ins Feld zu führen, fällt jedem objektiven Leser auf. Die Anklagen haben große Ähnlichkeit mit den Anschuldigungen, die seinerzeit das Thusner Strafgericht gegen Ritter Rudolf Planta erhoben hatte⁸¹, Anklagen, die dazu dienen sollten, das Volk zum Vernichtungskrieg gegen den ver-

⁷⁹ B. A. Chur, Kart. U p. 309. Druck bei Decurtins l. c. p. 62. Das Kartular U ist mit den „Notata“ bei Decurtins identisch. Das Urteilsdokument ist vom 9. Febr. 1677 datiert. Dessen Inhalt war Maißen aber schon am 8. Febr. bekannt. Vgl. folgende Note.

⁸⁰ St. A. Graubd., Landesakten. Konzept v. 8. Febr. 1677.

⁸¹ Diese Parallele hat schon Decurtins l. c. p. 24 gezogen.

haßten Gegner aufzustacheln. Klagen wegen kleinlicher Habsucht und Gewalttaten des Landrichters sind vorwiegend. Wenn sie zutreffend gewesen wären, hätte Maißen jede Versteigerung und jede andere Gelegenheit benützt, um für sich einen kleinen Vorteil zu erreichen. Hingegen wurde er auch schwerer Verbrechen verdächtigt. Man warf ihm Aufreizung zu Mord, zu falscher Zeugnisabgabe und sogar Urkundenfälschung vor. Maißen gab Übervorteilung in einigen Fällen zu. In andern weicht er durch Ausflüchte direkten Antworten aus. Die Anschuldigungen wegen gemeiner Verbrechen aber weist er entschieden zurück und fordert die Gegner zur Beweisführung auf. Eine Anklage lautete dahin, der Altlandrichter habe seinen Plan, der Kirche zu Somvix 60 fl. zu schenken, nicht ausgeführt! Wohl die wichtigste Klage lautete auf das *crimen laesae majestatis*, dessen sich Maißen durch seinen bewaffneten Zug nach Somvix und zur Landsgemeinde nach Disentis schuldig gemacht habe. Auch die Veröffentlichung seines Manifestes wurde ihm als schweres Verbrechen angerechnet.

Am entschiedensten wendet sich Maißen gegen die Vorwürfe, er hätte ein unsittliches Leben geführt. Die Anschuldigung, er sei der „Capomastro der Unzucht“, wies er ab mit der Erklärung, „man weise mir die bankarten oder mit weme ich solches und dergleichen solle begangen haben“.

Schlaglichtartig wird die Situation auch durch die Tatsache beleuchtet, daß man Maißen vorwarf, mit Hexen verkehrt zu haben, ja geradezu selbst ein Hexenmeister zu sein. Man wollte den Geißbock sogar auf seinem Hause gesehen haben⁸². Der Hexenwahn herrschte damals noch in Graubünden. Er bot ein sicheres, ja beinahe untrügliches Mittel, um unliebsame Personen einem traurigen Ende entgegenzuführen.

Die Antworten, die Maißen auf alle Anklagen zu geben weiß, und die Sprache, die er in der ganzen „Rechtfertigung“ führt, sind gewiß nicht der Ausdruck eines schuldbewußten Gewissens⁸³. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß Maißens

⁸² B. A. Chur, Mappe 59 (Verhör des Joh. Genelin).

⁸³ Auf diese Rechtfertigung konnte wegen Platzmangel nicht näher eingegangen werden. Sie wird eventuell Gegenstand einer Publikation im Bündn. Monatsblatte sein.

Schuld in gar keinem Verhältnis stand zu der durch blinden Haß und Neid diktierten Verurteilung. So wurde die ganze Sachlage schon zu Lebzeiten Maißens beurteilt. Für einen gemeinen Verbrecher, wie die Disentiser Maißen schilderten, wären weder der Bischof, der spanische Gesandte Casati, die zwei Bünde noch der Nunzius und Schgier in die Schranken getreten.

Maißen kümmerte sich auch um dieses Urteil nicht. In der Herrschaft Rätzüns, wo sein Freund Schgier unumschränkt herrschte, hatte er ein sicheres Asyl gefunden.

V. Die Unruhen in der Herrschaft Rätzüns und die Ermordung Maißens.¹

Die Herrschaft Rätzüns war im Jahre 1497 durch Tausch zwischen Graf Eitel Fritz von Zollern und Kaiser Maximilian an das Haus Habsburg übergegangen². Österreich überließ die Herrschaft bündnerischen Adeligen als Pfandlehen. Lange hatten die Planta Rätzüns inne. Ein Versuch des Kaisers, die Herrschaft 1647 wieder direkt an sich zu ziehen, scheiterte an der schlechten Finanzlage der kaiserlichen Kammer. So verblieb denn Joh. Heinr. Planta auch weiterhin im Besitze seines Pfandes. Mit seinen Untertanen hatte er viele Anstände, die längere Zeit hindurch immer auf vertraglichem Wege behoben werden konnten. Zeitweise war das Verhältnis sogar ein recht gutes. Im Jahre 1671 traten ihm die Gemeinden Bonaduz und Rätzüns gegen 1400 fl. das Recht ab, ihre Vertreter für die Bundesämter bestimmen zu dürfen³. Durch diesen Vertrag wurde die Stellung Plantas bedeutend befestigt. Er verfügte nun über mehrere Stimmen am Bundestag.

Planta war Katholik und spanischer Parteigänger. Dennoch beklagten sich die Untertanen, daß er die protestantische Sache unterstütze. Man warf ihm vor, protestantische Kandidaten für

¹ Eine genaue Darstellung der Wirren wird einer beabsichtigten Monographie über Domdekan Schgier vorbehalten.

² Vgl. Castelmur, Conradin v. Marmels und seine Zeit, p. 62.

³ Bieler, Die Herrschaft Rhätzüns und das Schloß Reichenau. Chur, 1916. p. 22.

das Landrichteramt zu bevorzugen und den Versuch unternommen zu haben, protestantische Planta als Nachbarn der Herrschaft Rüzüns anzunehmen, um ihnen dann Ämter in die Hände spielen zu können. Ferner sollte er zur Wahl „eines calvinischen Ammanns“ zu Ems beigetragen haben, der Enkel eines Prädikanten war und am Überfalle des Obersten Joh. Guler auf den bischöflichen Hof von 1656 teilgenommen habe. All dies schrieben die Emser schon 1668 an den Kaiser und baten um dessen Schutz⁴.

Im Jahre 1672 brachen neue Zwistigkeiten zwischen den Herrschaftsleuten und Joh. Heinr. Planta aus. Die Untertanen wandten sich diesmal an den Domdekan Mathias Schgier um Hilfe, dessen großer Einfluß in Innsbruck und Wien ihnen nicht unbekannt war⁵. Schgier vertrat die Interessen seiner Schutzbefohlenen so gut, daß der Kaiser Planta die Herrschaft 1674 aufkündete und die Pfandsumme in Feldkirch deponierte. Zu dieser Stellungnahme Schgiers gegen Planta wird neben konfessionellen Momenten auch die Gegnerschaft Plantas gegen Maißen mitbestimmend gewesen sein. Planta war ja einer der Mitverschwornen von 1674.

Planta klagte gegen das Vorgehen des Kaisers bei den Drei Bünden, da er noch über die Pfandsumme hinaus verschiedene Forderungen an Österreich hatte. Die Bünde schützten die Klage und betrachteten Planta als Herrn zu Rüzüns, bis ihm volle Genugtuung zuteil geworden sei⁶.

Angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen ihm und seinen Untertanen entschloß sich Planta, all seine Ansprüche Johann Travers von Ortenstein abzutreten⁷. Schgier unterstützte Travers zuerst. Casati aber war gegen ihn. Auch in Innsbruck war man ihm nicht gewogen. Um die Sache noch mehr zu verwickeln, trat in der Person des Joh. von Salis-Zizers ein neuer Prätendent um die Herrschaft auf. Dieser gehörte zur französischen Partei. Er war aber entschiedener Katholik, verwandt mit den Mont und Schauenstein, so daß Bischof und Nunzius für

⁴ St. A. Graubd., Landesakten.

⁵ St. A. Mailand, Sanità peste 281. Casati an den Governatore von Mailand am 17. Aug. 1672.

⁶ St. A. Graubd., Landesprotokoll p. 32. ⁷ Bieler l. c. p. 24.

ihn eintraten. Der spanische Gesandte wollte aber unter keinen Umständen gestatten, daß ein „Franzose“ Herr zu Rätzüns werde. Deshalb entschied er sich für das kleinere Übel: er wandte sich Travers zu⁸. Schgier suchte einen Mittelweg. Er wünschte einen österreichischen Administrator der Herrschaft, um die Bündnerherren mit ihren Familieninteressen fernzuhalten. Als sich dieser Plan nicht durchführen ließ, gab er die Parole aus: weder Travers noch Salis, überhaupt kein bündnerischer Pfandinhaber! Die Herrschaft sollte vom Kaiser den Untertanen zum bisher üblichen Pfandschilling überlassen werden. Es gelang Schgier, diese Zusage von den kaiserlichen Räten in Innsbruck zu erlangen. In deren Auftrag ritt Schgier in die Gemeinden der Herrschaft und bestellte neue Obrigkeiten. Travers war auch nicht müßig. Auf Schleichwegen gelang es ihm, in Wien die Herrschaft Rätzüns in Tausch gegen anderen Besitz in Österreich als Pfandgut zu erlangen. Die Bünde anerkannten ihn. Schgier gab nicht nach, er pochte auf die ihm von den Räten in Innsbruck gegebene Zusage und kümmerte sich nicht um die Befehle der Bünde. Seine Gegner versuchten, ihn als Verräter an den Gemeinden darzustellen, da seine Versprechungen nicht in Erfüllung gegangen seien. Dies reizte Schgier zum äußersten Widerstande. Er hatte den Gemeinden die Pacht der Herrschaft versprochen. Er war gewillt, sein Wort zu halten, koste es, was es wolle⁹.

In der Herrschaft Rätzüns schaltete und waltete der Domdekan nun nach seinem Gutdünken. Mit Casati hatte er sich vollständig überworfen, und die Gunst des Bischofs war ihm verloren gegangen, da er nicht für Salis eintrat. Der einzige Mann, der ihm in Graubünden treu blieb, war Landrichter Nikolaus Maißen. Für Schgier war es somit ein Akt der Selbsterhaltung, als er für den verfolgten Landrichter, mit dem er zwanzig Jahre lang Hand in Hand gearbeitet hatte, eintrat. Der Churer Domdekan wußte zu genau, daß er in seinem Kampfe gegen Kaiser, Bischof, die Bünde, Casati und Travers seiner festesten Stütze im Oberlande nicht entbehren konnte. Er konnte auch berechnen, daß er den Sturz seines weltlichen Freundes nicht lange bei Macht und Ansehen überleben werde. Er handelte sich somit für

⁸ Vgl. Pfister 1. c. p. 45.

⁹ Gem.-Arch. Bonaduz Nr. 32.

beide um Sein und Nichtsein. Maißen seinerseits hatte auch das größte Interesse, für Schgier und die Herrschaftsleute einzutreten, da diese ihm eine gewünschte Rückendeckung bieten konnten.

Schon in den ersten Phasen des Prozesses gegen Maißen sehen wir die Ammänner von Bonaduz und Obersaxen namens ihrer Gemeinden für Maißen in Disentis eintreten. In der Herrschaft Rüzüns fand der verbannte Landrichter zu Ems sein Asyl. Auf Drängen Schgiers zog der Auszug dieser Gemeinden zu Maißens Schutz nach Somvix und Disentis, nachdem Schgier den Gemeindebehörden die guten Dienste, die Maißen ihnen einst leistete, in Erinnerung gerufen hatte. Ja, Schgier ging noch weiter: es gelang ihm, Maißen gegen den Willen des Oberen Bundes das Bürgerrecht von Ems zu verschaffen¹⁰. In Versammlungen und Predigten trat der Domdekan stets für seinen bedrängten Freund, den er für unschuldig hielt, ein. Als der Druck, den der Obere Bund auf die Gemeinden der Herrschaft Rüzüns auszuüben begann, immer stärker wurde, als man diese Gemeinden sogar aus dem Oberen Bunde ausgeschlossen hatte und das Schlußurteil gegen Maißen ergangen war, mußte Schgier auf ihrer beider Schutz bedacht sein. Widerspruch in der Herrschaft Rüzüns duldete er jetzt keinen mehr. Alles mußte sich seinem Willen bedingungslos fügen. Er forderte die Leute auf, den durchreitenden amtierenden Landrichter und die Ratsboten des Oberen Bundes bei ihrem Durchritt durch Ems von den Pferden zu reißen. Den Bischof und das Domkapitel verfolgte er mit beißendem Spott. Zum eigenen Schutze aber berief er eine Versammlung der leitenden Männer aus den Gemeinden Ems, Bonaduz und Rüzüns nach dem Wirtshaus im Vogelsang. Auch Maißen nahm an der Beratung teil. Hier im Vogelsang kam ein direkter Geheimbund zum Schutze Maißens und Schgiers zustande. Schgier befürchtete nämlich, die erregten Bauern könnten sich von ihm abwenden und dann auch Maißen preisgeben. Schgier bezahlte den Anwesenden den Trunk¹¹. Auf offener Landsgemeinde ließ

¹⁰ B. A. Chur, Prozeßakten gegen Schgier, Zeugenaussage des Jeriman Carsacht zu Ems im Okt. 1678. Mappe 62, Nr. 62. Vgl. auch das Protokoll des Leichenbefundes, wo Maißen als Hinder- oder Beisäß von Ems erwähnt ist. Stadtarch. Chur, Kriminalakten.

¹¹ Verschiedene Zeugenaussagen im Prozesse gegen Schgier. B. A. Chur, Mappe 62, Nr. 62.

sich der Domdekan hierauf von den Herrschaftsleuten einen Revers ausstellen, in welchem sie versprachen, ihn gegen alle Feinde mit Leib und Gut zu schützen¹².

Diesen Umständen verdankte Maißen seinen sichern Aufenthalt in der Herrschaft Rätzüns, nachdem er von der Disentiser Obrigkeit bereits für vogelfrei erklärt worden war.

Disentis glaubte sich seiner Sache sicher. In einem Ausschreiben an sämtliche Gemeinden der Drei Bünde wurde diesen das Urteil bekanntgegeben. Maißen wurde nochmals als Rebell geschildert, der Nachsicht und Milde des Gerichtes zu Disentis hingegen Kränze gewunden. Um sich den Anschein größter Objektivität zu geben, erinnerten die Disentiser die Gemeinden daran, daß sogar Experten der Drei Bünde den Schlußverhandlungen beigewohnt hätten. Zum Schlusse wurden alle Gemeinden gebeten, der Disentiser Obrigkeit laut Bundesrecht bei der Exekution des Urteils behilflich zu sein¹³.

Die Gemeinden der Herrschaft Rätzüns forderte sie auf, Maißen auszuweisen. Schgier ließ das bezügliche Aktenstück der Landsgemeinde nicht einmal vorlegen¹⁴. Zu solchem Vorgehen wird ihn auch die Haltung des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes ermutigt haben, denn auch in deren Gebiet durfte sich Maißen nach wie vor frei bewegen. Am 8. Februar hatten diese beiden Bünde Disentis gebeten, mit der Exekution des Urteils so lange abzuwarten, bis sie den Bericht der Bundesexperten vernommen hätten. Disentis lehnte das Gesuch rundweg ab; man verwahrte sich dort gegen jede Einmischung in seine Judikatur¹⁵. Begreiflich, daß sich die zwei Bünde jetzt auch um das Urteil der Disentiser nicht mehr kümmerten. Die Angelegenheit Maißens bildete nach wie vor Verhandlungsgegenstand auf Sessionen und Kongressen. Offenbar war also der Bericht der unparteiischen Bundesexperten nicht zu Gunsten des Disentiser Gerichtes ausgefallen; denn sonst wäre es unerklärlich, daß sich die Bünde weiter mit dem Falle befaßten. Diese Stellungnahme der Häupter zweier Bünde ermunterte Maißen, seine Sache in einem Aus-

¹² I. c.

¹³ cfr. Jecklin, Materialien I, Nr. 1906. Ausschreiben v. 27. Febr. 1677.

¹⁴ Zeugenaussagen I. c.

¹⁵ St. A. Graubd., Landesakten. 8. März 1677.

schreiben vom 18. März 1677 allen Gemeinden der rätischen Bünde zu unertbreiten. Mit bewegten Worten schildert er darin die einzelnen Phasen des Prozesses. Besonders heftige Klagen erhob er gegen die Geheimtuerei des Gerichtes, das ihm die Gründe seiner Verurteilung verschweige und vorenthalte. Er forderte offenes Spiel, damit er sich auch ehrlich verteidigen könne. Indem er sich auf die Bundesbriefe und den Bund zu Vazerol berief, forderte er laut Bundesrecht unparteiisches Gericht, wie es in Streitfällen zwischen Partikularpersonen und Gemeinden vorgesehen sei. Ganz entschieden wandte er sich gegen die Tatsache, daß Disentis als Partei Kläger und Richter in einer Person sei. Auch die Artikel von 1602 rief er zu seinen Gunsten an, da dort Appellation und Weiterzug an die Gemeinden und Bünde vorgesehen sei. Maißen empfahl sich dem Schutze und dem Wohlwollen der Gemeinden und bat um unparteiisches Gericht, vor dem er sich zu verantworten versprach¹⁶.

Das Ausschreiben Maißens auf die Gemeinden war von großem Erfolge begleitet. Gotteshaus- und Zehngerichtenbund ergriffen die Partei des verfolgten Landrichters, während die Vertreter des Obern Bundes zu Disentis hielten und sich weigerten, auf die Sache einzugehen. Deutlich erhellt dies aus den Verhandlungen, die sich entspannen, als auch die Dote (Mitgift) der Tochter Maißens, die Nonne zu Sondrio war, angegriffen werden sollte. Maißen schilderte, daß dies die Existenz seiner Tochter aufs Spiel setze, da man sie ohne Dote nicht im Kloster behalten wolle. Der Landeshauptmann des Veltlins, Agostino di Torriano, verlangte von den Bundeshäuptern Instruktion in dieser Sache. Am 12. März erhielt er Befehl, die Güter fraglicher Mitgift bis auf weiteres freizugeben¹⁷. Am 24. März hingegen wurde er von den Häuptern des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes angewiesen, die betreffenden Güter definitiv auszuhändigen. Die Vertreter der zwei Bünde trafen „dise ordination und erkantnuß“ von sich aus, „weillen die Herren deß Oberen Bundes in bedeuten Herrn Meissens geschäft nit sitzen, noch weniger darin waß erkennen wollen“. Der Beschluß wurde zwar an die Bedingung geknüpft, daß Maißen authentisch nachweisen solle, „waß er gedachter seiner Tochter assigniert und verordnet,

¹⁶ Jecklin, Materialien I, Nr. 1907. ¹⁷ St. A. Graubd., Landesakten.

ehe und zuvor er in solch laberinth und unglück komen“¹⁸. Dieser Nachweis scheint Maißen nicht schwer gefallen zu sein. Unter dem Drucke der Verhältnisse gab auch der Obere Bund seine Zustimmung zur Befreiung der Dote von Sequester und Konfiskation¹⁹.

Die Herrschaftsleute von Rüzüns waren inzwischen auch vom Landrichter des Oberen Bundes aufgefordert worden, Maißen kein Asyl mehr zu gewähren und dem letzten Urteil von Disentis nachzuleben. Am 2. August 1677 lehnten sie das Ansinnen energisch ab. Sie bestritten, laut Bundesbrief verpflichtet zu sein, das Urteil auszuführen, „so in contumacia und ohne zulassen seiner sicheren gebührenden antwort“ erlassen worden sei. Sie weigerten sich sehr entschieden, sich von Disentis als „Weibeln oder Sbüren brauchen zu lassen“. Sie wiesen auch auf den Umstand hin, daß man eigentlich vom Verlaufe des Prozesses nichts wisse, „außgenommen vilfaltigen schmöllworten“, welches mehr ein libellum famosum, als ein factum tale sei²⁰. Sie betonten zum Schlusse noch, den Disentisern keinen blinden Glauben schenken zu wollen, zumal Maißen ihnen nur „liebs und güts“ erwiesen habe²¹.

Dies war auch die Stimmung, wie sie außerhalb des Obern Bundes herrschte. Die Situation wurde gewiß auch durch die Bemühungen Casatis beeinflußt, der im September 1677 immer hoffte, den Partikularstreit, der den Obern und die andern Bünde entzweite, friedlich beilegen zu können. Die Schwierigkeit war zwar groß, denn Disentis war inzwischen von den beiden intervenierenden Bündeln vor die Bundesversammlung zitiert worden²².

Allgemein hielt man sich darüber auf, daß die Ursachen des Kriminalprozesses und der Verurteilung Maißens gar nicht bekannt waren. Dem Altlandrichter gelang es nun, sämtliche An-

¹⁸ St. A. Graubd., Landesakten. Schreiben an den Landeshauptmann des Veltlins v. 24. März 1677.

¹⁹ St. A. Graubd., Landesakten. Schreiben an den Landeshauptmann des Veltlins vom 31. Dez. 1677.

²⁰ Unter diesem „libellum“ ist sicher der „Gründliche Bericht“ zu verstehen.

²¹ Gemeindecarchiv Bonaduz, Mapped II, Couvert 2, Nr. 2.

²² St. A. Mailand, Trattati con Svizzeri e Griggioni; Casati an den Governatore v. Mailand am 8. Sept. 1677. Chur.

klagen gegen ihn zu erfahren, und die Ratsboten von Disentis erklärten ihm hierauf, daß diese Angaben stimmen und keine weiteren Klagen gegen ihn vorgelegen hätten. Nun arbeitete Maißen eine längere Denkschrift, seine Rechtfertigung, aus, in der er alle Klagen aufführte und dazu Stellung nahm. Die Arbeit verfaßte er zu Davos, wo sich der Bartholomäi-Bundestag gemeiner Drei Bünde versammelt hatte. Ein von Maißen eigenhändig unterschriebenes handschriftliches Exemplar befindet sich im bischöflichen Archive zu Chur und ist vom 6./16. September [1677] datiert. Auf den Inhalt des Schriftstückes sind wir schon früher eingegangen. Mit ihm befaßte sich der Bundestag zu Davos. Die Deputierten des Oberen Bundes blieben diesen Verhandlungen wieder fern. Hieraus erklärt sich, daß im Abschied des Bundestages, den die Häupter gem. Drei Bünde über die gemeinsamen Verhandlungen am 4. November erließen, von diesem Traktandum nicht die Rede ist²³.

Gotteshaus- und Zehngerichtenbund setzten eine viergliedrige Kommission zur Prüfung des Prozesses gegen Maißen ein. Bis zu deren Entscheid sollte man laut Dekret „dises gescheft sowol in dem Veltlin als hieraußen beruohen lassen und nichts erneuern“. Wir wissen leider nicht, wer die Mitglieder dieser Kommission waren. Im Namen dieser vier Deputierten teilte Stadtschreiber Joh. Wegerich von Chur der Obrigkeit zu Disentis mit, die Herren hätten die von Landrichter Maißen eingelegte Schrift durchgesehen. Sie ließen Disentis auffordern, mit seinen Gegnern hervorzutreten, damit „ein versuoch zu einem gutiglichen vertagt“ gemacht werden könne. Die Gemeinde wurde gebeten, den Zeitpunkt für eine Zusammenkunft zu bestimmen²⁴.

Die Vertreter genannter zwei Bünde befaßten sich auch auf dem Kongreß zu Chur (21./31. Dezember) nochmals mit der Frage. Die zur Untersuchung des Prozesses verordneten vier Herren gaben einen Bericht ab. Sie erklärten, bisher nichts weiteres vorgenommen zu haben, weil Disentis ihrer Aufforderung, Boten zu einer gemeinsamen Konferenz nach Chur oder Reichenau zu entsenden, nicht nachgekommen sei. Die beiden Bundeshäupter forderten Disentis am 31. Dezember 1677 peremptorisch auf, dem

²³ Vgl. Jecklin, Materialien I, Nr. 1910.

²⁴ Undatiertes Konzept im St. A. Graubd., Landesakten.

Bürgermeister von Chur innert 14 Tagen Bericht zu erteilen, ob es zu einer Konferenz auf den 12. Februar 1678 nach Ilanz Boten zur Behandlung des Prozesses senden wolle oder nicht. Landrichter Maißen sollte zu den Verhandlungen freies Geleite erhalten, da er versprochen hatte, sich vor der Konferenz verantworten zu wollen²⁵.

Das war ein Ultimatum! Wohl selten oder nie haben im alten Freistaat gemeiner Drei Bünde zwei Bünde gegen den Willen des dritten in solch entschiedener Form in den Rechtsgang einer Hochgerichtsgemeinde eingegriffen.

Disentis hielt jedoch den für die Antwort festgesetzten Termin nicht ein. Erst am 28. Januar 1678 antwortete es, erklärte aber nur, es handle sich um eine dermaßen wichtige Frage, daß man sie zuerst, der Landsgemeinde unterbreiten müsse, ehe sich die Obrigkeit hiezu äußern könne²⁶. Bürgermeister Raschèr bat Disentis noch am gleichen Tage, die Sache zu beschleunigen, damit die Konferenz am festgesetzten 12. Februar stattfinden könne²⁷.

In Disentis wollte man von einer Bundesintervention nichts wissen. Man ließ wieder auf sich warten. Inzwischen erhielt die Erbitterung der Disentiser Magistratspersonen neue Nahrung. Sie mußten nämlich erkennen, daß Maißen sogar in ihrem Hochgerichte noch Freunde und Ansehen hatte. Von der Stellungnahme des Weltklerus für Maißen war bereits die Rede. Die Interventionen des Bischofs hatten nichts gefruchtet. Die Geistlichen politisierten nach wie vor. Da entschloß sich die Obrigkeit, eigene Verordnungen gegen den Klerus zu erlassen. Dem Weibel wurde verboten, Geistlichen auf der Landsgemeinde das Wort zu erteilen. Die Wahl zu einem Amte wurde als ungültig erklärt, wenn das Stimmenmehr mit Unterstützung geistlicher Stimmen zustandegekommen sei. Entscheidend sollte die Stimmenzahl sein, die sich nach Abzug der Stimmen der Geistlichen ergab²⁸.

Nun kam noch etwas dazu, das den Räten zu Disentis höchst unangenehm war. In Dardin herrschte ein Streit wegen eines

²⁵ St. A. Graubd., Landesakten (undatiertes Schreiben)

²⁶ St. A. Graubd., Landesakten.

²⁷ I. c.

²⁸ Die Verordnungen v. 4. Juni 1677, abgedruckt bei Decurtins p. 28 ohne Quellenangabe.

Testamentes zu Gunsten der Kirche. Die Kirchenvögte nahmen Maißen, der ihnen auch früher immer mit Rat und Tat beigestanden hatte, zu ihrem Anwalt. Man stelle sich die Entrüstung in Disentis vor. Leute aus dem eigenen Hochgerichte wählten einen Verbannten zu ihrem Rechtsvertreter! Die Obrigkeit zu Disentis protestierte dagegen und bereitete den Dardinern Schwierigkeiten. Da schritt der Bischof von Chur energisch ein. In einem Schreiben vom 26. März 1678 ermahnte er die Disentiser Obrigkeit, die Dardiner in Ruhe zu lassen, ansonst er sich veranlaßt sehen müßte, „etwan mit unbeliebigen mittlen“ ihnen die geistliche Jurisdiktion in Testamentssachen in Erinnerung zu rufen²⁹.

Trotz der großen Gegnerschaft, die sich allseits bemerkbar machte, wollte der Rat von Disentis nicht nachgeben. Die Bundeshäupter erhielten auf ihr Schreiben vom 31. Dezember 1677 keine definitive Antwort. Sie legten Disentis die Frage in einem Schreiben vom 28. März 1678 nochmals ans Herz. Sie schilderten darin, wie sich die von den zwei Bünden ernannten vier Untersuchungsrichter öfters versammelt hätten, um den „formierten process zu berichtigen“. Maißen jedoch drang darauf, daß seine Unschuld an den Tag komme. Er sprach öfters bei den Bundeshäuptern vor und unterbreitete diesen nochmals seine Schriftstücke, so daß diese zur Erkenntnis kamen, daß „der process oder die urtlen wider ihne ergangen, wol könnten moderiert werden“. Dies sollte jedoch ohne Präjudiz der Rechte des Disentiser Gerichtes geschehen³⁰. Nachdem die Häupter zu dieser Ansicht gekommen waren, bat Maißen, die Relation der vier Untersuchungsrichter möchte von den Bundeshäuptern bestätigt und auf die Gemeinden ausgeschrieben werden. Dies wagten die Häupter von sich aus doch nicht zu tun, da damals zu wenig Deputierte in Chur waren, mit denen sie sich hätten beraten können. Zudem hatten sie hiezu weder Befehl noch Vollmacht der Gemeinden, und vom Oberen Bunde hatte wieder niemand an den Verhandlungen teilgenommen. So beschloß man, Maißen bis zur nächsten Bundesversammlung zur Geduld zu mahnen. Dann sollte die Sache wieder zur Sprache kommen. Der Bundes-

²⁹ B. A. Chur, Protocollum Celsissimi, Protokolle Mappe II.

³⁰ St. A. Graubd., Landesakten.

tag hatte sich ja schon einmal mit der Frage, die „von großer Wichtigkeit befunden“, befaßt. Die Bundeshäupter ermahnten Disentis eindringlich, ihnen die Einsichtnahme in die Prozeßakten nicht weiter zu verwehren. Die Aufforderung des letzten Bundestages zu Davos wurde den Disentisern nochmals in Erinnerung gebracht³¹. Ein ähnliches Schreiben ging am 30. März 1678 an den Amtslandrichter des Oberen Bundes ab³².

Landammann und Rat zu Disentis versuchten nochmals, die Ausweisung Maißens aus der Herrschaft Rüzüns zu erwirken. Das Gesuch wurde wiederum abgelehnt. Die Gemeindeglieder beriefen sich auf die Entschlüsse des Bundestages zu Davos und die Stellungnahme des Kongresses zu Chur. Ohne vorhergehenden Einblick in die Prozeßakten schlugen sie das Begehren rundweg ab³³.

Was sollte die Obrigkeit von Disentis tun? Die Stimmung im Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde wurde immer gereizter. Die Auffassung, Disentis sei im Unrecht und verweigere deshalb Einsichtnahme in die Prozeßakten, drängte sich immer mehr auf. Von einem kommenden Bundestage war nichts Gutes zu erwarten. So reifte denn der furchtbare Entschluß heran, Maißen durch gedungene Mörder beseitigen zu lassen. Die Vorbereitungen wurden gut getroffen. Maißen befand sich Ende Mai 1678 in Chur. Dort ließ man ihn überwachen. Am Morgen des 26. Mai begab er sich noch in das bischöfliche Schloß, wo er sich vom Bischof verabschiedete, um hernach nach Ems zu reiten. Der bischöfliche Kellermeister, der dies beobachtet hatte, eilte zum Oberen Tore hinaus und berichtete den lauerten Mördern, daß der Landrichter allein komme. Als Maißen dann vorbeiritt, wurde er das Opfer des Anschlages³⁴.

Kommissari Johann Travers hatte bald Kunde von der Ermordung Maißens — war er Mitwissender? — und ließ dem Stadtrat von Chur melden, daß sich auf der Landstraße zwischen Chur und Ems auf Stadtgebiet ein tödlich verwundeter Mensch befinde. Stadtvogt Bernhard Köhl nahm die Untersuchung sofort an die Hand. Als der Stadtrat erfuhr, Landrichter Nikolaus

³¹ l. c. ³² l. c.

³³ G.-A. Bonaduz. Konzeptschreiben (undat.) Mappe II Couv. 2 Nr. 3.

³⁴ B. A. Chur, Protokolle Mappe II. Protoc. concerneus res relig.

Maißen sei ermordet worden, berief er sofort das Stadtvogteigericht, welches Köhl, Dr. Johannes Reidt und den Barbier zur Leichenschau beorderte.

Außerhalb Plankis, bei Meister Christen Kuplis Wiese, lag die Leiche auf der Landstraße. Sie wies oben auf der Stirne zwei Streiche auf, durch die ein Loch in der Schädeldecke entstanden war. Man stellte fest, daß die Wunde von Axthieben herührte. Auf der Herzseite waren zwei Löcher großer Kugeln bemerkbar. Maißen hatte also den gleichen Tod wie Jürg Jenatsch erlitten — eine weitere Parallele im tragischen Leben dieser Männer.

Die Leiche war schwarz gekleidet. Schuhe und Degen waren ihr abgenommen worden. Die nähere Untersuchung ergab, daß auf Maißen aus dem Gebüsch geschossen worden war. Man fand den Hinterhalt, wo noch ein dicker Haselnußstecken in der Erde stak, auf welchem das Gewehr geruht hatte. Unweit davon war der Busch, wo der Stecken geschnitten worden war. In den Stauden war noch die Lücke zu erkennen, aus der sich die Mörder auf das angeschossene Opfer gestürzt hatten.

Schriften fand man keine auf Maißen. Früher zur Leiche gekommene Emser hatten ihr diese abgenommen und sie Schgier übergeben. Auch die übrigen Gegenstände des Verstorbenen hatten sie zu sich genommen. Diese übergaben sie nun dem Stadtvogt Köhl. Es waren: Stilet, Puffer, Nastuch, Gebetbuch und der Rosenkranz des Ermordeten.

Da Maißen katholisch und zugleich Bürger von Ems war, beanspruchten die Emser die Leiche. Auch der Bischof bewarb sich um sie. Chur übergab sie den Emsern, betonte jedoch, es geschehe dies ohne Präjudiz der Rechte der Stadt. Die Leiche wurde von Churer Bürgern bis an die Grenze des Stadtgebietes getragen. Dort nahmen sie die Emser in Empfang.

Seine letzte Ruhestätte fand Landrichter Nikolaus Maißen wahrscheinlich in Ems. Die Tradition, er sei im Dom zu Chur beigesetzt worden, scheint nur auf der Verwechslung eines Grabsteines zu beruhen³⁵.

³⁵ Der betr. Grabstein befindet sich im linken vordern Seitenschiffe an der Wand neben dem Grabmal des Domdekans Schgier. Es ist aber der Grabstein des Geistlichen Jakobus de Antoniis. Daß in

Chur und Ems beschlossen, die „freche Mordtat“ sofort zu ahnden. Gemeinsam sollte nach den Mördern gesucht werden, wobei die Gemeindegrenzen keine Schranken bilden sollten. Die Beurteilung der Mörder sollte aber jener Gemeinde zufallen, auf deren Gebiet sie verhaftet würden.

In der Frühe des 27. Mai erhielt Stadtvogt Köhl die Kunde, die zwei Mörder seien von den Organen der Gemeinde Ems bei der Reichenauerbrücke festgenommen worden. Diese Kunde bestätigten bald einige Deputierte von Ems. Der gesamte Stadtrat trat zu außerordentlicher Sitzung zusammen. Er wurde über das Vorgefallene unterrichtet. Die Emser boten die Auslieferung der Täter an. Dies scheint den Churern sehr ungelegen gewesen zu sein, denn offenbar hätten sie mit diesen lieber nichts zu tun gehabt. Verhandlungen führten zum Entschlusse, die Gefangenen den Emsern zu überlassen. Chur behielt sich jedoch wieder alle seine Rechte vor³⁶.

Die Mörder wurden nach dem Schlosse Rüzüns in Gewahrsam gebracht³⁷. Das Hochgericht Disentis intervenierte am 1. Juni 1678 bei den Herrschaftsleuten von Rüzüns zu Gunsten der Gefangenen. Die Antwort hierauf erfolgte zwei Tage später. Sie lautete, man habe den Vorfall nach Innsbruck zu Handen des Kaisers als Herrn zu Rüzüns weitergeleitet. Nun müsse man die Antwort abwarten. Sie versicherten, daß den Gefangenen keine unnötige Gewalt angetan werde. Lediglich der Gerechtigkeit solle Genüge geschehen³⁸.

Die Antwort aus Innsbruck muß die Ermächtigung zur Durchführung des Kriminalprozesses enthalten haben, denn am 26. Juni erschienen Johann Caminada und Schreiber Hans Federspiel als Delegierte ihrer Obrigkeit in Chur und baten um den Landescharfrichter. Der Stadtrat gewährte die Bitte³⁹.

dem Wappenbilde auch ein Stern wie bei Maißens Wappen vorkommt, mag die Verwechslung verursacht haben, zumal die Inschrift ziemlich abgetreten ist.

³⁶ Stadtarchiv Chur, Kriminalakten. Vgl. Valèr: Geschichte des Churer Stadtrates p. 188 f. Über den Tod Maißens vgl. auch den Bericht Casatis v. 31. Mai 1678. Abgedr. bei Pfister I. c. Anm. 1.

³⁷ Ersichtlich aus Zeugenaussagen im Prozesse gegen Schgier.

³⁸ G.-A. Bonaduz. Konzept Mappe II, Couvert 2, Nr. 5.

³⁹ Stadtarchiv Chur, Kriminalakten. C. A.

Die Mörder waren zwei Tavetscher namens Martin Ber und Christian Zain. Das erste Urteil gegen sie lautete sehr hart. Sie sollten gerädert, gevierteilt und dann enthauptet, ihre Köpfe aber an der Mordstelle auf zwei Stangen aufgerichtet werden⁴⁰. Offenbar wollte Chur aber nicht dulden, daß die Stangen mit den Köpfen auf seinem Gebiete aufgerichtet wurden. Das Urteil mußte deshalb abgeändert werden; aber den Tod durch Henkershand erlitten dennoch beide. Der Henker scheint seine Sache nicht besonders gut gemacht zu haben, denn der Stadtrat von Chur beschloß, ihn seines Amtes zu entheben, da Meister Lorenz „die zwei armen übeltäter zu Rüzüns so erbärmlich hingerichtet“ habe⁴¹.

Es erübrigt noch, die Schuldfrage an der Ermordung des Landrichters Nikolaus Maißen zu untersuchen. Im Verlaufe der Darstellung war schon davon die Rede, daß die Obrigkeit von Disentis die Mörder ausgesandt habe, um sich durch diesen radikalen Akt aus der peinlichen Lage zu ziehen, in welche sie durch die Intervention des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes geraten war. Diese Tatsache verbürgt uns ein ganz unverdächtiger Zeuge. Es ist dies der Ammann Jörg Schneller von Felsberg. Seine Deposition machte er im Hochverratsprozeß gegen Domdekan Dr. Mathias Schgier. Obwohl dieser ihn als feindlich gesinnten Zeugen ausschloß, wurde er vom Gerichte dennoch zugelassen. Im Oktober 1678 deponierte er, daß er den Domdekan nach dem ersten Urteil gegen die Mörder, das er als allzu hart auffaßte, in seinem Hause aufgesucht habe. Er vertrat den Standpunkt, den Gefangenen dürfe an Leib und Leben nichts geschehen, „weilen selbige gefangene von ihrer Obrigkeit brief und siegel in händen haben, dieses zu thuen, was sie gethan haben“⁴². Schgier vertrat immer die Ansicht, die Magistraten von Disentis hätten den Auftrag zur Ermordung seines Freundes erteilt. Mehrmals äußerte

⁴⁰ Ergibt sich aus der Zeugenaussage des Ammanns Jörg Schneller von Felsberg im Prozesse gegen Schgier v. 24. Okt. 1678 (B. A. Chur Mappe 62, Nr. 62) sowie aus dem „Prot. Contineus res relig. etc.“ im B. A. Chur, Protokolle, Mappe II, p. 62 f.

⁴¹ Stadtarchiv Chur, Ratsprotokoll v. 19. Juli 1678; vor Rat. Vgl. auch Valèr: Geschichte des Churer Stadtrates, p. 188 f.

⁴² B. A. Chur, Mappe 62, Nr. 62.

er sich in diesem Sinne⁴³. Ganz deutlich sprach er sich hierüber aus, als die Gattin Brigitta des Martin Ber und die Mutter des Johannes Zein ihn um das Leben der Gefangenen baten. Ersterer sagte er, sie solle nach Disentis hinaufgehen zum Landrichter oder zum Bruder des Abtes (Conradin de Medèll) oder gar zum Salter Christ Jöriet, um ihnen in Anwesenheit ihrer Kinder vorzuwerfen, sie seien schuld, daß ihr Mann sterben müsse; sie sollten nun auch für die Erziehung ihrer Kinder aufkommen, ansonst sie allezeit auf Rache sinnen werde. Als Brigitta dies ablehnte, sagte ihr Schgier: „die kleinen mörder hat man da drunten und die grossen droben, und wan sie droben nit wollen beständig sein, daß sie die mörder seien, so sollen sie hinunter komen und dies verantworten, weil dein mann und der andere noch lebendig seindt, so würd ihnen geholfen werden, oder aber sie sollen den Jacob Rensch und Salté Christ Jöriet zu handen stellen, so wird man die anderen zwei gehen lassen.“⁴⁴

Als Martin Ber hingerichtet worden war, bat dessen Witwe Schgier, für ihn die Seelmesse zu halten. Dieser lehnte es ab und sagte: „Ich merke wol, die da droben wolten ihre schelme-reyen mit den messen und des Thumbdechants rock bedecken; aber ich kan solches nit bedecken. Ich weiß, wer hinunter geschickt hat: Conradin de Medèll, Salté Christ, Ministral Cupar, Podestà Jon, Ministral Jon. Item die im Closter: Pater Carolus⁴⁵ und der prelat.“⁴⁶ Die Brigitta versuchte, die Mitschuld des Abtes in Abrede zu stellen. Da erwiderte ihr Schgier: „Ich wollte von meinem eignen bluet geben, daß der Abt nit in disem were interessiert. Solche schand ist es der gmeind und allen samem. Der Abt, Conradin de Medèll und die droben möchten ein hand, ein fueß und ein kopf geben, daß sie so guet weren, alß der herr Meissen gewesen ist.“ Ferner sagte ihr Schgier, er hätte einst den Streit des Landrichters mit der Gemeinde auf dem besten Wege eines Vergleiches gehabt. Da seien die Herren Vorgesetzten ins Kloster zum Abte gegangen, „und der hat ihnen so guten

⁴³ Verschied. Zeugenaussagen im Proz. geg. Schgier. B. A. I. c.

⁴⁴ B. A. Chur, Protokolle, Mapped II, „Protoc. concerneus res relig. etc.“ p. 62 ff.

⁴⁵ Wohl P. Karl Decurtins, vgl. Album Desertinense Nr. 457 (Adalbert Schumacher ed. 1914).

⁴⁶ B. A. Chur, Mapped II, I. c. p. 62 ff.

wein aromatic zu trinken geben“, daß hierauf kein Vergleich mehr zu erreichen war. Der Dekan fragte hierauf die Mutter des Christian Zein, wer die Kugeln der Mörder gesegnet habe. Als sie ihm antwortete, sie wisse es nicht, erwiderte er: „wir wollen sehen, waß heiligtumb im Closter zu Disentis seie und wer die Kugeln benediciert habe.“⁴⁷

Aus diesen Darlegungen ist deutlich zu ersehen, daß Schgier die Urheber des Mordes in Disentis suchte. Er war überzeugt davon, daß der Abt und dessen Bruder nicht reine Hände hatten. Auch Landammann und Rat von Rüzüns bezeichneten in einem Schreiben vom 14. August 1678 den regierenden Landrichter Konradin de Medèll als „Komplizen des Totschlags“ an Nikolaus Maißen⁴⁸.

Maißen selbst hatte sich zu seinen Lebzeiten mehrmals geäußert, der Abt von Disentis trachte ihm nach dem Leben. Einmal soll der Versuch unternommen worden sein, Maißen im Auftrage des Abtes über die Brücke bei Compadials hinunterzustürzen⁴⁹. Der Geistliche Johannes Genelin sagte im März 1676 vor dem geistlichen Gerichte aus, er habe selbst gesehen, wie Landrichter Maißen an der Tafel im Kloster Disentis aus seiner eigenen Kanne getrunken habe, nachdem vorerst ein anderer den Wein kosten mußte⁵⁰. Maißen hatte also Angst vor Vergiftung durch den Abt!

Adalbert Maißen, der Sohn des ermordeten Landrichters, beschuldigte den Landrichter Joh. Gaud. von Capol der Urheberschaft an der Ermordung seines Vaters. Die Anklage wird wohl berechtigt sein; denn es wäre geradezu verwunderlich, wenn dieser Intrigant, der mit Maißen ja verfeindet war, hier nicht auch seine Hand im Spiele gehabt hätte. Es scheinen überhaupt sehr viele Oberländer an der Ermordung Maißens direkt oder indirekt beteiligt gewesen zu sein⁵¹.

⁴⁷ B. A. Chur I. c. p. 62 ff.

⁴⁸ Stadtarchiv Chur, Z 45 p. 679 ff.; cfr. Valèr: *Gesch. des Churer Stadtrates*, p. 189, Anm. 18.

⁴⁹ Vgl. Pfister I. c. p. 45.

⁵⁰ B. A. Chur, *Mappe* 62.

⁵¹ Schmidtsche Dokumentensammlung (Aufzeichnung von Adalbert Maißen): „... Lr. Capol, welcher angestiftet den Hr. Landrichter Nico-

Wir haben das bewegte Leben und das traurige Ende eines Mannes geschildert, der sicherlich unser Interesse und unsere Teilnahme verdient. Gewiß hatte auch Nikolaus Maißen seine Fehler; aber nicht diese, sondern die politischen Verhältnisse haben sein trauriges Ende herbeigeführt. Sein Verhängnis war es, daß er sich allzu enge an Domdekan Mathias Schgier anschloß, der eine Unterwerfung Maißens unter die Obrigkeit von Disentis zu verhindern wußte. Maißen selbst scheint kurz vor seiner Ermordung zu dieser Erkenntnis gekommen zu sein⁵².

Wir hoffen gerne, daß diese Darstellung einem so lange verkannten Manne Gerechtigkeit verschaffe. Maißen war nicht das Scheusal, das tendenziöse Geschichtsschreibung aus ihm gemacht hat. Er war ein Opfer politischer Umtriebe, deren es in der so bewegten Bündnergeschichte so manche gegeben hat.



laum Meissen zu ermorden und die factores sind zue Razünß durch kaiserl. Mayestät bevelch und obrigkeitliche sentenz justifiert worden, aber die mithelfer sind deren es angestiftet so vill gewest, wie in Razünscher process zue ersehen.“

⁵² B. A. Chur, Prozeßakten Schgier, Mappe 62, Nr. 62. Mathias Schrepfer aus Tavetsch berichtete: Item vor ongefah 7 oder 8 wöchen, ehe der Maissen umb das leben kommen ist, habe obgedachter Herr Landrichter Meissen zu ihme zeug gesagt: „das ich zu disem elenden stand komen bin, ist niemand die schuld als der H. dechant und die priester.“

